

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Justiz
zz@bj.admin.ch

3. Dezember 2025

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum vorliegenden Vorentwurf zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) in oben genannter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit und äussert sich wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Vorlage und unterstützen das Endziel der standardisierten elektronischen Mitteilung. Sie führt ein seit Langem bekanntes Problem – die fehlende Nachweisbarkeit der elterlichen Sorge – einer sachgerechten Lösung zu. Damit wird der heute unbefriedigende Umstand behoben, dass sich teilweise nur schwer oder gar nicht eine zuständige Stelle (in erster Linie die Behörde nach Art. 40 Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern [Haager Kinderschutzübereinkommen, HKsÜ] oder eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB]) für die Bestätigung der elterlichen Sorge findet und die Betroffenen sowie die genannten Stellen zum Nachweis der elterlichen Sorge grosse Anstrengungen unter Einbezug einer Vielzahl von Amtsstellen unternehmen müssen. Ausserdem kann auf diese Weise das Risiko von Wohnsitzwechseln eines Elternteils mit einem Kind oder Ausweisausstellungsanträgen für ein Kind, welche nicht mit der Regelung der elterlichen Sorge übereinstimmen, verringert werden.

Grundsätzlich wäre eine Verankerung des Datums "elterliche Sorge" in Infostar (Personenstandsregister) naheliegender, da eine gesamtschweizerische Verfügbarkeit der Informationen gewährleistet wäre. Inwiefern es sich dabei um ein beurkundetes Datum mit entsprechender Wirkung nach Art. 9 ZGB gehandelt hätte, bleibt offen. Für eine Registrierung der elterlichen Sorge im Einwohnerregister spricht der Umstand, dass nicht alle Eltern im Personenstandsregister erfasst sind. Die Eltern werden im Einwohnerregister unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem zivilrechtlichen Status erfasst. Allerdings sind gerade auch Personen aus dem Asylbereich dort nicht zwingend erfasst, dafür aufgrund einer Geburt in der Schweiz aber in Infostar, weshalb eine parallele Registrierung angezeigt ist.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

2.1 ZGB

Zu Art. 300a ZGB

Die Mitteilungspflicht der elterlichen Sorge eines Schweizer Kindes, welches aus dem Ausland in die Schweiz zieht, ist nicht geregelt. Die Einwohnerdienste müssen die entsprechenden Nachweise bei den Betroffenen – allenfalls unter Bezug der KESB – einfordern und dies verlässlich klären. Dies wird einen entsprechenden Zusatzaufwand bedingen und gleichzeitig ein gewisses Risiko bergen, dass eine korrekte Feststellung der elterlichen Sorge nicht erfolgt.

Es stellt sich weiter die Frage, weshalb auf eine gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Erklärungen der elterlichen Sorge durch die Zivilstandsbehörden im Unterschied zu den anderen genannten Stellen verzichtet und diese lediglich auf Verordnungsstufe geregelt werden soll. Zwingend wäre unseres Erachtens auch eine Mitteilungspflicht für die Behörden, welche die Bescheinigungen der elterlichen Sorge nach Art. 40 HKsÜ machen, damit das Ergebnis der Abklärungen zur elterlichen Sorge ebenfalls registriert wird.

Zu Art. 300c ZGB

Wir erachten den Umstand, dass die Bezugsberechtigung für den Nachweis nur dem sorgeberechtigten Elternteil zustehen soll, als nicht sachgerecht. Auch der nicht sorgeberechtigte Elternteil muss die Tatsache, dass er keine Sorgeberechtigung hat, allenfalls im Rentenfall (AHV, IV) nachweisen können.

Antrag: Die Bezugsberechtigung soll auf alle rechtlichen Elternteile ausgedehnt werden.

2.2 Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)

Zu Art. 6 lit. k^{bis} RHG

Die elterliche Sorge soll nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit geführt und nachher gelöscht werden. Ein Nachweis kann viele Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit ein Thema werden, wenn es um die Berechnung der AHV- oder IV-Rente eines Elternteils geht. Es wäre deshalb zu begrüßen, wenn die Erfassung der elterlichen Sorge auch nach Erreichen der Volljährigkeit nicht gelöscht würde.

Zu Art. 8a RHG

Gemäss Erläuterungen enthält die Mitteilung des Zivilstandsamts über ein Zivilstandseignis nur einen Hinweis auf die Regelung der elterlichen Sorge, wenn diese explizit geregelt wurde. Damit eine solche verlässliche Mitteilung elektronisch erfolgen kann, ist die entsprechende Registrierung in Infostar zwingend. Dadurch würde eine gleichgeschaltete Parallelregistrierung den Anwendenden nützen.

Die Einwohnerdienste sind gehalten, aufgrund der Konstellationen die elterliche Sorge selbst abzuklären. Dabei lediglich Annahmen zu treffen, reicht nicht aus und führt insbesondere im Fall des Todes eines oder beider Elternteile zur Situation, dass die Einwohnerdienste die elterliche Sorge ohnehin nicht selber ableiten können. Diese Problematik ist zu prüfen und eine geeignete Lösung zu erarbeiten.

2.3 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

Zu Art. 97 Abs. 5 AIG

Es stellt sich die Frage, woher die Migrationsbehörden bei zugezogenen Kindern deren – notabene für die Schweiz massgebenden – Status der elterlichen Sorge kennen. Sie werden entsprechende Klärungen jeweils veranlassen müssen, bevor eine Annahme getroffen wird. Die Regelung der elterlichen Sorge hat für die Handlungsfähigkeit der betroffenen Elternteile und der Kinder eine weitreichende Bedeutung (zum Beispiel ob die Unterschriften beider Elternteile für Rechtsakte, welche ihr Kind betreffen, nötig sind oder nicht). Diese Problematik ist zu prüfen und eine geeignete Lösung zu erarbeiten, damit den Gemeinden keine unlösbare Aufgabe zu Teil wird oder der Aufwand zur Klärung der elterlichen Sorge unverhältnismässig gross wird.

3. Weitere Hinweise und Praxisfragen

Im erläuternden Bericht wird unter Ziffer 3.1.2 (Seite 12 unten) erwähnt, dass die Information zur elterlichen Sorge bei Erreichen der Volljährigkeit zu löschen ist. Sollte entgegen unseren obigen Ausführungen am Vorschlag der Löschung festgehalten werden, ist sicherzustellen, dass eine entsprechende eCH-Ereignismeldung definiert wird. Zurzeit gibt es eine solche nicht, womit die Informationen nicht per Ereignis gelöscht werden könnten.

Ebenfalls in Ziffer 3.1.2 (Seite 13 oben) wird festgehalten, dass es zum Hauptmerk "elterliche Sorge" folgende Ausprägungen gibt: alleinige elterliche Sorge, gemeinsame elterliche Sorge, keine elterliche Sorge und unbekannt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Ausprägung zwingend zu erfassen ist. Etwas weiter unten wird angemerkt, dass die Lieferung ans Bundesamt für Statistik (eCH-0099) ausgeschlossen wird. Es ist indes auch die Validierung (eCH-0094) auszuschliessen.

Es stellen sich folgende Fragen:

- Können die Informationen via Drittregister überprüft werden? Ist angedacht, dass die Informationen via Zivilstandamt, Zivilgericht, Kinderschutz und Migrationsamt zentral und regelmässig geprüft werden können?
- Woher bekommt der Einwohnerdienst die Informationen, wenn jemand aus einem anderen Kanton zuzieht. Muss der Nachweis des Sorgerechts bei der Behörde im Kanton Aargau bezogen werden oder bei jener des Wegzugskantons – oder hofft man, dass die Wegzugsmeldung der Wegzugsgemeinde die korrekten Informationen enthält?

4. Zu erwartender Aufwand

Dem Zusatzaufwand, der durch die Anpassungen für die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden generiert wird, wird im erläuternden Bericht nicht genügend Rechnung getragen. Dieser Mehraufwand geht über die Umsetzung der Mitteilungspflicht hinaus. Denn je nach Konstellation wird die Regelung zum Sorgerecht gemäss aktueller Praxis nicht immer abschliessend abgeklärt. So wird zum Beispiel bei ledigen Müttern regelmässig davon ausgegangen, dass das Sorge- und Obhutsrecht bei ihnen liegt und deshalb auf vertiefte Abklärungen verzichtet. Bei verheirateten Eltern erfolgen heute ebenfalls keine Abklärungen, ist aber denkbar, dass je nach Herkunftsland trotzdem keine gemeinsame elterliche Sorge, sondern allenfalls gar eine dem Schweizer Recht fremde Regelung vorliegt. Diese Aspekte gilt es bei der praktischen Umsetzung zu berücksichtigen, sowohl in technischer Hinsicht (Auswahlmöglichkeiten der Ausprägungen) als auch bei der klaren Instruktion an die Migrationsbehörden, sei es mittels Verordnung oder Weisungen. Des Weiteren stellt sich die Frage, welche Abklärungen und Belege für eine Eintragung in die Einwohnerregister als rechtsgenügend gelten.

5. Technische Anforderungen

Die meisten kantonalen Migrationsbehörden verfügen über die Software-Systeme zum Versenden von Mitteilungen im eCH-Standard, jeder Meldungstyp muss aber in den Fachapplikationen neu implementiert werden. Wir regen deshalb an, dass im zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) eine Schnittstelle geschaffen wird, damit die Einwohnerdienste und die Migrationsämter die Angaben zur Regelung des Sorgerechts direkt in diesem zentralen System hinterlegen und aktualisieren können.

In der Justiz ist ein Digitalisierungsprozess im Gang, der für die Gerichte mit erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwänden verbunden ist. Zudem befindet sich der Kanton Aargau, wie auch mehrere andere Kantone, derzeit in einem Prozess zur Ablösung ihrer Fachapplikationen. Die Einführung einer zusätzlichen elektronischen Schnittstelle für die standardisierte Mitteilung an die Einwohnerdienste stellt in dieser Phase eine technische und ressourcenbezogene Zusatzbelastung dar, sowohl für die kantonalen Gerichte als auch für die Softwarehersteller. Es ist daher zentral, dass die Kantone bei der Festlegung des Inkraftsetzungszeitpunkts (und damit der Dauer der Übergangsfrist für die Umsetzung der technischen Vorgaben) einbezogen werden. Sollte die Einführung der inhaltlichen Neuerung nicht verzögert werden, wäre alternativ eine Verlängerung der Übergangsfrist über die vorgesehenen fünf Jahre hinaus zu prüfen, um den laufenden Digitalisierungsprojekten Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
zz@bj.admin.ch

Appenzell, 18. Dezember 2025

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Eintrag der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüßt die Vorlage. Es wird beantragt, eine Diskrepanz im erläuternden Bericht zu klären. Der Wortlaut von Art. 300a Abs. 1 ZGB verlangt neu, dass künftig «jede Regelung betreffend die elterliche Sorge» gemeldet werde. Der erläuternde Bericht geht offenbar davon aus, dass Gerichte lediglich Änderungen oder die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge mitteilen würden (Erläuternder Bericht, S. 17 unten, letzter Satz). Nach materiellem Recht ist jedoch in familienrechtlichen Verfahren mit Kindern regelmässig über die elterliche Sorge zu entscheiden (vgl. Art. 133 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB, Art. 298b Abs. 2 ZGB, Art. 304 Abs. 2 ZPO), auch wenn die gemeinsame elterliche Sorge bestehen bleibt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission
Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 4. Dezember 2025

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 lud das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen ein, sich bis 19. Dezember 2025 zu einer Änderung des Zivilgesetzbuchs vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüßt die Vorlage. Mit den vorgesehenen Änderungen wird auf einfache Art und Weise ersichtlich, wie die elterliche Sorge geregelt ist. Die Vorlage dient der einheitlichen Behebung von Unklarheiten betreffend die elterliche Sorge; sie stellt einen wichtigen Beitrag zur Transparenz und Rechtssicherheit dar, insbesondere in Gerichts- und Kinderschutzverfahren. Die Angaben zur elterlichen Sorge haben für die Steuerbehörden eine Relevanz für die Bestimmung der Kinderabzüge. Der Regierungsrat regt deshalb an, die kantonalen Steuerbehörden in den Kreis der einsichtsberechtigten Behörden (Art. 300b Abs. 1 E-ZGB) aufzunehmen.

Für einen kleinen Kanton wie Appenzell Ausserrhoden ist eine Übergangsregelung, welche auf die Ressourcen Rücksicht nimmt, von zentraler Bedeutung. Die Übergangsfrist von fünf Jahren wird zur Adaption der notwendigen technischen Änderungen und Schulung der Mitarbeitenden als angemessen erachtet.

Inhaltlich ist den Ausführungen im erläuternden Bericht weiter nichts hinzuzufügen, weshalb der Regierungsrat auf eine weitergehende inhaltliche Stellungnahme verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
per E-Mail: zz@bj.admin.ch

RRB Nr.: 1393/2025 17. Dezember 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur obgenannten Vorlage eingeladen.. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliches

Die in der Vorlage vorgesehene Regelung der Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister trägt einem ausgewiesenen praktischen Bedürfnis der Bevölkerung und Behörden Rechnung. Vorab ist jedoch festzuhalten, dass mit der Regelung auch Kinderschutzmassnahmen im engeren Sinne (insbesondere Massnahmen gestützt auf Art. 308 Abs. 3 ZGB, Art. 310, Art. 311 ZGB) der Eintragungspflicht unterliegen. Damit geht die Gesetzesanpassung über die Regelung betreffend Kinderbelange hinaus. Dem Umgang mit diesen hochsensiblen Daten muss entsprechend Rechnung getragen werden. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Regelung noch während einiger Zeit nur eine beschränkte Wirkung zeigen wird, weil keine rückwirkende Nacherfassung vorgesehen ist. Solange aber die Sorgerechtserfassung im Einwohnerregister nicht vollständig und aktuell sein wird, müssen die zuständigen Behörden für Dienstleistungen wie die Ausstellung einer Identitätskarte oder eines Reisepasses für minderjährige Kinder oder bei Gesuchen für die Einbürgerung Minderjähriger weiterhin einen Sorgerechtsnachweis verlangen. Diese beiden Dienstleistungen dienen nur beispielhaft und sind nicht abschliessend. Der Regierungsrat beantragt daher, nach Lösungen zu suchen, die eine vollständige und aktuelle Erfassung der Sorgerechtsregelungen im Einwohnerregister ermöglichen werden.

Der Regierungsrat begrüßt jedoch die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich und bringt folgende Bemerkungen an.

2. Bemerkungen zu den Gesetzesänderungen

2.1 Zu Art. 300a VE-ZGB

Die in Absatz 1 vorgesehene Mitteilungspflicht der Kinderschutzbehörden und Gerichte an die Einwohnerbehörden wird begrüßt. Sie stellt eine zentrale Voraussetzung für die korrekte und verlässliche Führung der Eintragungen über die elterliche Sorge in den Einwohnerregistern dar. Nur wenn die entsprechenden Regelungen betreffend die Begründung, Änderung, Einschränkung oder Aufhebung der elterlichen Sorge den Einwohnerbehörden systematisch und nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich übermittelt werden, kann sichergestellt werden, dass die Registerdaten den tatsächlichen Rechtsverhältnissen entsprechen. Dies ist sowohl im Interesse der betroffenen Eltern und Kinder als auch im Interesse der Behörden und Dritter, die auf die Registereinträge angewiesen sind, um verlässliche Auskünfte über die elterliche Sorge zu erhalten.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in den Verfahren vor den Kinderschutzbehörden und Gerichten Regelungen betreffend die elterliche Sorge regelmäßig auch vorsorglich oder provisorisch getroffen werden. Wenn eine Meldung erst nach Rechtskraft zu erfolgen hat, wird das Register somit wichtige und aktuelle Informationen nicht enthalten. Dies betrifft insbesondere die umstrittenen Fälle, in welchen es umso wichtiger wäre, dass die Behörden über die geltende Regelung der elterlichen Sorge informiert sind. Bekanntlich kann der Instanzenzug in strittigen Verfahren mehrere Jahre dauern. Es wird daher angeregt, die Frage, ob auch provisorische Sorgerechtsregelungen der Mitteilungspflicht unterliegen sollen, vertieft zu prüfen.

Die in Absatz 2 vorgesehene Pflicht, die Mitteilungen über elektronische Schnittstellen zu übermitteln, ist ausdrücklich zu begrüßen. Eine sichere und standardisierte digitale Datenübermittlung zwischen den Kinderschutzbehörden, Gerichten und den Einwohnerbehörden ist aus Gründen der Effizienz, Datenqualität und Informationssicherheit unerlässlich. Durch die elektronische Übermittlung kann eine zeitnahe und fehlerfreie Aktualisierung der Registereinträge gewährleistet werden. Gleichzeitig können administrative Aufwände reduziert und die Nachvollziehbarkeit der Datenübermittlung sichergestellt werden.

Ebenfalls positiv zu bewerten ist die für die Erfüllung der Pflicht zur Mitteilung über elektronische Schnittstellen vorgesehene Übergangsfrist von fünf Jahren. Diese Frist ist notwendig, um den Kantonen die nötige Zeit einzuräumen, die erforderlichen technischen und organisatorischen Anpassungen vornehmen zu können.

2.2 Art. 300b VE-ZGB

Die im neuen Artikel 300b VE-ZGB vorgesehene Regelung des Datenzugriffs durch berechtigte Behörden ist ebenfalls zu begrüßen. Sie stellt sicher, dass jene Behörden, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben auf Informationen zur elterlichen Sorge angewiesen sind, rasch und zuverlässig auf die entsprechenden Daten zugreifen können. Die in Abs. 1 Ziffern 1 – 6 im Sinne eines nicht abschliessenden Katalogs vorgesehene Auflistung zugriffsberechtigter Behörden trägt zur Rechtssicherheit und Transparenz bei.

Die in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit für die Kantone, zusätzlich zu den in Abs. 1 aufgeführten Behörden weitere Stellen oder Institutionen zu bestimmen, welchen ein Zugriff auf die Daten zur elterlichen Sorge gewährt werden kann, wird grundsätzlich begrüßt. Sie ermöglicht es den Kantonen, die Zugriffsberechtigung an ihre organisatorischen Gegebenheiten und praktischen

Bedürfnisse anzupassen. Wesentlich ist dabei aber, dass der Zugang zu diesen sensiblen Personendaten strikt zweckgebunden erfolgt, indem auch die Kantone verpflichtet werden, nur jenen weiteren Stellen und Institutionen einen Zugriff zu ermöglichen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend auf die Informationen zur Regelung der elterlichen Sorge angewiesen sind.

2.3 Art. 300c VE-ZGB

Die in Art. 300c VE-ZGB vorgesehene Möglichkeit, dass auch die Inhaber der elterlichen Sorge einen Auszug des Eintrags zur Regelung betreffend die elterlichen Sorge verlangen können, ist ausdrücklich zu begrüssen. Diese Bestimmung stellt eine wesentliche Verbesserung für die Eltern dar, da diese damit bei Bedarf einen aktuellen und behördlich bestätigten Nachweis über ihre elterliche Sorge erhalten können. Ein solcher Auszug hat für die Eltern und ihre Kinder in vielerlei Hinsicht eine grosse praktische Bedeutung. Eltern sind beispielsweise bei Reisen mit ihren Kindern ins Ausland und den damit verbundenen Grenzkontrollen, aber auch gegenüber Privaten, beispielsweise Ärztinnen und Ärzten oder Finanzinstituten, oder gegenüber Behörden auf einen Nachweis der elterlichen Sorge angewiesen.

Durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Ausstellung solcher Auszüge zuhänden der Eltern wird einerseits die Rechtssicherheit erhöht und andererseits der administrative Aufwand für die Eltern reduziert.

2.4 Indirekte Änderung von Art. 97 Abs. 5 VE-AIG

Nach Art. 97 Abs. 5 VE-AIG teilen bei neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern die kantonalen Migrationsbehörden den Einwohnerdiensten am Wohnsitz des Kindes die Regelung betreffend die elterliche Sorge mit. Der Bundesrat beruft sich auf die Abklärungspflicht der Migrationsbehörden im Rahmen des Familiennachzugs gemäss Weisungen des Staatssekretariats für Migration.

Es ist richtig, dass die Migrationsbehörden beim Nachzug von Kindern des nachgezogenen Elternteils, die nicht gemeinsame Kinder sind, Beweise über das Sorgerecht des nachgezogenen Elternteils einholen müssen. Sobald es um eheliche, gemeinsame Kinder geht, werden die Migrationsbehörden nach Schweizer Rechtsverständnis das gemeinsame Sorgerecht der Eltern annehmen und den Einwohnerdiensten für den Eintrag im Einwohnerregister melden. Bei der Annahme des gemeinsamen Sorgerechts von ehelichen Kindern handelt es sich jedoch nicht um ein global gültiges Prinzip. Dies hat zur Folge, dass ein Elternteil, der die alleinige Sorge über ein eheliches Kind geltend machen will, dies auch beweisen muss. Der diesbezügliche Schulungsbedarf der Migrationsbehörden ist für die Kantone und die Gemeinden nicht ausgewiesen. Der Bundesrat wird ersucht, den Schulungsbedarf mit den Kantonen abzuschätzen und in der Vorlage zu ergänzen.

2.5 Indirekte Änderung von Art. 8a VE-RHG

Art. 8a VE-RHG-Entwurfstext regelt die Eintragung der elterlichen Sorge aufgrund von bestimmten Zivilstandseignissen. Der Bundesrat erläutert, in welchen Fällen die Behörden der Einwohnerkontrollen bei der Meldung eines dieser Zivilstandseignisse das gemeinsame Sorgerecht bzw. das alleinige Sorgerecht eintragen sollen. Er räumt am Schluss ein, dass es hierfür

einer entsprechenden Schulung der Einwohnerdienste über die verschiedenen Konstellationen bedarf.

Es ist zu befürchten, dass die Komplexität dieser Aufgabe massiv unterschätzt wird, insbesondere wenn andere Behörden sich auf die Richtigkeit der Sorgerechtseintragung verlassen können müssen. Auch wenn sich der Bund bei der Darstellung der Folgen für die Kantone und Gemeinden auf eine Machbarkeitsstudie beruft, ist zu bezweifeln, ob der Aufwand - insbesondere der Gemeinden - in diesem bescheidenen Umfang bleiben wird.

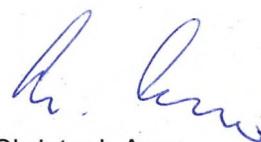
Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Neuhaus
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Direktion für Inneres und Justiz
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizverwaltungsleitung

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

zz@bj.admin.ch

Liestal, 9. Dezember 2025

Vernehmlassung betreffend Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage. Es erscheint uns sinnvoll, künftig im Einwohnerregister (EWR) auch einen Eintrag zur elterlichen Sorge zu führen, da hierzu eine erhebliche Nachfrage besteht. Wir sehen jedoch in einzelnen Punkten noch Klärungs- bzw. Anpassungsbedarf.

Bitte beachten Sie hierzu unsere folgenden Anmerkungen:

1. Art. 300a Abs. 1

Gemäss Vorlage sollte die Mitteilung/Eintragung «unverzüglich» nach Rechtskraft erfolgen. Gemäss dem erläuternden Bericht wird die Wichtigkeit einer möglichst aktuellen Registereintragung bzw. -führung hervorgehoben.

Gemäss Art. 336 ZPO ist ein Entscheid vollstreckbar, wenn er

- a) Rechtskräftig ist und das Gericht die Vollstreckbarkeit nicht aufgeschoben hat.
- b) Noch nicht rechtskräftig ist, die vorzeitige Vollstreckbarkeit jedoch bewilligt worden ist.

Nach Art. 315 ZPO hat die Berufung gegen einen Entscheid über eine vorsorgliche Massnahme (bspw. nach Art. 276 ZPO in einem Scheidungsverfahren) oder gegen einen Eheschutzenscheid (Art. 172 ff. ZGB), welcher in diesem Kontext, einem solchen über vorsorgliche Massnahmen gleichgesetzt ist, grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Zudem kann die KESB oder die Beschwerdeinstanz einer Beschwerde gegen eine Kinderschutzmassnahme die aufschiebende Wirkung entziehen (Art. 450c ZGB). Daraus folgt, dass in diesen Verfahren, auch soweit mit einem betreffenden Entscheid die elterliche Sorge tangiert wird, der Zeitpunkt der Vollstreckbarkeit und derjenige der später eintretenden Rechtskraft bereits im kantonalen Rechtsmittelverfahren weit auseinanderliegen können.

Es fragt sich deshalb, ob aufgrund des Aktualitätsgedankens und dem Sinn und Zweck des Registereintrags für die behördliche Mitteilung nicht eher auf den Zeitpunkt der Vollstreckbarkeit abzustellen ist, da ein rechtskräftiger Entscheid über die elterliche Sorge im Falle ei-

ner Berufung oder Beschwerde häufig erst viel später vorliegt. Da es bei solchen Entscheidungen auch um zeitlich dringliche Fragen (Einschulung, Entscheidungen über medizinische Eingriffe oder Umzüge) gehen kann und Dritte, wie bspw. Passbehörden und die Schulbehörde darauf angewiesen sind, zu wissen, wer sorgeberechtigt ist, ist eine möglichst aktuelle Registerauskunft wichtig.

2. Erläuternder Bericht, 3.1.2

Unter 3.1.2 «Erfassung» im erläuternden Bericht werden für die Erfassung folgende Eintragsmöglichkeiten vorgeschlagen:

- Alleinige elterliche Sorge
- Gemeinsame elterliche Sorge
- Keine elterliche Sorge
- Unbekannt

Gemäss den Erläuterungen zu den Gesetzesartikeln soll auch die Erfassung einer Beschränkung der elterlichen Sorge in Betracht gezogen werden (vgl. Erläuternder Bericht 4.1. S. 20, wo die Errichtung einer Beistandschaft nach Art. 308 ZGB, die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB oder der Entzug der elterlichen Sorge mit der Einsetzung eines Vormunds gestützt auf Art. 311 ZGB angeführt werden).

Wie eine solche ergänzende Erfassung vorgenommen werden könnte, ist für uns schwer vorstellbar, zumal der Umfang oder die Ausgestaltung einer Beistandschaft sehr verschieden formuliert werden kann und der einfache Hinweis auf eine Beistandschaft keinen informativen Mehrwert bietet. Es lässt sich zudem ganz grundsätzlich fragen, inwiefern eine solche Information überhaupt notwendig ist. Ebenso sind datenschutzrechtliche Bedenken auszuräumen, weil auch daran zu denken ist, dass auch Drittpersonen (Bsp. Reiseanbieter) Auskunft darüber erhalten würden, dass eine Beschränkung der elterlichen Sorge besteht.

3. Erläuternder Bericht, 4.1, Art. 300c III. Auszug

Nicht einverstanden sind wir damit, dass auch Entscheide nach Art. 310 ZGB – namentlich der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts – gemeldet werden sollen. Zwar handelt es sich dabei im weiteren Sinne ebenfalls um eine Einschränkung der elterlichen Sorge, jedoch betrifft sie nicht das Vertretungsrecht der Eltern. Ein schützenswertes Interesse, solche Entscheide ebenfalls in EWR abzubilden, ist daher nicht ersichtlich. Zudem erachten wir eine solche Ausweitung aus datenschutzrechtlicher Sicht als problematisch.

3. Statistische Erhebung

Auch wenn das Bundesamt für Statistik bisher keinen Auftrag zur statistischen Erfassung von Daten betr. elterliche Sorge hatte, wäre zu prüfen, ob eine künftige Erhebung nicht sinnvoll wäre, weil entsprechende rechtstatsächliche Erhebungen Informationen zu gesellschaftlichen Entwicklungen in diesem Bereich liefern könnten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Hochachtungsvoll



Anton Lauber
Regierungspräsident

E. Heer Dietrich

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandsamt EAZW

Per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Basel, 9. Dezember 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüßt die vorgesehene Änderung des Zivilgesetzbuches und die damit verbundene Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister. Zu einzelnen Punkten äussern wir uns gerne wie folgt:

2. Zu Punkt 3.1.1.2 Form der Mitteilung

Angesichts der Tatsache, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht sämtliche zur Mitteilung verpflichteten Behörden für standardisierte elektronische Mitteilungen ausgerüstet sind, erachten wir die Mitteilungspflicht ohne Vorschreibung einer bestimmten Form als pragmatische und praktikable Lösung. Die Mitteilungsform kann im Zuge weiterer Entwicklungen und Digitalisierungsschritte in Zukunft angepasst werden. Selbst wenn eine Frist von fünf Jahren im Hinblick auf Kosten und Umsetzung nachvollziehbar ist, ist aber dennoch darauf zu achten, dass die entsprechende Umsetzung zügig vorangetrieben wird. Eine standardisierte elektronische Mitteilung stellt mittel- und längerfristig die einzig zielführende und daher anzustrebende Lösung dar.

3. Zu Punkt 3.1.2 Erfassung

Es ist zu beachten, dass die Einwohnerregister, welche das Merkmal «elterliche Sorge» führen, diese in der Regel auf Basis der eCH-Standards eCH-0011 und eCH-0020 erfassen. Die derzeit verfügbaren Ausprägungen sind:

- «gemeinsame elterliche Sorge»,
- «alleinige elterliche Sorge» sowie
- «keine elterliche Sorge oder nicht abgeklärt».

Gerade die letztgenannte Ausprägung vereint zwei grundsätzlich unterschiedliche Situationen, die inhaltlich nicht zusammengeführt werden sollten. Es ist daher zwingend erforderlich, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) das neue obligatorische Merkmal hinsichtlich Systematik, Teilmerkmalen und Ausprägungen definiert und dieses im Merkmalskatalog zur Registerharmonisierung aufnimmt. Zudem ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Anpassungen im eCH-Standard zeitgleich mit dem Inkrafttreten der vorgesehenen Änderung des Zivilgesetzbuches zur Verfügung stehen. Zur klaren Abgrenzung gegenüber den Erfassungen vor Inkrafttreten und zur Vermeidung von Missverständnissen müssen die Teilmerkmale «gültig ab» sowie «Herkunftsnnachweis» zwingender Bestandteil des Merkmalskatalogs sein.

4. Zu Punkt 3.1.3 Zugriff auf die Einträge und Bestätigung durch Registerauszug

Wir regen an, den in Art. 300b Abs. 1 VE-ZGB aufgeführten Katalog wie folgt zu erweitern (Änderungen fett markiert):

Art. 300b Abs. 1 VE-ZGB

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die folgenden Stellen im Abrufverfahren Zugriff auf den Eintrag zur Regelung betreffend die elterliche Sorge haben

1. die ausstellenden Behörden nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001;
2. die Zivilstandsbehörden;
3. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;
4. die Gerichte;
5. die kantonalen Migrationsbehörden;
6. die von den Kantonen gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung vom 21. Dezember 2007 bezeichneten Behörden;
- 7. die kantonalen Behörden, die Unterbringungen von Minderjährigen finanzieren.**

Zu diesen kantonalen Finanzierungsbehörden gehören einerseits die IVSE-Verbindungsstellen, welche Kostenübernahmegerüsse nach Art. 11 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE, SG 869.100) für Unterbringungen in sozialen Einrichtungen des Bereichs A bearbeiten. Andererseits zählen dazu die kantonalen Behörden, die Beiträge an die Unterbringung von Minderjährigen in Pflegefamilien oder in nicht IVSE-anerkannten Einrichtungen ausrichten. Im Kanton Basel-Stadt kümmert sich die Fachstelle Jugendhilfe des Erziehungsdepartements um die Finanzierung der Unterbringung von Minderjährigen – in Pflegefamilien und Heimen mit oder ohne IVSE-Anerkennung.

Die Kenntnis über die Inhaberschaft der elterlichen Sorge ist für kantonale Finanzierungsaufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zentral. Die Finanzierung von Fremdplatzierungen und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe knüpft regelmässig an den zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes (Art. 25 ZGB, SR 210), an den IVSE-Wohnsitz (Art. 4 Abs. 1 lit. d i.V.m.

Art. 5 Abs. 1^{bis} IVSE) oder an den Unterstützungswohnsitz gemäss Art. 7 ZUG (SR 851.1) an.¹ In allen diesen Fällen ist für die korrekte Bestimmung des zuständigen Kantons bzw. der Kostenübernahmehörde entscheidend, wem die elterliche Sorge zusteht. Nur so kann der rechtliche Wohnsitz des Kindes zuverlässig bestimmt werden.

Ein direkter Zugriff auf die aktuelle Sorgerechtslage würde die Verfahren der kantonalen Finanzierungsstellen deutlich beschleunigen. Heute müssen diese Stellen meist zuerst die einschlägigen Entscheide der KESB oder der Gerichte einholen, bevor über die Kostentragung entschieden werden kann. In der Praxis kann auch eine Beistandsperson verlässlich über die Sorgerechtslage

¹ Vgl. für Anknüpfung an den Unterstützungswohnsitz § 24 Abs. 1 lit. a der basel-städtischen Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege vom 6. Dezember 2016 (SG 212.260) oder § 21 Abs. 1 lit. a der basel-städtischen Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern- und Jugendlichen in Heimen vom 6. Dezember 2016 (SG 212.250) i.V.m. § 1 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Förderung- und Hilfeleistungen für Kinder- und Jugendliche vom 10. Dezember 2014 (SG 415.100).

Auskunft geben; jedoch erfolgt nicht jede Platzierung über eine Beistandsperson: Eltern können auch selbst eine freiwillige Fremdunterbringung anstossen. In solchen Fällen gestaltet sich die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen schwieriger, weil den Eltern die administrativen Abläufe nicht vertraut sind. Ein standardisierter Registerabruf würde hier Abhilfe schaffen, die Verfahren vereinfachen und die Rechtssicherheit erhöhen.

Auch aus föderaler Sicht spricht Vieles dafür, den Zugriff dieser Stellen auf Bundesebene zu regeln. Die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe ist ein gesamtschweizerisches Thema, das alle Kantone betrifft. Sämtliche Kantone sind mit Fragen der Zuständigkeit und Kostentragung konfrontiert – insbesondere aufgrund der IVSE, der die überwiegende Mehrheit der Kantone im Bereich A beigetreten ist. Würde der Bund den Zugriff der kantonalen Finanzierungsstellen nicht einheitlich vorsehen, müsste jeder Kanton eine eigene gesetzliche Grundlage schaffen, um den Datenzugang zu regeln. Dies würde zu einer Rechtszersplitterung und unnötigem administrativem Aufwand führen. Es ist daher zweckmässiger, wenn der Bund eine einzige, klar gefasste Bestimmung erlässt, welche den Zugriff der kantonalen Behörden, die Unterbringungen von Minderjährigen finanzieren, einheitlich ermöglicht.

Schliesslich fügt sich die vorgeschlagene Erweiterung systematisch nahtlos in Art. 300b VE-ZGB ein. Der Vorentwurf erfasst bereits Behörden, die kein eigenes Sorgerechtsverfahren führen, jedoch für ihre Aufgaben auf diese Information angewiesen sind – etwa die Ausweisbehörden. Ebenso verhält es sich bei den IVSE-Verbindungsstellen und weiteren Finanzierungsstellen: Sie benötigen die Information nicht zur Regelung, sondern zur Vollzugsumsetzung. In den Erläuterungen wird ausdrücklich festgehalten, dass die Aufzählung in Art. 300b Abs. 1 keinen abschliessenden Charakter hat und insbesondere auch Gesundheits-, Sozial- oder Schulbehörden umfasst. Die von uns vorgeschlagenen Stellen liegen somit vollständig im vom Bund intendierten Anwendungsbereich und tragen zur kohärenten Umsetzung der Vorlage bei. Da die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe alle Kantone betrifft und eng mit der IVSE verbunden ist, soll dieser Zugriff einheitlich auf Bundesebene in Art. 300b VE-ZGB geregelt werden. Eine solche Lösung verhindert Rechtszersplitterung, reduziert administrativen Aufwand und stärkt einen effizienten, schweizweit abgestimmten Vollzug.

5. Grundsatz von Treu und Glauben

Gemäss Artikel 5 RHG müssen die Einwohnerregister hinsichtlich des erfassten Personenkreises aktuell, richtig und vollständig geführt werden. Bezuglich der Vollständigkeit ist festzuhalten, dass keine rückwirkende Nacherfassung der bestehenden Regelungen zur elterlichen Sorge vorgesehen ist. Bis die Eintragung der elterlichen Sorge in den Einwohnerregistern somit vollständig und aktuell sein wird, ist mit einem Zeitraum von bis zu 18 Jahren zu rechnen. Bis dahin sollten die vor Inkrafttreten erfassten Daten gemäss Vorlage als «ungeprüft» gekennzeichnet werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass Eltern, deren Sorgerechtsverhältnisse noch nicht nach dem neuen Standard erfasst sind, bei Amtsgeschäften mit zusätzlichen Auflagen konfrontiert werden. Es soll weiterhin nach dem Grundsatz von Treu und Glauben davon ausgegangen werden können, dass die gemeinsame elterliche Sorge besteht, sofern kein anderslautendes Urteil oder kein anderslautender Entscheid vorliegt.

6. Kosten für Gemeinden und Kantone

Die hauptsächlichen Auswirkungen werden auf Gemeindeebene stattfinden, wo Investitionskosten als Personalaufwand anfallen werden, indem die Fachpersonen der Einwohnerdienste dafür geschult werden müssen, das neue Merkmal zu erfassen. Solange seitens der KESB und der Gerichte noch Papiermeldungen bei den Einwohnerkontrollen eingehen, haben letztere einen grösseren Arbeitsaufwand.

Aber auch auf kantonaler Ebene werden für die mitteilungspflichtigen Behörden (KESB und Gerichte) erhebliche Kosten anfallen. Initialkosten, die bei den Gemeinden und den Kantonen anfallen, dürfen jedoch nicht diesen aufgebürdet werden. Hier muss beim Bund eine Lösung im Sinne eines finanziellen Ausgleichs gefunden werden.

7. Positive Auswirkungen

Mittelfristig wird die Vorlage positive Auswirkungen für die kommunalen und kantonalen Behörden zeitigen. Durch einen unkomplizierten Abruf, entweder in der kantonalen Plattform oder interkantonal bei einer Abfrage beim Einwohnerregister am Wohnsitz des Kindes, erhalten die involvierten Behörden Gewissheit darüber, wer die elterliche Sorge innehalt. Insbesondere bei Fällen eines vorgesehenen Wohnsitzwechsels eines Elternteils mit einem Kind oder eines Ausweisausstellungsantrags für ein Kind trägt dies zu einer erheblichen Risikoverminderung für die Behörden bei. Wegen der nichtrückwirkenden Erfassung werden die Vollständigkeit und Aktualität dieser Registereinträge jedoch erst nach einiger Zeit gewährleistet werden können.

Schliesslich ist die verbesserte Datenlage auch für die Eltern selbst vorteilhaft. Diese können künftig die elterliche Sorge gegenüber in- und ausländischen Behörden, aber auch gegenüber privaten Akteuren wie bspw. Reiseveranstaltern, unkompliziert mittels Auszugs belegen. Insgesamt begrüßt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die vorgeschlagene Änderung des Zivilgesetzbuches und damit die künftige Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg
T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : zz@bj.admin.ch

Fribourg, le 9 décembre 2025

2025-1286

Modification du code civil (inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 19 septembre 2025, vous nous avez consultés sur le projet cité en titre, et nous vous en remercions.

De manière générale, nous saluons la création des bases légales nécessaires à l'inscription du régime de l'autorité parentale dans les registres des habitants, ce qui facilitera grandement l'accès à cette information pour les services publics pertinents à partie d'une source de référence unique.

S'agissant de la mise en œuvre future de cette modification, nous relevons toutefois que ce projet impliquera un travail conséquent d'adaptation de diverses bases légales cantonales. Nous attirons dès lors votre attention sur la nécessité de prévoir un calendrier de mise en œuvre adéquat.

En outre et plus spécifiquement, nous soulignons le fait que le rapport explicatif ne prend pas suffisamment en compte la charge de travail supplémentaire que ces modifications engendreront pour les autorités en matière de migrations. Ce surcroit de travail va d'ailleurs au-delà de la mise en œuvre de l'obligation d'annoncer. En effet, selon le cas de figure, la réglementation relative à l'autorité parentale n'est pas toujours examinée de manière exhaustive dans la pratique actuelle. Ainsi, par exemple dans le cas des mères célibataires, les autorités partent régulièrement du principe qu'elles disposent seules de l'autorité parentale et du droit de garde, raison pour laquelle il n'est pas systématiquement procédé à des vérifications. En présence de parents mariés, les autorités renoncent en principe également à procéder à des mesures d'instruction, bien qu'il ne soit pas exclu que – selon le pays de provenance – l'autorité parentale ne soit pas conjointe, mais réglée d'une manière étrangère au droit suisse. Il convient de tenir compte de ces aspects lors de la mise en œuvre du projet, tant au niveau technique (possibilités de choix par rapport aux modalités) qu'au niveau des instructions précises données aux autorités migratoires (dans une ordonnance ou directive). Se pose également la question de savoir quelles vérifications et pièces justificatives sont considérées comme suffisantes pour une inscription dans les registres des habitants conforme au droit.

Par ailleurs, nous relevons que chaque nouveau type de notification doit être implémenté dans les applications métiers. Par conséquent, nous suggérons la création d'une interface dans le SYMIC (Système central d'information sur les étrangers) permettant aux services des habitants et aux offices de la migration d'enregistrer et d'actualiser directement dans ce système les données relatives à la réglementation de l'autorité parentale.

Enfin, d'un point de vue rédactionnel, nous suggérons de reformuler comme suit la version française de l'art. 300a al. 1 : « Les tribunaux et les autorités de protection de l'enfant communiquent sans délai à l'autorité compétente au lieu de domicile de l'enfant, pour la tenue du registre des habitants au sens de la loi du 23 juin 2006 sur l'harmonisation de registres, tout régime de l'autorité parentale, dès qu'il est devenu définitif ».

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, le Service de la population et des migrants, le Service de la justice et par lui les autorités concernées du Pouvoir judiciaire ;
à la Direction des finances ;
à la Chancellerie d'Etat, pour elle et la Gouvernance des données référentielles.



Genève, le 10 décembre 2025

POST TENEBRAS LUX

Le Conseil d'Etat

3967-2025

Département fédéral de justice et police
(DFJP)
Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Palais fédéral ouest
3003 Berne

**Concerne : consultation fédérale portant sur la modification du code civil
(Inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance de votre courrier du 19 septembre 2025 concernant la consultation susmentionnée.

Nous saluons la création des bases légales nécessaires à l'inscription de la réglementation relative à l'autorité parentale dans les registres cantonaux et communaux des habitants.

Cette modification du code civil, qui renforcera la traçabilité et la fiabilité des informations relatives au régime de l'autorité parentale, facilitera l'accès à cette information pour les autorités judiciaires, les autorités migratoires ou encore pour celles en charge de l'instruction publique.

En effet, la modification envisagée permettra notamment de réduire le risque de demandes de documents de voyage pour un enfant qui ne seraient pas conformes à la législation ou encore de faciliter le contrôle des conditions de domicile des élèves et la communication avec les parents, le ou les parents détenteurs de l'autorité parentale étant clairement identifiés.

Toutefois, nous attirons votre attention notamment sur le coût financier et en ressources humaines, les adaptations informatiques et la problématique de la mise à jour des données.

Les éléments qui précèdent sont développés dans l'annexe ci-jointe de même que d'autres points qui ont retenu notre attention.

Moyennant la prise en compte des observations figurant dans le présent courrier et son annexe, nous soutenons la modification envisagée.

Vous souhaitant bonne réception de la présente, nous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéloz

Annexe mentionnée

Copie à (format Word et pdf) : zz@bj.admin.ch

Annexe à la réponse du Conseil d'Etat de la République et canton de Genève à la consultation sur la modification du code civil (inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants) - AP-CC

1. Charges supplémentaires en termes de ressources humaines et de coûts pour diverses autorités

La modification légale envisagée alourdira la charge de travail et les coûts pour les diverses autorités concernées.

S'agissant des autorités en charge de la tenue du registre des habitants, l'obligation de communication imposée aux autorités judiciaires et administratives entraînera dans un premier temps une charge de travail supplémentaire à la réception des informations, leur vérification, leur saisie et leur suivi.

Bien que la communication électronique standardisée soit prévue à terme, elle n'est, selon nous, pas encore d'actualité partout, la période transitoire de cinq ans impliquera une gestion hybride – à la fois papier et numérique – nécessitant la formation du personnel, la mise à jour des procédures internes et le renforcement du contrôle de la qualité des données.

Dès lors, l'affirmation selon laquelle l'adaptation n'aura pas de conséquences financières au niveau cantonal ne nous apparaît pas juste à court et moyen terme. A ce sujet, il nous apparaît judicieux que soient prévus un accompagnement technique coordonné au niveau fédéral et cantonal dès la phase de déploiement, une compensation financière temporaire pour la phase de mise en œuvre ainsi qu'une évaluation intermédiaire avant la fin du délai transitoire, afin d'adapter le dispositif si nécessaire.

En ce qui concerne les offices d'état civil, ils devront faire face à une charge de travail supplémentaire s'il leur incombe, à l'instar des autorités migratoires cantonales (art. 97, al. 5 AP-CC), de transmettre des informations relatives à l'autorité parentale en cas de transcription de décisions étrangères proprement dites (autorité de surveillance) ou improprement dite (saisie d'étrangers par l'office d'état civil), en particulier durant la phase d'introduction du dispositif.

Ces tâches impliqueront un investissement initial en temps et en ressources humaines. Toutefois, à long terme, la disponibilité d'informations fiables et standardisées devrait réduire les vérifications manuelles et simplifier les procédures administratives.

Pour ce qui est des autorités migratoires, le rapport explicatif ne prend pas suffisamment en compte la charge de travail supplémentaire que ces modifications engendreront pour les autorités cantonales et communales des migrations. Ce surcroît de travail va d'ailleurs au-delà de la mise en œuvre de l'obligation d'annoncer.

L'art. 97 al. 5 AP-LEI prévoit que les autorités migratoires devront informer l'autorité compétente pour la tenue du registre des habitants quant aux détenteurs de l'autorité parentale des étrangers nouvellement arrivés. La responsabilité des autorités migratoires ne devrait pas pouvoir être engagée dès lors qu'elle se base sur des documents uniquement étrangers et pas toujours authentifiés/légalisés (cela dépend des pays). Les collaborateurs ne

sont pas censés connaître le droit civil de chaque pays et il semble particulier de demander à une famille qui vient s'installer en Suisse qui est détenteur de l'autorité parentale sur l'enfant.

En fonction des éléments qui devront être concrètement vérifiés et analysés par les services de migration, les charges supplémentaires au niveau du personnel pourraient donc être importantes. Il conviendra également de tenir compte des coûts relatifs aux développements informatiques (adaptation des registres, interfaces, transmissions d'informations aux autres systèmes, etc.).

Les éléments précités valent également pour les autorités judiciaires.

2. Communication via une Interface à prévoir dans le système d'information sur la migration (SYMIC)

Bien que la plupart des autorités cantonales et communales des migrations disposent de logiciels permettant l'envoi de communications selon la norme eCH, il faut souligner que chaque nouveau type de notification doit être implémenté dans les applications métiers. Par conséquent, il conviendrait de créer une interface dans le système d'information central sur la migration (SYMIC) permettant aux services des habitants et aux offices de la migration d'enregistrer et d'actualiser directement dans ce système les données relatives à la réglementation de l'autorité parentale.

De plus, des développements informatiques à réaliser pour automatiser les transmissions de données en provenance des autres acteurs (Tribunal de protection de l'adulte et de l'enfant (TPAE), autorités de l'état civil, etc.).

3. Exhaustivité du registre durant la période transitoire

L'absence de saisie rétroactive limitera l'exhaustivité du registre, pour de nombreux dossiers en cours, durant une période pouvant aller jusqu'à dix-huit ans. Dans ce contexte, nous proposons d'introduire une mention explicite dans le registre signalant l'absence de donnée sur l'autorité parentale pour les enfants concernés et d'assurer une information claire aux usagers et aux autorités consultantes quant au caractère partiel des données durant cette phase transitoire.

4. Complexité de la coordination entre les différentes autorités impliquées

Il y a lieu de souligner la complexité de la coordination entre les différents acteurs impliqués. À Genève, la mise en œuvre de la réforme nécessitera une clarification précise des circuits d'information, afin de prévenir les doublons et les divergences entre les données éventuellement issues d'Infostar (mariages, reconnaissances, jugements,...) et celles saisies dans le registre des habitants ; déterminer l'autorité responsable en cas de discordance ou de retard de transmission ; garantir la cohérence entre les données cantonales et fédérales, notamment lors de changements de domicile ou de départs d'enfants.

Se poserait éventuellement la question de la coordination en cas de transcription de décision étrangère impliquant un point de jugement portant sur l'autorité parentale. Y aurait-il également dans ce cas une obligation de communication incombant aux autorités de l'état civil ? Ce dernier cas pourrait être épineux car il impliquerait une analyse de la compatibilité

des décisions avec l'ordre public suisse, également sur des aspects d'autorité parentale, par les autorités d'état civil, matière qui devrait alors faire l'objet d'une formation complète du personnel.

5. Diversité de la notion de garde et d'autorité parentale selon les pays

Par rapport aux personnes venant de l'étranger, les notions de garde et d'autorité parentale ne sont pas les mêmes dans tous les pays. Le droit civil interne, les obligations, les normes peuvent être extrêmement différentes d'un pays à l'autre et les collaborateurs des services de migrations ne sont pas des experts en la matière. Selon le cas de figure, la réglementation relative à l'autorité parentale n'est pas toujours examinée de manière exhaustive dans la pratique actuelle, mais de manière pragmatique.

Ainsi, par exemple dans le cas des mères célibataires, les autorités partent régulièrement du principe qu'elles disposent seules de l'autorité parentale et du droit de garde, raison pour laquelle il n'est pas systématiquement procédé à des vérifications.

En présence de parents mariés, les autorités renoncent en principe également à procéder à des mesures d'instruction, bien qu'il ne soit pas exclu que – selon le pays de provenance – l'autorité parentale ne soit pas conjointe, mais réglée d'une manière étrangère au droit suisse.

Parfois, un document signé du conjoint resté au pays peut suffire, tout comme des déclarations relatives à un père absent et introuvable qui semblent plausibles (surtout si dans les faits la mère est déjà sur notre territoire avec l'enfant depuis longtemps). Il convient de tenir compte de ces aspects lors de la mise en œuvre du projet, tant au niveau technique (possibilités de choix par rapport aux modalités) qu'au niveau des instructions précises données aux autorités migratoires (dans une ordonnance ou directive). Se pose également la question de savoir quelles vérifications et pièces justificatives sont considérées comme suffisantes pour une inscription dans les registres des habitants conforme au droit.

Certains États étrangers ne reconnaissent par ailleurs pas l'autorité parentale à la mère. La Suisse doit-elle « cautionner » cet état de fait si la famille s'installe en Suisse, ou selon des règles du droit international privé, la Suisse devrait automatiquement reconnaître l'autorité parentale aux deux parents ?

6. Ajout de la compétence des autorités d'état civil dans une base légale formelle

Les modifications législatives ne prévoient pas formellement que les autorités de l'état civil doivent communiquer les informations relatives à l'autorité parentale aux services des habitants compétents, comme ceci est le cas pour les autorités migratoires (art. 330a AP-CC et 97, al. 5, AP-LEI). Dans le cas où les autorités de l'état civil doivent transmettre des informations relatives à l'autorité parentale en cas de transcription de décisions étrangères ou de saisie d'étrangers dans Infostar, il serait ainsi nécessaire à notre avis d'ajouter à l'article 300a AP-CC également les autorités de l'état civil et de modifier l'article 49 OEC en y ajoutant la communication de l'autorité parentale. A cet égard, le rapport explicatif mentionne la nécessité de modifier l'article 49 OEC (cf. chiffre 3.1.1.1, p. 9 et chiffre 3.2, p. 14). Sans une base légale formelle, les offices de l'état civil ne pourront pas communiquer les régimes d'autorité parentale aux services des habitants compétents. A notre sens, la formulation de l'article 8a AP-LHR n'est pas suffisante, pour permettre à un office de l'état civil de transmettre

des informations relatives à l'autorité parentale lors d'une naissance ou une reconnaissance d'un enfant (art. 11b OEC). Ainsi, l'article 300a AP-CC devra, le cas échéant, comporter également la mention des offices de l'état civil et l'article 49 OEC devra éventuellement être modifié afin de prévoir la communication des régimes de l'autorité parentale

7. Désignation des autorités destinataires des inscriptions relatives au régime de l'autorité parentale

L'art. 300b al. 2 CC prévoit de permettre de désigner d'autres institutions comme destinataires de ces informations. Il serait souhaitable que le service de protection des mineurs (SPMi) fasse partie de ces destinataires afin de faciliter l'accès aux données relatives à l'AP. Cela constituerait une aide précieuse pour le SPMi, même si l'information n'est pas toujours définitive et à condition de garder une vigilance constante et de vérifier les éléments lorsque c'est nécessaire.

8. Modalités du caractère principal « autorité parentale »

Il est important d'uniformiser les modalités du caractère principal « autorité parentale », conformément à ce qui est proposé dans le rapport explicatif (chiffre 3.1.2, p. 11). Ces modalités devraient être intégrées à la loi sur l'harmonisation des registres (LHR) afin d'acquérir un caractère obligatoire et d'assurer une application homogène à l'échelle nationale.

9. Mention des limitations et restrictions

En page 18 du rapport relatif à l'article 300c AP-CC, il est indiqué que l'attestation émise par le service des habitants concernant l'autorité parentale devrait également mentionner d'éventuelles limitations ou restrictions de celle-ci – notamment le droit de déterminer le lieu de résidence (art. 310 CC) ou certaines restrictions en lien avec la délivrance de documents d'identité.

Une telle approche apparaît toutefois contradictoire avec le principe, rappelé au chiffre 3.3.3 (p. 15 du rapport), selon lequel les données sensibles relatives au régime de l'autorité parentale – telles que les motifs d'un retrait, les références à des décisions judiciaires ou des articles de loi – ne doivent pas figurer dans les registres. De plus, il ne semble pas que les limitations ou restrictions de l'autorité parentale soient appelées à être inscrites dans le registre des habitants (cf. chiffre 3.1.2, pp. 11-12).

Dès lors, ces informations ne devraient pas apparaître dans une attestation délivrée par les services des habitants, afin d'éviter toute confusion entre données administratives à portée déclarative et données judiciaires relevant de la compétence exclusive des tribunaux et autorités de protection.

Par ailleurs, la mise à jour régulière de ces données pourrait être complexe compte tenu des nombreuses décisions et modifications possibles, ce qui représente un risque.

10. Communication des modifications de l'autorité parentale par les autorités civiles

La modification à l'art. 300a CC précise que les annonces en lien avec les modifications de l'autorité parentale seront communiquées par les autorités civiles dès que la décision sera

définitive. Or, cela peut être trop tard dans certains dossiers conflictuels. En effet, dans ce genre de situations, il y a très souvent des mesures provisionnelles prononcées, lesquelles doivent être connues des autorités administratives afin de ne pas commettre une erreur (p.ex. demande de passeport par un parent qui n'a momentanément pas l'autorité parentale, annonce de départ dans un autre canton ou pire à l'étranger). De ce fait, à notre sens, dès qu'il y a une mesure provisionnelle qui restreint l'autorité parentale, celle-ci devrait être communiquée et saisie, jusqu'à décision définitive.

Un enfant qui n'est plus sous l'autorité parentale de ses parents devrait pouvoir être relié à une curatelle dans le cadre du même système.

11. Demande d'extraits par les parents

Les parents détenteurs de l'autorité parentale auront la possibilité de demander un extrait du registre des habitants démontrant qu'ils sont détenteurs de l'autorité parentale, avec éventuellement d'autres précisions en lien. Afin d'assurer une uniformité (et apporter une certaine sécurité au destinataire), ce document devrait avoir une forme identique sur tout le territoire suisse.

La délivrance de tels extraits présente également un intérêt pour les parents eux-mêmes, en leur permettant de savoir clairement qui détient l'autorité parentale, en particulier pour les parents étrangers, pour lesquels il est souvent plus difficile d'établir ce type d'information. Cette délivrance de documents permettra également de simplifier la preuve de l'autorité parentale, notamment pour les mères célibataires détenant l'autorité parentale exclusive selon l'art. 298a al. 5 CC.

Toutefois, si les registres ne sont pas actualisés en temps réel, il existe un risque que des indications erronées figurent sur le document. La même difficulté se pose pour les décisions judiciaires, dont on ne sait pas toujours si elles sont définitives ou encore susceptibles de recours. Une vigilance restera donc nécessaire.

12. Protection des données

La communication du régime de l'autorité parentale constitue une donnée particulièrement sensible. Nous insistons sur la nécessité de restreindre strictement l'accès aux seules autorités disposant d'une base légale claire et explicite, de tracer les consultations et transmissions effectuées, et de garantir la conformité du dispositif avec les législations cantonale et fédérale en matière de protection des données.

Les informations seront supprimées à la majorité de l'enfant, conformément aux principes de protection des données.

13. Coopération intercantonale

À plus long terme, une coopération intercantonale pourrait être envisagée, ce qui serait positif notamment pour les familles changeant de canton.

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Glarus, 16. Dezember 2025
Unsere Ref: 2025-221 / SKGEKO.5026

Vernehmlassung i. S. Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Glarus begrüßt die Vorlage, welche wir als sachlich sinnvoll erachten. Sie verbessert die Rechtssicherheit in diesem Bereich, stärkt den Kinderschutz, reduziert die administrativen Hürden und schafft eine schweizweit einheitliche Datenlage. Sie sorgt für mehr Klarheit und dient der Vereinfachung in den Verfahren. Die erweiterten Zugriffsmöglichkeiten wirken sich zudem positiv auf die Arbeit von beteiligten Bezugspersonen, Schulen und Institutionen aus. Für sorgeberechtigte Eltern schafft sie zusätzliche Transparenz und Unterstützung.

Die Ausführungen zum Zusatzaufwand, welcher den kantonalen Migrationsbehörden durch die Anpassungen entstehen wird, im erläuternden Bericht müssen aus folgenden Gründen gestärkt werden. Je nach Konstellation wird die Regelung zum Sorgerecht gemäss aktueller Praxis nicht immer abschliessend abgeklärt, so dass bei den Migrationsbehörden zusätzlicher Abklärungsaufwand entsteht, welcher neben der Umsetzung der Meldepflicht anfällt. Weiter gilt es die Frage zu klären, welche Abklärungen und Belege für eine Eintragung in die Einwohnerregister als rechtsgenüglich zu gelten haben.

Zu guter Letzt weisen wir darauf hin, dass zwar die meisten kantonalen Migrationsbehörden über die Software-Systeme zum Versenden von Mitteilungen im eCH-Standard verfügen, jeder Meldungstyp aber in den Fachapplikationen neu implementiert werden muss. Die Prüfung der Schaffung einer Schnittstelle im ZEMIS, erachten wird daher als nötig, damit die Einwohnerdienste und die Migrationsbehörden die Angaben zur Regelung des Sorgerechts direkt in diesem zentralen System hinterlegen und aktualisieren können.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse
Für den Regierungsrat
Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): zz@bj.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden



La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

2. Dezember 2025

Mitgeteilt den

2. Dezember 2025

Protokoll Nr.

856/2025

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail (Word- und PDF-Dokument) an:

zz@bj.admin.ch

Vernehmlassung EJPD - Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 räumen Sie den Kantonen die Möglichkeit ein, sich zur Vernehmlassungsvorlage betreffend die Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister [nachfolgend: E-ZGB]) zu äussern. Dafür bedanken wir uns bestens.

Mit der angestrebten Gesetzesänderung soll erreicht werden, dass aus dem Einwohnerregister am Wohnsitz des Kindes ersichtlich ist, welchem Elternteil die elterliche Sorge zusteht. Dazu werden die Zivilstandsämter, die Zivilgerichte, die Kinderschutz- und kantonalen Migrationsbehörden verpflichtet, den Einwohnerdiensten die Regelungen der elterlichen Sorge mitzuteilen. Die fraglichen Angaben werden zukünftig auch bei Um- oder Wegzug weitergeleitet. Berechtigte kantonale Behörden und Stel-

len sollen die Einträge zur elterlichen Sorge zukünftig ferner abfragen können. Außerdem sollen die Eltern die Möglichkeit erhalten, einen Auszug über die Angaben betreffend die elterliche Sorge verlangen zu können.

Der Kanton Graubünden begrüßt diese Neuerungen grundsätzlich. Sie tragen einer praktischen Notwendigkeit Rechnung, indem sie sicherstellen, dass die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge, die sich daraus ergebenden Rechte tatsächlich wahrnehmen können. Dies ist derzeit in der Regel nur möglich, wenn die betroffenen Personen die betreffenden Angaben von sich aus bekanntgeben.

Fraglich ist für den Kanton Graubünden, ob gesetzlich vorzusehen ist, dass die Mitteilung an die für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Behörden automatisiert zu erfolgen hat. Diese Vorgabe vermag derzeit nur das Amt für Migration und Zivilrecht zu erfüllen. Die Zivilstandsbehörden sind hierzu derzeit nicht in der Lage. Sie gehen aber davon aus, dass der Bund das eidgenössische Personenstandsregister der Schweiz (Infostar) im Hinblick auf die Inkraftsetzung der vorgeschlagenen Teilrevision anpassen wird, so dass die Zivilstandsbehörden zukünftig die Informationen betreffend die elterliche Sorge den für die Führung des Einwohnerkontrollregisters zuständigen Behörden automatisiert übermitteln können. Die Kosten, die für die Anpassung des Infostar anfallen werden, wird der Bund übernehmen. Unter diesen Umständen ist der Kanton Graubünden mit der vorgeschlagenen automatisierten Datenbekanntgabe einverstanden.

Anders verhält es sich bei den Zivilgerichten und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Diese sind nicht in der Lage, den für die Führung der Einwohnerkontrollregister zuständigen Behörden die gewünschten Daten in automatisierter Form zu liefern. Hierzu müssten Schnittstellen zwischen den jeweiligen Fachapplikationen und den Einwohnerkontrollregistern gebaut werden, was mit erheblichen Kosten verbunden wäre. Dabei gilt es zu beachten, dass die Zivilgerichte und die KESB in den kommenden Jahren damit beschäftigt sein werden, die sich aus dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation ergebenden Anforderungen umzusetzen. Diese Arbeiten sind anspruchsvoll, zeitintensiv und mit erheblichen Kosten verbunden. Der Kanton Graubünden ist deshalb der Auf-

fassung, dass darauf verzichtet werden sollte, die Zivilgerichte und die KESB zu verpflichten, die neu geschaffene Mitteilungspflicht betreffend die Eintragung der elterlichen über eine Schnittstelle zu erfüllen. Aus diesem Grund beantragen wir, Art. 300a Abs. 2 E-ZGB zu streichen.

Im Weiteren regen wir an, Art. 300b Abs. 1 E-ZGB zu präzisieren. Art. 300b Abs. 1 E-ZGB sieht vor, dass die Kantone dafür sorgen, dass die in Art. 300b Abs. 1 Ziff. 1-6 E-ZGB aufgeführten Behörden im Abrufverfahren Zugriff auf den Eintrag betreffend die elterliche Sorge haben. Diese Regelung kann dahingehend verstanden werden, dass die Kantone die zugriffsberechtigten Stellen auf Verordnungsebene zu bezeichnen haben. Eine derartige Auslegung ist ausgeschlossen, wenn die in Art. 300b Abs. 1 Ziff. 1-6 E-EGzZGB genannten Stellen im Zivilgesetzbuch zum Zugriff berechtigt werden. In diesem Fall ist klar, dass die Kantone keine Ausführungsregelungen zu erlassen haben; sich folglich darauf beschränken können, die Zugriffsberechtigung auf der Grundlage von Art. 300b Abs. 1 E-ZGB technisch umzusetzen. Aus diesen Überlegungen schlagen wir vor, Art. 300b Abs. 1 E-ZGB folgendermassen anzupassen.

II. Zugriff

Art. 300b

¹ ~~Die Kantone sorgen dafür, dass die Folgenden Stellen haben im Abrufverfahren Zugriff auf den Eintrag zur Regelung betreffend die elterliche Sorge haben:~~
(...)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Christa Baumann (christa.baumann@djsg.gr.ch, Tel. 081 257 25 09) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Der Präsident:

A handwritten signature in black ink.

Marcus Caduff

Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink.

Daniel Spadin

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

per E-Mail
zz@bj.admin.ch

Luzern, 9. Dezember 2025

Protokoll-Nr.: 1413

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Juni 2025 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussere mich dazu wie folgt:

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung. Sie entspricht seit längerer Zeit einem grossen Bedürfnis der Eltern und Amtsstellen. Es erleichtert vielen Behörden ihre Arbeit, schnell auf verlässliche Informationen über die elterliche Sorge zugreifen zu können. Die beabsichtigte Änderung trägt ausserdem dazu bei, zum Wohle der Kinder die Rechts- und Verfahrenssicherheit im familien- und kinderschutzrechtlichen Bereich zu erhöhen und Zuständigkeitskonflikte zu vermindern.

Wir bedauern, dass auf eine rückwirkende Nacherfassung verzichtet wird. Da bei einer Eintragung von älteren Entscheiden oder Ereignissen die Aktualität und Vollständigkeit des Registers nicht sichergestellt werden kann, können wir dies jedoch nachvollziehen.

Zu den einzelnen Artikel haben wir folgende Bemerkungen/Anregungen:

zu Artikel 300a ZGB:

Es wird im erläuternden Bericht erwähnt, dass die KESB die Entziehung respektive die Beschränkung der elterlichen Sorge im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme (Art. 308 Abs. 3 und Art. 311 ZGB) sowie bei der Adoptionsfreigabe (Art. 312 ZGB) mitteilen. Wir regen an, auch die Mitteilung der Einschränkung der elterlichen Sorge durch Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Artikel 310 ZGB und die Entziehung der Kindesvermögensverwaltung nach Artikel 325 ZGB als melde- und eintragungspflichtig vorzusehen. Diesbezüglich bleibt auch unklar, wie solche Einschränkungen mit den vorgesehenen Ausprägungen des Merkmals «elterliche Sorge» (alleinige elterliche Sorge, gemeinsame elterliche Sorge, keine elterliche Sorge und unbekannt/ungeklärt) im Register geführt werden sollen.

zu Artikel 300b ZGB:

Wir beantragen, zusätzlich auch die Ausgleichskassen und die IV-Stellen sowie die Schulleitungen aufzunehmen.

zu Artikel 300c ZGB:

Es ist zu prüfen, ob nicht auch der nicht-sorgeberechtigte Elternteil einen Auszug des Eintrags zur Regelung betreffend die elterliche Sorge seines Kindes verlangen kann.

zu Artikel 8a RHG

Kinder werden erst mit der Geburt ins Einwohnerregister aufgenommen. Bei vorgeburtlichen Anerkennungen kann eine Eintragung daher erst mit der Geburtsmeldung erfolgen. Diesem Umstand ist im Gesetz Rechnung zu tragen.

Zudem regen wir an, zu prüfen, ob das Merkmal «elterliche Sorge» künftig im ZEMIS geführt werden soll und auf welchem Weg in diesem Fall gewährleistet werden kann, dass die Einträge aktuell, richtig und vollständig sind.

Insbesondere für die Migrationsämter bedeutet die neu einzuführende Meldepflicht nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch einen bedeutenden Mehraufwand. Das betrifft vor allem die in diesem Zusammenhang zu treffenden Abklärungen. Im Rahmen der praktischen Umsetzung gehen wir davon aus, dass es von Seiten Bund praxisnahe Instruktionen an die Migrationsbehörden geben wird, wie sie die Regelung betreffend die elterliche Sorge abzuklären haben, und dass Anleitungen erstellt werden, wie die IT-Dienstleister die Gesetzesanpassungen umzusetzen haben.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Modification du code civil (Inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants)

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir associés à la consultation susmentionnée.

Le Conseil d'État soutient l'avant-projet de modification du code civil visant à permettre l'inscription du régime de l'autorité parentale dans les registres des habitant-e-s.

Il salue en particulier la décision de ne prévoir aucune saisie rétroactive, unique moyen d'assurer le caractère exact des données traitées, ainsi que l'admission d'un délai transitoire de cinq ans visant à permettre aux tribunaux et aux autorités de protection de l'enfant de mettre en place les conditions techniques nécessaires.

Il souhaite toutefois relever que cette modification impliquera sans nul doute une charge de travail supplémentaire pour toutes les autorités soumises à l'obligation de communiquer, qui devront former leurs collaborateurs et collaboratrices, ainsi que modifier leurs processus de travail. Les autorités en charge du contrôle des habitant-e-s se verront au surplus chargées d'une nouvelle fonction s'agissant des renseignements, respectivement des extraits – potentiellement nombreux – à délivrer en faveur d'autorités et de parents.

Finalement, le Conseil d'État constate qu'à l'occasion de la mise en œuvre du projet, une attention particulière devra être apportée à la définition des caractères partiels. La notion de « source » devra assurément figurer au registre des habitant-e-s afin que l'autorité responsable de l'inscription puisse être déterminée.

Veuillez croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 17 décembre 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 9. Dezember 2025

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. September 2025 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernetzmasslungsverfahren in Sachen Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister). Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

1 Einleitung und Würdigung der Vorlage

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden begrüßt das Revisionsanliegen grundsätzlich. Die Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage zur Erfassung der elterlichen Sorge in den kommunalen und kantonalen Einwohnerregistern stellt einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Rechtssicherheit und der Datenqualität im Bereich Kinderschutz, Personenregisterführung und Migrationsvollzug dar. Die heutige Situation zeigt, dass die Einträge in vielen Kantonen unvollständig oder uneinheitlich geführt werden und teilweise gänzlich fehlen. Die vorgesehene Revision schafft hier eine kohärente und schweizweit harmonisierte Grundlage, die das tägliche Verwaltungshandeln wesentlich erleichtert.

2 Verbesserte Datenbasis und Rolle der zuständigen Behörden

Der Regierungsrat erachtet die geplanten Mitteilungspflichten für Zivilstandsämter, Gerichte, Kinderschutzbehörden und Migrationsbehörden als sachgerecht. Die Möglichkeit, mithilfe eines standardisierten Merkmals im Einwohnerregister eindeutig festzuhalten, ob die elterliche Sorge allein, gemeinsam, eingeschränkt oder unbekannt ist, schafft eine klare und verlässliche Datengrundlage. Gerade für die KESB, welche häufig mit Anfragen von Eltern oder Drittstellen zu Sorgerechtsfragen konfrontiert ist, stellt der direkte Registerabruf eine erhebliche Erleichterung dar. Ebenso profitieren die Migrationsbehörden im Rahmen des Familiennachzugs sowie die Zivilstandsämter und Passbehörden von verlässlichen Informationen über die aktuelle Sorgerechtslage.

3 Anforderungen an Ausgestaltung und Erfassungslogik

Die Umsetzung wird nur dann effizient möglich sein, wenn die Erfassungsmöglichkeiten ausreichend differenziert ausgestaltet werden. Im praktischen Vollzug müssen auch Konstellationen erfasst werden können, in denen die elterliche Sorge nur teilweise übertragen oder eingeschränkt ist, beispielsweise im Bereich des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen. Ebenso sind die vorgesehenen Felder wie „gültig ab“ oder „Herkunfts-nachweis“ aus Sicht des Regierungsrats zwingend, um die Qualität und Nachvollziehbarkeit der Einträge sicherzustellen. Das Merkmal „ungeprüft“ ist für bereits bestehende, bislang nicht validierte Einträge wichtig.

4 Vollständigkeit des Registers und Übergangsphase

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Frage der Vollständigkeit des Registers. Da die Vorlage keine rückwirkende Nacherfassung vorsieht, wird das Register erst nach einer Übergangsphase von rund 18 Jahren vollständig sein. In dieser Zeit müssen die Behörden darauf hingewiesen werden, dass Einträge fehlen können. Der Regierungsrat regt an, zu prüfen, ob freiwillige Nachträge durch Eltern, beispielsweise gegen Gebühr, ermöglicht werden könnten, um die Übergangszeit zu verkürzen und die Datenqualität zu erhöhen.

5 Technische Umsetzung und Schnittstellen

Die geplante Einführung der standardisierten elektronischen Mitteilung ist im Sinne einer modernen und effizienten Registerführung logisch und notwendig. Die Übergangsfrist von fünf Jahren erscheint angemessen, da KESB, Gerichte und kantonale Fachstellen parallel bereits in andere grosse Digitalisierungsprojekte eingebunden sind und eine gleichzeitige Einführung neuer Schnittstellen erhebliche Ressourcen bindet. In diesem Zusammenhang erachtet der Regierungsrat eine Verbesserung der technischen Infrastruktur als zentral. Insbesondere wäre es aus Sicht des Kantons wünschenswert, dass das zentrale Migrationsregister ZEMIS mittelfristig um eine direkte Schnittstelle zu den Einwohnerdiensten ergänzt wird, um redundante Datenerfassungen und Medienbrüche zu vermeiden.

6 Ausländische Personen und besondere Konstellationen

Der Regierungsrat bittet zudem um Klärung mehrerer Fragen im Zusammenhang mit ausländischen Personen. Unklarheiten bestehen insbesondere dann, wenn Familien mit ausländischem Rechtshintergrund in die Schweiz ziehen und dort andere Sorgerechtsmodelle gelten. Es stellt sich die Frage, ob eine Übernahme ausländischer Registereinträge möglich ist oder ob zwingend eine neue Beurteilung vorzunehmen ist. Gleichermaßen gilt für Konstellationen unverheirateter ausländischer Eltern sowie für Situationen während der Phase der provisorischen Unterbringung im Rahmen von Adoptionen. Eine klare bundesweite Praxis wäre für die kantonalen Vollzugsbehörden zwingend erforderlich.

7 Registerauszug, Verlauf und Schutz sensibler Daten

Positiv beurteilt der Regierungsrat schliesslich die vorgesehenen Regelungen zum Registerauszug für Eltern. Die Begrenzung auf die zuständige Einwohnerbehörde am Wohnsitz des Kindes schafft Transparenz und verhindert unkontrollierte Weitergabe sensibler Informationen. Denkbar wäre zudem, künftig auch Auszüge bereitzustellen, welche den Verlauf der elterlichen Sorge dokumentieren, insbesondere bei administrativen Erfordernissen, wie etwa bei Vorsprache bei der Ausgleichskasse im Zusammenhang mit Erziehungsgutschriften.

8 Gesamtwürdigung

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden unterstützt das Ziel der Vorlage und begrüßt die Einführung eines schweizweit harmonisierten Registers zur elterlichen Sorge. Für die erfolgreiche Umsetzung sind jedoch klare technische Vorgaben, verbindliche Weisungen für die kantonalen Vollzugsbehörden sowie Klärungen im Bereich der ausländischen Rechtsverhältnisse notwendig.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- zz@bj.admin.ch



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5597
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 12. Dezember 2025

**Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in der Einwohnerregister);
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

, geschätzter Bruder

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in der Einwohnerregister) danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden begrüßt die Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Eintragung der Regelung der elterlichen Sorge in die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister. Der Zugang zu diesen für die verschiedenen Behörden relevanten Informationen wird dadurch erheblich erleichtert.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Umsetzung der Vorlage erhebliche Kosten und Aufwand zur Folge haben wird. Wir erwarten, dass dem Zusatzaufwand, der durch die Anpassungen für die diversen Behörden entsteht, genügend Rechnung getragen wird. Gerade bei Migrationsbehörden geht der Mehraufwand über die Umsetzung der Mitteilungspflicht hinaus. Je nach Konstellation wird die Regelung zum Sorgerecht gemäss aktueller Praxis nicht immer abschliessend abgeklärt. So wird zum Beispiel bei ledigen Müttern regelmässig davon ausgegangen, dass das Sorge- und Obhutsrecht bei ihnen liegt und deshalb auf vertiefte Abklärungen verzichtet. Bei verheirateten Eltern erfolgen heute ebenfalls keine Abklärungen; es ist aber denkbar, dass je nach Herkunftsland trotzdem keine gemeinsame elterliche Sorge, sondern allenfalls gar eine dem Schweizer Recht fremde Regelung vorliegt. Diese Aspekte gilt es bei der praktischen Umsetzung zu berücksichtigen. Es ist aus unserer Sicht nicht Aufgabe der Migrationsbehörde, die Sorgerechtssituation in solchen Fällen vertieft abzuklären, insbesondere, wenn eine Regelung vorliegt, die im Schweizer Recht nicht vorgesehen ist. Wir regen daher an, in technischer Hinsicht müssen für das Hauptmerkmal "elterliche Sorge" Teilmerkmale bzw.

Ausprägungen zu definieren, die erkennen lassen, dass aufgrund eines Zuzugs aus dem Ausland keine vertieften Abklärungen stattgefunden haben. Ebenso sind in diesem Zusammenhang klare Handlungsanweisungen an die Migrationsbehörden mittels Verordnung oder Weisungen nötig, um eine einheitliche Praxis sicherzustellen. Aus denselben Gründen muss nach unserer Auffassung klar geregelt werden, welche Abklärungen und Belege für eine Eintragung in die Einwohnerregister als rechtsgenüglich gelten. Schliesslich schlagen wir vor, dass im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) eine Schnittstelle geschaffen wird, damit die Einwohnerdienste und Migrationsämter die Angaben zur Regelung des Sorgerechts direkt in diesem System hinterlegen und aktualisieren können.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse
Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Justiz
- Sozialamt
- Volkswirtschaftsdepartement
- Staatskanzlei



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 11. Dezember 2025

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. September 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Eintrag der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) (SR 210) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Eintragung der Regelung der elterlichen Sorge in die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister.

Nach unserer Ānsicht wird aber dem Mehraufwand, der durch die Anpassungen für die kantonalen Migrationsbehörden entstehen wird, nicht genügend Rechnung getragen (vgl. erläuternder Bericht Ziff. 5.2). Dieser Mehraufwand geht über die Umsetzung der Mitteilungspflicht hinaus. In der Praxis wird heute die Sorgerechtsregelung je nach Konstellation von den Migrationsbehörden nicht immer abschliessend abgeklärt. Diesen Aspekt gilt es bei der praktischen Umsetzung der Vorlage zu berücksichtigen, sowohl in technischer Hinsicht (Auswahlmöglichkeiten der Ausprägungen) als auch bei der klaren Instruktion an die Einwohnerdienste und die Migrationsbehörden, sei es mittels Verordnung oder Weisungen. Des Weiteren stellt sich die Frage, welche Abklärungen und Belege für eine Eintragung in die Einwohnerregister als rechtsgenügend gelten.

Auch weisen wir darauf hin, dass die kantonalen Migrationsbehörden zwar über die Software-Systeme zum Versenden von Mitteilungen im eCH-Standard verfügen; jeder Mel dungstyp muss aber in den Fachapplikationen neu implementiert werden. Wir regen daher an, im Zentralen Migrationssystem des Bundes ZEMIS eine Schnittstelle zu schaffen, damit die Einwohnerdienste und die Migrationsbehörden die Angaben zur Regelung des Sorgerechts direkt in diesem zentralen System hinterlegen und aktualisieren können.

Wir erachten es zudem als erforderlich, vor dem Entscheid über die Vorlage, die inskünftigen Prozess- und Umsetzungskosten bei den mitteilungspflichtigen Behörden zu beifern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

zz@bj.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD

per E-Mail an
zz@bj.admin.ch

Schaffhausen, 9. Dezember 2025

**Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerre-
gister); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegen-
heit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Da im Kanton Schaffhausen die elterliche Sorge bereits heute in den Einwohnerregistern geführt
wird, unterstützen wir die vorliegende Gesetzesrevision zur Aufnahme der elterlichen Sorge in
die Einwohnerregister. Dies hat den Vorteil, dass Behörden schnell und rechtssicher feststellen
können, wer entscheidungsbefugt ist, ohne Dokumente anfordern zu müssen. Die geltenden
Prozesse werden dadurch vereinfacht. Mit der Regelung der Datenlieferung von Zivilstandsäm-
tern, Zivilgerichten, Kinderschutz- und kantonalen Migrationsbehörden an die Einwohnerdienste
wird zudem sichergestellt, dass die Daten aktuell geführt werden können.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Martin Kessler



Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

*Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch*

**Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern**

**per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch**

16. Dezember 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 geben Sie uns Gelegenheit, zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die geplante Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20), vor allem zur geregelten Gegenseitigkeit zur Einsicht der Registereinträge in Artikel 300b ZGB.

Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass aus dem erläuternden Bericht nicht klar genug hervorgeht, welche Abklärungen seitens Behörden und Gerichte stattzufinden haben bzw. welche Belege für eine Eintragung in die Einwohnerregister als rechtsgenüglich gelten. Hierzu ist beispielsweise zu erwähnen, dass bei einer neu zuziehenden Mutter mit minderjährigen Kindern, bei welchen eine Geburtsurkunde gänzlich fehlt, die Möglichkeit auf ein DNA-Test zwecks Abklärung des Familienverhältnisses und somit der elterlichen Sorge besteht (vgl. hierzu die SEM-Weisung: Einreisegesuche im Hinblick auf einen Familienzugang: DNA-Profil und Prüfung von Zivilstandsurkunden). Dies ist insbesondere in jenen Fällen denkbar, in welchen die in den vorgewiesenen Dokumenten dargebrachte familiäre Beziehung zweifelhaft erscheint. Dies betrifft vor allem Länder mit einem wenig ausgebauten, wenig zuverlässigen oder nicht vorhandenen Zivilstandswesen.

Bei verheirateten Eltern erfolgen heute ebenfalls keine Abklärungen zum Sorgerecht, wenn ein Kind während der Ehe geboren wurde. Es ist aber möglich, dass je nach Herkunftsland trotzdem keine gemeinsame elterliche Sorge, sondern allenfalls eine dem Schweizer Recht fremde Regelung vorliegt. Hierzu wäre es von Nutzen, wenn klare Bedingungen und Regelungen geschaffen würden bzw. bei Unsicherheiten dies so vermerkt werden könnte.

Auch wäre es im Sinne eines prozessökonomischen Vorgehens vorteilhaft, wenn im ZEMIS eine Schnittstelle zwecks direkter Hinterlegung und Aktualisierung der Regelung des Sorgerechts durch die Einwohnerdienste und Migrationsbehörden geschaffen würde.

Für allfällige Rückfragen können Sie sich an Reto Bähler, Leiter Gemeindeorganisation beim Amt für Gemeinden (reto.baehler@vd.so.ch; 032 627 23 82), wenden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Eingabe.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.

Yves Derendinger
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Bundesamt für Justiz
zz@bj.admin.ch

Schwyz, 2. Dezember 2025

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. September 2025 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) zur Vernehmlassung bis 19. Dezember 2025 unterbreitet.

Eine Vielzahl von Amtsstellen ist auf zuverlässige Angaben zur elterlichen Sorge für minderjährige Kinder angewiesen. Die Bestrebungen des Bundes sind deshalb zu begrüßen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Herr Beat Jans
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 9. Dezember 2025
Nr. 671

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) zur Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister und teilen Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich unterstützen.

Für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten bitten wir Sie indessen, die nachfolgenden Bemerkungen zu berücksichtigen:

Art. 300c ZGB

In der vorgesehenen Regelung soll einzig der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge bei der zuständigen Behörde einen Auszug aus dem Register verlangen dürfen. Dieser Vorschlag ist zu eng gefasst.

Analog zu Art. 275a ZGB, wonach Eltern ohne elterliche Sorge über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden sollen, soll bei der neuen Regelung auch ein Elternteil ohne elterliche Sorge das Recht haben, einen Auszug aus dem Register zu erhalten.

Der betroffene Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, muss auch die Möglichkeit haben, allenfalls falsche Einträge berichtigen zu lassen. Dazu ist es nötig, dass diese Person ebenso Einsicht in die Daten ihres Kindes erhält und dieses Recht somit nicht nur demjenigen Elternteil vorbehalten bleibt, der über die elterliche Sorge verfügt.

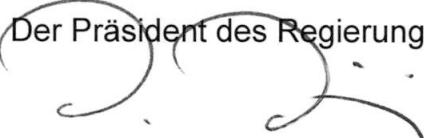
2/2

Mit der vorgesehenen Regelung könnte ein Elternteil, beispielsweise bei der erstmaligen Einreise in die Schweiz, behaupten, er habe die alleinige Sorge. Der andere Elternteil hätte dann mangels Einsichtsmöglichkeit gar nie die Chance, einen falschen Eintrag korrigieren zu lassen.

Der Wortlaut unter Art. 300c ZGB „Der Inhaber der elterlichen Sorge kann ...“ ist deshalb durch die Formulierung „Jeder Elternteil kann ...“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
6094

fr

0

Bellinzona
11 dicembre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signor Consigliere federale
Beat Jans
Dipartimento federale di giustizia e polizia

zz@bj.admin.ch (Word e pdf)

Procedura di consultazione concernente la modifica del Codice civile svizzero - Iscrizione dell'autorità parentale nei registri degli abitanti

Stimato Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la documentazione relativa alla summenzionata procedura di consultazione concernente l'avamprogetto di modifica degli articoli 300a, 300b e 300c del Codice civile e degli atti normativi correlati e ringraziamo per la facoltà concessa di poterci esprimere in proposito.

Il Consiglio di Stato prende atto che l'avamprogetto prevede la creazione delle basi giuridiche necessarie per l'iscrizione del disciplinamento dell'autorità parentale nei registri degli abitanti, al fine di garantire alle autorità di disporre di informazioni costantemente aggiornate.

In relazione alle normative proposte, prendiamo posizione come segue.

1. Osservazioni preliminari

L'avamprogetto introduce il nuovo obbligo per gli uffici di stato civile, i tribunali civili, le autorità di protezione dei minori e le autorità cantonali di migrazione di comunicare (per via elettronica standardizzata) il disciplinamento dell'autorità parentale agli uffici controllo abitanti, disponendo che questi ultimi dovranno iscriverli o aggiornarli nei loro registri.

Tale modifica legislativa è accolta favorevolmente in quanto apporta un miglioramento nell'accesso delle informazioni concernenti l'autorità parentale, ovvero la conoscenza su chi detiene la responsabilità e il diritto di prendere decisioni importanti per il minore (come luogo di residenza, educazione, salute, religione, amministrazione dei beni). La stessa risponde a un'esigenza concreta di chiarezza amministrativa e di tutela del minore. Sebbene nel complesso la stessa abbia una finalità condivisibile, riteniamo tuttavia che presenti alcune criticità – che verranno di seguito puntualmente illustrate – soprattutto dal

profilo della sua attuazione pratica da parte delle autorità interessate, che richiedono ulteriori precisazioni.

2. Osservazioni puntuale

Nuovo art. 300a AP-CC A^{octies}. Iscrizione dell'autorità parentale, I. Comunicazione

Le autorità giudiziarie e le autorità di protezione consultate hanno espresso un ampio consenso circa l'esigenza di rafforzare i flussi comunicativi tra le diverse autorità coinvolte, al fine di garantire un coordinamento più efficace degli interventi, soprattutto a tutela dei minori. Contestualmente, le stesse hanno sottolineato l'importanza di garantire un'attuazione della normativa in maniera semplice e senza eccessivi oneri burocratici. Alcune autorità di protezione hanno suggerito di ampliare la circolazione delle informazioni, assicurando una comunicazione bidirezionale tra tutte le autorità interessate ed estendendo lo scambio anche a livello nazionale.

In relazione al contenuto della presente norma, si osserva che il primo capoverso, che prevede di comunicare *“senza indugio il disciplinamento dell'autorità parentale passato in giudicato”*, appare corretto per le decisioni formali. Tuttavia, esso non considera le ipotesi in cui vengono presentate dichiarazioni congiunte di autorità parentale all'autorità di protezione (successive al riconoscimento, ma non contestuali ad esso) che non danno luogo a una decisione passata in giudicato, bensì a un semplice atto di ricezione. In questo senso, si propone di precisare che la comunicazione deve essere effettuata anche nei casi di dichiarazione congiunta di autorità parentale, indipendentemente dal fatto che l'atto sia soggetto o meno a giudicato formale.

La normativa potrebbe, ad esempio, essere riformata come segue:

“i giudici e le autorità di protezione dei minori comunicano senza indugio ogni disciplinamento dell'autorità parentale passato in giudicato o derivante da dichiarazione comune dei genitori all'autorità nel luogo di domicilio del figlio cui compete la tenuta del registro degli abitanti ai sensi della legge del 23 giugno 2006 sull'armonizzazione dei registri”.

Per quanto concerne l'indicazione di eventuali limitazioni dell'autorità parentale, si osserva che, oltre alla limitazione del diritto di determinare il luogo di dimora o di rilasciare documenti di identità, l'autorità parentale può essere soggetta a restrizioni in tutti gli ambiti relativi all'accudimento e alla cura del figlio, comprese le decisioni di natura terapeutica, educativa o patrimoniale, e può riguardare uno solo dei genitori oppure entrambi. A tal fine, si propone di chiarire esplicitamente quali tipologie di limitazioni debbano essere annotate nel registro, oppure, in alternativa, di adottare una formula generale, ad esempio, *“autorità parentale limitata”*, accompagnata dall'indicazione dell'autorità competente presso la quale è possibile ottenere informazioni più dettagliate.

Si segnala, infine, che la Legge federale sul diritto penale minorile prevede la possibilità di incidere delle prerogative genitoriali, ad esempio mediante la limitazione dell'autorità parentale ai sensi dell'art. 13 DPMin. Da cui la necessità di valutare l'opportunità di una comunicazione bidirezionale anche da parte della Magistratura dei minorenni.

Nuovo art. 300b AP-CC II. Accesso

Si rileva che l'accesso alle informazioni sul disciplinamento dell'autorità parentale, consentirà alle autorità indicate dall'art. 300b AP-CC di disporre rapidamente di questa indicazione fondamentale per lo svolgimento delle procedure che coinvolgono i minorenni. In particolare, favorirà la gestione più efficiente e sicura delle pratiche amministrative e legali, segnatamente al rilascio di documenti ufficiali (documenti d'identità, permessi di soggiorno, attestazioni di stato civile) così come di altri adempimenti a livello cantonale e comunale.

Si evidenzia che l'iscrizione dell'autorità parentale nei registri degli abitanti, e il conseguente accesso a tali informazioni, potrebbe costituire un'importante misura preventiva nei confronti di situazioni di potenziale rapimento internazionale dei minori. In particolare, gli uffici controllo abitanti potrebbero contribuire a prevenire, o quantomeno scoraggiare, trasferimenti di domicilio o partenze non autorizzate del minore nei casi di autorità parentale congiunta, qualora ne venisse notificata la partenza. In questo senso, una maggiore tutela dei minori potrebbe essere garantita mediante l'eventuale creazione di una specifica base legale federale che disciplini la collaborazione rapida ed efficace tra uffici controllo abitanti, autorità giudiziarie e autorità di protezione, nelle situazioni di rischio di rapimento internazionale dei minori.

Nuovo art. 300c AP- CC III. Estratto

Il progetto prevede che solo il genitore titolare dell'autorità parentale possa richiedere l'estratto. Si ritiene opportuno approfondire se tale diritto possa essere esteso anche all'altro genitore non titolare dell'autorità parentale, al tutore o al curatore del minore, qualora la misura di protezione lo giustifichi o se espressamente autorizzato dall'autorità di protezione.

Ai fini della tracciabilità amministrativa e della certezza giuridica, si propone di valutare l'opportunità di conservare lo storico delle modifiche dell'autorità parentale, in modo da disporre di una documentazione completa e continuativa dell'evoluzione dell'autorità parentale nel tempo. La disponibilità di tali informazioni risulterebbe utile non solo alle autorità competenti, che potrebbero aver necessità di verificare chi esercitasse l'autorità parentale in un determinato periodo, ma anche ai genitori stessi, ad esempio per comprovare la propria titolarità in un momento specifico o per esigenze di natura previdenziale e successoria. Nella prassi, non è raro che genitori in età pensionistica si rivolgano alle autorità di protezione per ottenere attestazioni riguardanti l'esercizio dell'autorità parentale nel passato, anche in relazione a figli divenuti maggiorenni.

Nuovi artt. 6 lett. k^{bis}, 8a, 14 cpv. 1 *primo periodo* AP- LArRa

Si osserva che in virtù dell'art. 49 OSC l'Ufficio dello stato civile trasmette in via elettronica standardizzata (tramite invio Sedex) ai competenti uffici controllo abitanti i fatti di stato civile rilevanti concernenti i minorenni e che, conformemente all'art. 50 cpv. 1 lett. c^{bis} OSC, comunica altresì alle competenti autorità di protezione del luogo di domicilio del minore le dichiarazioni di autorità parentale congiunta effettuate presso i sui Servizi circondariali di stato civile. In questo senso, risulta opportuno che la modifica dell'art. 49 OSC espliciti quest'ulteriore incombenza dell'Ufficio dello stato civile, nell'ottica di

garantire maggior chiarezza e coerenza normativa anche nei confronti degli uffici controllo abitanti.

In relazione all'art. 8a AP-LArRa, si rileva che, secondo quanto precisato nel rapporto esplicativo, gli uffici controllo abitanti dovranno dedurre il disciplinamento dell'autorità parentale dalle comunicazioni relative a un fatto di stato civile che riguarda il figlio (come la nascita, matrimonio dopo la nascita, riconoscimento, adozione e decesso di uno o entrambi i genitori) e dovrà iscriverlo nel registro degli abitanti. Tale compito potrebbe tuttavia risultare complesso soprattutto nei casi in cui la determinazione dell'autorità parentale debba fondarsi su documenti di stato civile stranieri. Risulta pertanto essenziale che l'autorità federale fornisca indicazioni chiare sul modo di procedere in tali situazioni. Si osserva altresì che la nuova competenza attribuita agli uffici controllo abitanti comunali rende inoltre imprescindibile una formazione giuridica specifica del personale in materia di determinazione dell'autorità parentale. Considerata la portata sostanziale dell'iscrizione nel registro del controllo abitanti, è fondamentale che tale operazione avvenga con rigore: un'annotazione inesatta dell'autorità parentale a favore di un genitore – o di entrambi – che in realtà ne sia privo potrebbe infatti indurre le autorità o gli uffici che consultano il registro ad adottare misure o decisioni sulla base di informazioni, con possibili ripercussioni sulla situazione del minore. Si auspicano quindi ulteriori precisazioni e istruzioni al riguardo.

Nuovo art. 97 cpv. 5 AP-LStrl

Si ritiene opportuno sottolineare che la determinazione dell'autorità parentale di minorenni stranieri provenienti dall'Unione europea o da altri Stati risulta attualmente problematica per l'Ufficio della migrazione, a causa dell'eterogeneità del trattamento dell'autorità parentale nei diversi ordinamenti giuridici esteri. Tale circostanza può comportare un allungamento dei tempi per l'iscrizione delle informazioni relative all'autorità parentale. Un chiarimento da parte dell'autorità federale competente potrebbe facilitare l'attività dell'ufficio e permettere una maggiore rapidità nelle comunicazioni.

Il rapporto esplicativo non tiene sufficientemente conto del significativo onere supplementare per le autorità cantonali della migrazione generato dalla modifica della Legge federale sugli stranieri e la loro integrazione (LStrl), sia dal profilo del carico di lavoro effettivo (richiesta di documentazione corretta e completa, traduzioni, ecc.) sia dal profilo tecnico/giuridico. Si evidenzia che il suindicato adeguamento legislativo va ben oltre l'attuazione del semplice obbligo di comunicazione. In effetti, giusta tale modifica, le autorità migratorie saranno tenute a determinarsi in maniera incidentale in merito all'autorità parentale sulla base di documenti di stato civile esteri, e a darne comunicazione in forma elettronica ai competenti uffici del controllo abitanti comunali, i quali provvederanno ad iscriverle nei loro registri. Ciò significa, che al momento dell'entrata in Svizzera di un minore, i collaboratori delle autorità migratorie dovranno essere in grado, in applicazione della Legge sul diritto internazionale privato (LDIP), di stabilire gli effetti dell'autorità parentale sulla base del diritto estero o di dichiarare esecutiva una decisione straniera concernente la determinazione dell'autorità parentale, con la conseguenza che, per certi versi, la conclusione delle autorità migratorie diverrebbe in questo modo vincolante per tutte le altre autorità coinvolte. Di conseguenza, quanto stabilito dalle autorità migratorie apparirà nell'applicativo cantonale dei dati degli abitanti e sarà vincolante per coloro che avranno accesso a tale piattaforma informatica. Il dato dell'autorità parentale, determinato dalle autorità cantonali

della migrazione, avrà quindi la stessa portata di una decisione delle autorità giudiziarie e delle autorità di protezione. Questo avrà un forte impatto per l’Ufficio della migrazione, il quale in primis sarà chiamato ad espletare un nuovo compito in un settore che non è di sua competenza e per il quale non ha alcuna conoscenza. Infatti, esso dovrà stabilire l’autorità parentale sulla base di documenti di stato civile esteri e in applicazione della LDIP. In un’ottica pragmatica questo potrebbe funzionare, analogamente con quanto avverrebbe nell’ambito dello stato civile con la dichiarazione dell’autorità parentale congiunta, unicamente nelle situazioni in cui manifestamente sussiste l’accordo di entrambi i genitori oppure laddove il nucleo familiare giunge nel nostro Paese intatto. Non va tuttavia dimenticato che la questione concernente l’autorità parentale è gestita in maniera differente da ogni Stato e non risulta sempre facile comprendere come vada interpretata. A questo proposito, è bene precisare che già secondo la prassi attuale, la regolamentazione relativa ai diritti di affidamento di un minore spesso non può essere chiarita in modo definitivo. In effetti, va osservato che già ora le autorità migratorie si trovano confrontate con notevoli problematiche nell’ambito delle nuove forme di maternità, in particolare le maternità surrogate, che si stanno viepiù sviluppando. Invero, risulta molto laborioso stabilire con certezza l’assegnazione dell’autorità parentale sulla base della LDIP, competenza che, come già indicato sopra, esula dal campo di attività delle autorità migratorie.

Ne discende che, oltre ad un maggior carico di lavoro dovuto all’obbligo di comunicazione imposto dall’art. 97 cpv. 5 AP-LStrl, si renderanno necessari laboriosi e complessi approfondimenti sia dal profilo tecnico sia da quello giuridico al fine di permettere alle autorità migratorie di espletare i nuovi compiti, i quali comporteranno un notevole dispendio di risorse in termini di tempo e di personale. Inoltre, per determinare l’autorità parentale i collaboratori dovranno essere adeguatamente formati. Ciò implicherà un ulteriore aggravio dei costi e già sin d’ora si osserva che la tempistica di trattazione di questi casi potrà, molto verosimilmente, subire una dilatazione, dato che per determinate casistiche saranno necessari puntuali approfondimenti giuridici, i quali non possono essere svolti da collaboratori amministrativi ma implicheranno il coinvolgimento di giuristi.

A questo proposito, si chiede per quale motivo la Confederazione abbia optato per una soluzione che impone alle autorità migratorie un nuovo e delicato compito riguardante la determinazione dell’autorità parentale sulla base del diritto estero, il cui risultato sarà vincolante per tutte le autorità aventi accesso alla piattaforma cantonale dei dati degli abitanti. Inoltre, si ritiene importante che vengano fornite delle chiare ed esaustive istruzioni alle autorità cantonali della migrazione sulla base di un’ordinanza o di direttive federali vincolanti relative alle modalità e di accertamento dell’autorità parentale in base alla LDIP e al diritto estero, rispettivamente tramite delle apposite formazioni sulla tematica. Occorrerà altresì stabilire quali accertamenti e quali documenti internazionali saranno necessari dal punto di vista giuridico per l’iscrizione del dato dell’autorità parentale.

Ulteriori aspetti che necessitano chiarimenti e per i quali si chiedono chiarimenti da parte dell’autorità federale riguardano: la base sulla quale l’autorità migratoria dovrà determinare quali saranno i documenti accettati per l’espletamento del nuovo compito, il diritto applicabile in tale ambito, la ragione per cui non è stata prevista la designazione di un’autorità unica preposta all’accertamento del dato concernente il disciplinamento

RG n. 6094 del 11 dicembre 2025

dell'autorità parentale, l'indicazione se l'art. 97 cpv. 5 AP-LStrl avrà validità anche per i cittadini UE/AELS.

3. Ripercussioni per il Cantone e i Comuni

L'introduzione dei nuovi compiti comporta una serie di implicazioni operative e finanziarie, che non possono essere trascurate. L'attuazione delle nuove disposizioni richiederà infatti un aumento degli oneri finanziari legati all'adeguamento dei sistemi informatici e alla gestione amministrativa di questa nuova incombenza, che incidono direttamente sull'attività del personale chiamato a svolgere quest'ulteriore compito. A ciò si aggiungono le esigenze formative del personale, necessarie per assicurare la corretta comunicazione del disciplinamento dell'autorità parentale anche sulla base di documenti di provenienza estera. In relazione alla trasmissione elettronica standardizzata, si segnala che, pur essendo la stessa già a disposizione di alcuni uffici – in particolare dell'Ufficio dello stato civile, dell'Ufficio della migrazione e degli Uffici controllo abitanti comunali – occorrerà comunque integrare nei rispettivi applicativi informatici una nuova tipologia di notifica. Tale adeguamento comporterà inevitabilmente costi aggiuntivi a carico delle autorità cantonali e comunali, dei quali si chiede che venga tenuto conto nell'attuazione delle misure previste.

Infine, in relazione all'implementazione, entro cinque anni, della trasmissione elettronica standardizzata per le autorità giudiziarie e le autorità di protezione, si postula imperativamente l'armonizzazione dell'obbligo di comunicazione formale con l'entrata in vigore della Legge federale sulle piattaforme per la comunicazione elettronica in ambito giudiziario (LCEG).

Ringraziandovi per l'attenzione che vorrete dedicare alle nostre osservazioni, vogliate gradire l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Norman Gobbi

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Sezione della popolazione (di-sp.direzione@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2025 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Wir begrüssen die Vorlage, mit der die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Eintragung der Regelung der elterlichen Sorge in die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister geschaffen werden sollen. Die Vorlage vereinfacht die Arbeit der Behörden und trägt insbesondere in Fällen, in denen ein Elternteil mit einem Kind den Wohnsitz wechseln möchte oder ein Ausweisdokument beantragt wird, zu einer Risikominderung bei, da künftig die von einem oder beiden Elternteilen behauptete elterliche Sorge mittels Registerabfrage überprüft werden kann. Schliesslich wird es künftig auch für die Eltern einfacher, die elterliche Sorge nachzuweisen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 25. November 2025



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann 
Christian Arnold

Der Kanzleidirektor 
Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Chef du Département fédéral de justice et
police (DFJP)
Palais fédéral ouest
3003 Berne

*Envoi par courriel à (word et pdf) :
zz@bj.admin.ch*

Réf. : 25_COU_6282

Lausanne, le 10 décembre 2025

Consultation fédérale sur la modification du code civil (Inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de l'avoir invité à se déterminer sur ce projet. Il salue l'important travail réalisé au niveau fédéral et se déclare favorable à l'inscription de l'autorité parentale dans les registres cantonaux et communaux. L'accès à cette information importante facilitera l'accomplissement des tâches de nombreuses autorités étatiques et permettra de réduire le risque de décisions concernant les enfants non conformes à la réglementation relative à l'autorité parentale (changement de domicile, scolarisation, interventions médicales, demande de documents de voyage, entre autres), bien que cet accès puisse être considéré comme une ingérence importante dans la vie privée des citoyens. Il constate que plusieurs entités étatiques vaudoises ont d'ores et déjà marqué leur intérêt à faire partie de celles qui seront, dans le futur, habilitées par le droit vaudois à accéder à la donnée « autorité parentale ».

Le Conseil d'Etat relève toutefois quelques points qu'il serait nécessaire de préciser ou d'ajouter dans le texte des dispositions légales, ainsi que quelques explications qui devraient figurer dans le Message ou ultérieurement.

Enfin, le Gouvernement vaudois invite les autorités fédérales à ne pas sous-estimer l'ampleur et le coût de la mise en œuvre, pour les cantons et les communes. Il demande que la Confédération prévoie une participation aux coûts de la mise en œuvre de cette réforme.

Concernant les dispositions légales et les explications

Au regard des principes généraux prévalant en matière de protection des données, le Conseil d'Etat estime que l'article 300b AP-CC relatif aux accès n'est pas assez précis. Ainsi, l'alinéa 1 de cette disposition n'indique pas le but de l'accès en ligne par les autorités mentionnées, alors qu'il devrait à tout le moins prévoir que cet accès est limité à l'accomplissement de leurs tâches publiques. L'alinéa 2 devrait quant à lui préciser que « les cantons peuvent désigner *dans une base légale appropriée* d'autres services et institutions à qui l'accès est accordé (...). En effet, la disposition projetée ne saurait constituer à elle seule une base légale suffisante, au niveau cantonal, pour l'octroi des accès. Seraient ainsi évitées des interprétations divergentes subséquentes, comme cela a déjà été le cas pour l'article 27 de l'ordonnance sur le registre foncier (ORF ; RS 211.432.1).

S'agissant du cercle des personnes visées, il est constaté que les requérants d'asile arrivant en Suisse avec des enfants mineurs, de même que les requérants d'asile « mineurs non accompagnés », ne sont pas visés par les dispositions légales prévues, alors que selon le rapport explicatif, le projet vise « une solution (...) couvrant dans la mesure du possible tous les parents et leurs enfants mineurs résidant en Suisse, sans distinction de nationalité, de statut de séjour ou de statut de droit civil » (*op. cit.*, ch. 1.4). Le Conseil d'Etat demande qu'une disposition idoine soit ajoutée dans la loi fédérale sur l'asile (LAsi ; RS 142.31), prévoyant que ce soit l'autorité administrative statuant sur les demandes d'asile, à savoir le Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM), au demeurant plus expérimenté que les autorités migratoires cantonales dans l'examen de documents étrangers, qui ait l'obligation de clarifier l'autorité parentale et de la communiquer aux registres du canton d'attribution.

Dans le même ordre d'idée, l'article 97 alinéa 5 de la loi sur les étrangers et l'intégration (LEI ; RS 142.20) ne semble pas adapté pour les clandestins demandant l'octroi d'une autorisation de séjour, ni pour les étrangers annonçant leur arrivée dans un nouveau canton, s'agissant dans les deux cas d'étrangers qui ne sont pas « nouvellement arrivés en Suisse ».

Par ailleurs, le projet prévoit une période transitoire de cinq ans pendant laquelle les tribunaux et les autorités de protection de l'enfant n'auront pas l'obligation de communiquer par des interfaces électroniques. Le Conseil d'Etat estime, pour des raisons de protection des données, que la disposition transitoire du code civil devrait préciser que la communication devra se faire dans l'intervalle par courrier postal (et non par courriel).

Le Conseil d'Etat relève aussi que plusieurs entités cantonales consultées ont compris que le délai transitoire de cinq ans s'appliquait à toutes les autorités concernées et non pas seulement aux tribunaux et aux autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) ou encore, au vu de la formulation de l'article 97 alinéa 5 AP-LEI, que la communication par les autorités migratoires aurait lieu sans exigence de forme, alors que tel ne semble pas être le cas. Partant, il invite le Conseil fédéral à clarifier ces aspects dans le Message à tout le moins.

Enfin, le Conseil d'Etat constate que le rapport explicatif ne fait aucune mention des parents de même sexe, ce qui constitue une lacune. Pour les couples de même sexe, le mode d'établissement du lien de filiation avec leur enfant diffère selon le mode de conception, ce qui entraîne des conséquences au niveau de l'autorité parentale. Celles-ci doivent être mieux prises en compte dans le Message et ultérieurement dans l'ordonnance sur l'état civil (OEC ; RS 211.112.2), voire dans le Code civil. Il conviendra aussi de s'assurer que, dans les registres des habitants comme dans SYMIC, les parents de même sexe puissent apparaître sous une désignation claire et conforme.

Concernant la mise en œuvre

Le Conseil d'Etat vaudois souligne que les autorités consultées au sein du canton, en particulier les bureaux communaux de contrôle des habitants et l'autorité migratoire cantonale, ont exprimé leurs préoccupations quant à la mise en œuvre de la modification législative proposée.

A cet égard, les logiciels informatiques et systèmes d'information, tant au niveaux fédéral (notamment SYMIC) et cantonal que pour les communes, devront être modifiés, ce qui nécessitera du temps et des moyens financiers importants, lesquels pourraient atteindre plusieurs centaines de milliers de francs pour l'Etat de Vaud.

Le Conseil d'Etat souligne que les lois cantonales relatives à l'harmonisation des registres, aux contrôles des habitants et à l'application de la LEI, entre autres, devront être modifiées et que l'ensemble des autorités concernées devront adapter leurs directives et formations internes. Il demande donc d'ores et déjà qu'il soit prévu un délai très conséquent entre l'adoption des nouvelles dispositions légales par le Parlement fédéral, voire l'adoption des ordonnances nécessaires par le Conseil fédéral, et leur entrée en vigueur.

En outre, il est souligné que la détermination de l'autorité parentale par l'autorité migratoire cantonale entraînera un supplément d'instruction et d'analyse des dossiers des personnes nouvellement arrivées en Suisse, et donc une augmentation du besoin de personnel. Afin que les autorités migratoires cantonales puissent accomplir au mieux cette nouvelle tâche, la Confédération devrait mettre à leur disposition une base de données documentaire, gérée par le SEM et l'Office fédéral de l'Etat civil, qui contiendrait des indications sur la réglementation et les documents justificatifs nécessaires pour déterminer l'autorité parentale en fonction du pays de provenance. Les directives du SEM devront également être complétées à ce sujet.

Enfin, il paraît important que le législateur fédéral anticipe les questions relatives à l'exactitude des données, en lien avec d'éventuelles demandes de modifications de celles-ci par les parents ou une autorité concernée. Ainsi, il est demandé que les dispositions légales ou réglementaires, ou à défaut le Message, soient plus précises à cet égard.

En vous remerciant de l'attention portée à ses déterminations, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de ses sentiments respectueux.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Copies

- OAE
- SPOP



2025.05019

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Monsieur
Beat Jans
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de justice et
police
3003 Berne



Notre réf. SPM / STI / CMT

Date **10 DEC. 2025**

Modification du code civil (inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'avoir consulté au sujet de la modification du code civil concernant l'inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants.

Nous soutenons la création des bases légales nécessaires à l'inscription du régime de l'autorité parentale dans les registres cantonaux et communaux des habitants, ainsi que la mise à disposition électronique de cette information pour les services et institutions qui en ont besoin dans le cadre de leurs tâches légales. Cette évolution permettra de garantir l'actualité des données et d'éviter que les parents ne doivent systématiquement produire une preuve de l'autorité parentale dans le cadre de démarches administratives effectuées pour leur enfant.

Le projet nous interroge cependant sur de nombreuses questions pratiques qui ne sont à ce stade pas réglées :

1. Bien que nous comprenions la décision d'inscrire l'autorité parentale dans les registres qu'à partir de la date d'entrée en vigueur de la loi, nous regrettons le long délai nécessaire, soit 18 ans, pour avoir des registres plus ou moins à jour et fiables.
2. Nous estimons que le délai transitoire de cinq ans accordé aux tribunaux et aux autorités de protection de l'enfant pour mettre en place une transmission informatique standardisée est trop court. À notre sens, il serait préférable de prévoir que le délai transitoire coïncide avec l'entrée en vigueur de la loi fédérale sur les plateformes de communication électronique dans le domaine judiciaire (LPCJ) sur le plan cantonal. En effet, chaque canton fixe la date à partir de laquelle la plateforme doit être utilisée. Il ne doit pas s'écouler plus de cinq ans entre l'entrée en vigueur des dernières dispositions de la loi et cette date. La date fixée par le canton doit néanmoins se situer au plus tôt un an après l'entrée en vigueur des dernières dispositions.
3. Le projet prévoit que les déclarations effectuées auprès de l'état civil puissent être transmises immédiatement aux registres des habitants, en raison de l'existence de connexions informatiques déjà opérationnelles. Or, les événements transmis par l'état civil via sedex sont définis de manière exhaustive à l'article 49 de l'ordonnance sur l'état civil (OEC), et l'information relative à l'autorité parentale n'y figure pas. Aucun champ correspondant n'existe dans le registre Infostar. Pour permettre la transmission de cette donnée, la création d'un champ spécifique dans Infostar sera nécessaire.

Plus généralement, bien que des systèmes de communication existent déjà entre les autorités cantonales des migrations, les offices de l'état civil et les communes, chaque type de notification requiert une implémentation spécifique dans les applications métiers, susceptible d'engendrer

des coûts substantiels pour les cantons et les communes. Nous suggérons, à cet égard, la création d'une interface dans SYMIC permettant aux services des habitants et aux offices de la migration d'enregistrer et de mettre à jour directement dans ce système les données relatives à l'autorité parentale.

En résumé, une distinction doit être faite entre la faisabilité technique d'un transfert et les démarches et les coûts nécessaires pour le concrétiser.

4. Pour davantage de clarté, nous proposons que les offices d'état civil soient inscrits à l'art. 300a AP-CC, au même titre que les tribunaux et les autorités de protection de l'enfant. En effet, il est prévu que les offices communiquent aussi le régime de l'autorité parentale au registre des habitants, alors autant l'inscrire dans la loi sans se limiter à une modification de l'art. 49 OEC.
5. Il est proposé d'inclure les autorités chargées des naturalisations, des adoptions et des changements de nom dans le champ d'application de l'art. 300b du code civil (CC), car elles ont, dans leur quotidien, impérativement besoin de déterminer quel est ou quels sont les détenteurs de l'autorité parentale ; du moins aussi fréquemment que les autorités de l'état civil.
6. Le rapport explicatif n'évalue pas suffisamment la charge de travail supplémentaire induite pour les autorités migratoires. Ce surcroit de travail va d'ailleurs au-delà de la mise en œuvre de l'obligation d'annoncer. En effet, selon le cas de figure, la réglementation relative à l'autorité parentale n'est pas toujours examinée de manière exhaustive dans la pratique actuelle. Ainsi, par exemple dans le cas des mères célibataires, les autorités partent régulièrement du principe qu'elles disposent seules de l'autorité parentale et du droit de garde, raison pour laquelle il n'est pas systématiquement procédé à des vérifications. En présence de parents mariés, les autorités renoncent en principe également à procéder à des mesures d'instruction, bien qu'il ne soit pas exclu que, selon le pays de provenance, l'autorité parentale ne soit pas conjointe, mais réglée d'une manière étrangère au droit suisse. Ces aspects devront être clarifiés en ce qui concerne les exigences requises, tant sur le plan technique que normatif, notamment concernant les justificatifs demandés.
7. Les régimes proposés ne reflètent pas la pratique. Les catégories « sans autorité parentale » et « inconnue » semblent peu pertinentes sans directives claires.

En conclusion, nous estimons indispensable que la donnée de l'autorité parentale soit inscrite dans un registre et partagée électroniquement. Cela demandera cependant des coûts d'adaptations informatiques au niveau des cantons et des communes et une charge de travail supplémentaire pour les autorités.

Nous vous remercions de l'attention portée à la présente prise de position et vous prions d'agrérer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'État

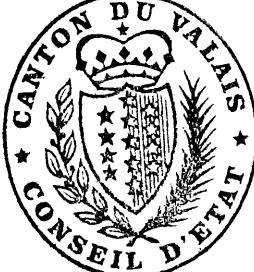
Le président

Mathias Reynard



La chancelière

Monique Albrecht



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
3003 Bern

Zug, 9. Dezember 2025 ms

Vernehmlassung betreffend Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung betreffend die Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) mit Frist bis am 19. Dezember 2025 eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zug begrüßt die Vorlage des Bundes bezüglich Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister grundsätzlich. Die Behörden sind in verschiedenen Situationen auf eine schnelle und verlässliche Auskunft bezüglich der elterlichen Sorge angewiesen. In vielen Bereichen muss die zuständige Behörde die Regelung der elterlichen Sorge zweifelsfrei kennen. Dies gilt zum Beispiel bei Fragen des Aufenthaltsbestimmungsrechts des Kindes, bei der Einschulung, bei medizinischen Fragen und auch bei der Anspruchsprüfung auf finanzielle Leistungen wie zum Beispiel der Sozialhilfe, der Alimentenbevorschussung oder bei Subventionen für Kindertagesstätten. Durch die zentrale Erfassung dieses Umstands dürften Abklärungen wesentlich effizienter erfolgen. Darüber hinaus gewährleistet die Vorlage die zuverlässige Erfassung dieser sensiblen Daten.

Wichtig ist, dass die mitteilungspflichtigen Behörden die Regelungen der elterlichen Sorge dem zuständigen Einwohnerdienst so rasch als möglich mitteilen. Außerdem wird für die Eltern die Möglichkeit geschaffen, künftig einen Auszug über die eingetragenen Angaben zur Regelung der elterlichen Sorge zu verlangen. Mithin sind die Einwohnerregister zwingend aktuell zu halten, andernfalls – gerade bei Änderungen in Bezug auf die Zuteilung der elterlichen Sorge – das Register die Realität nicht richtig abbildet, was mit Blick auf die mit der elterlichen Sorge verbundene Entscheidungsgewalt in der Praxis mit erheblichen Konsequenzen verbunden sein kann.

Anträge und Begründung

- 1. Der Katalog der zugriffsberechtigten Stellen in Art. 300b Abs. 1 ZGB der Vernehmlassungsvorlage sei um «die Strafverfolgungsbehörden» zu ergänzen.**

Die Strafverfolgungsbehörden sind in verschiedenen Situationen auf eine schnelle und verlässliche Auskunft bezüglich der elterlichen Sorge angewiesen, im Besonderen bei Fällen von Häuslicher Gewalt oder in Jugendstrafverfahren, in welchen der gesetzlichen Vertretung der/des beschuldigten Jugendlichen gemäss Art. 18 Bst. b der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO; SR 312.1) Parteistellung zukommt.

- 2. Es ist zu prüfen, ob bei der Eintragung gemäss Art. 300a ZGB in der Vernehmlassungsvorlage auf «die Vollstreckbarkeit» statt auf «die Rechtskraft» abzustellen ist.**

Damit könnten Verzögerungen betreffend Umsetzung der Behördenentscheide durch das Einleiten von Rechtsmittelverfahren bezüglich elterlicher Sorge verhindert werden. Mithin wird durch die Verwendung des Begriffs der Vollstreckbarkeit sichergestellt, dass die Entscheide entsprechend ihrer Wirkung in der Realität abgebildet sind.

- 3. Die Gesetzesvorlage ist auf die Obhut auszuweiten.**

Für gewisse kantonale Behörden ist neben dem Sorgerecht auch wesentlich, wer bzw. welcher Elternteil die Obhut über ein Kind hat. Die Obhut bezeichnet, bei welchem Elternteil das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat und wer die alltägliche Betreuung wahrnimmt. Darüber sagt das Sorgerecht nichts aus. Entsprechend der durch die Zivilgerichte verfügten Zuteilungen des Sorgerechts und der Obhut müssen beide Rechtsbegriffe berücksichtigt und in die Register aufgenommen beziehungsweise den wesentlichen Dienststellen und Behörden zugänglich gemacht werden. Ohne die Aufnahme einer Bestimmung in Bezug auf die Erfassung und Einsicht betreffend die elterliche Obhut wären diesbezüglich weiterhin aufwendige Abklärungen erforderlich. Dies sollte möglichst vermieden werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (zz@bj.admin.ch; PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Zuger Obergericht (info.og@zg.ch)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz (info.kes@zg.ch)
- Kantonales Sozialamt (sozialamt@zg.ch)



Elektronisch an zz@bj.admin.ch



Kanton Zürich
Regierungsrat
staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
3003 Bern

10. Dezember 2025 (RRB Nr. 1314/2025)

**Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge
in die Einwohnerregister, Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. September 2025 haben Sie uns die geplante Revision des Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) betreffend Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnregister zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt dazu:

A. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die Schaffung von rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene für die Eintragung der Regelung der elterlichen Sorge in die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister. Die Vorlage trägt zu einer verbesserten Datenlage und zu einer effizienteren Zusammenarbeit zwischen den Behörden bei. Mit der neuen Regelung wird die Rechtssicherheit bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Kindesbereich verbessert, insbesondere bei schulischen, medizinischen oder migrationsrechtlichen Fragestellungen. In der konkreten Umsetzung ergeben sich aus Sicht der Praxis jedoch verschiedene technische und operative Fragestellungen, zu denen im Folgenden Stellung genommen wird.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Änderung des ZGB

Art. 300a Eintragung der elterlichen Sorge, Mitteilung

Allgemeine Bemerkungen zu Abs. 1: Die in Art. 300a Abs. 1 VE-ZGB geplante Regelung ist praktisch identisch mit der bestehenden Zürcher Regelung. Bereits seit 2016 melden die Kinderschutzbehörden (KESB) des Kantons Zürich Regelungen zur elterlichen Sorge über minderjährige Personen unentgeltlich an die Wohngemeinde des Kindes (vgl. § 74a Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [LS 232.3]). Die KESB hat Zugriff auf die Informationen zur elterlichen Sorge in der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP).

Abs. 1: Weder aus dem Wortlaut von Art. 300a Abs. 1 VE-ZGB noch aus dem erläuternden Bericht geht klar hervor, was im Zusammenhang mit der Mitteilung jeglicher Regelung zur «elterliche Sorge» an die Einwohnerdienste unter dem Begriff «elterliche Sorge» zu verstehen ist. Der erläuternde Bericht sieht zwar vor, dass im Einwohnerregister die folgenden Teilmerkmale zur «elterlichen Sorge» geführt werden sollten: «alleinige elterliche Sorge», «gemeinsame elterliche Sorge», «keine elterliche Sorge» sowie «unbekannt». Aus Sicht der Praxis ist diese Systematik nicht in allen Konstellationen ausreichend, um die tatsächlichen Verhältnisse korrekt abzubilden. Insofern geht aus dem erläuternden Bericht nicht abschliessend hervor, welche Konstellationen von Regelungen betreffend die elterliche Sorge von der KESB an die Einwohnerdienste zu melden sind und wie diese in den Einwohnerregistern und in der KEP genau abzubilden sind. Um die begriffliche Unklarheit im Zusammenhang mit der Mitteilung der «elterlichen Sorge» an die Einwohnerdienste zu klären, wäre es wünschenswert, wenn der Botschaft eindeutig zu entnehmen wäre, welche Konstellationen von Regelungen betreffend die «elterliche Sorge» an die Einwohnerdienste zu melden sind.

Abs. 2: Gemäss Art. 300a Abs. 2 VE-ZGB erfolgt die Mitteilung im Zusammenhang mit Art. 300a Abs. 1 VE-ZGB über elektronische Schnittstellen. Die Mitteilungen von Entscheidungen betreffend die elterliche Sorge wurden bislang durch die KESB in physischer Form oder per verschlüsseltem E-Mail an die Einwohnerdienste übermittelt. Umfang und Anonymisierungsgrad der übermittelten Unterlagen variieren jeweils stark. Der geplante Einsatz einer elektronischen Schnittstelle für die Mitteilungen trägt wesentlich zur Vereinheitlichung des Meldeprozesses bei. Sie ermöglicht den KESB eine effizientere und konsistenter Übermittlung der Meldungen. Dies führt zu einer Verbesserung der Datenqualität. Elektronische Schnittstellen mit anderen Behörden und zwischen den Gemeinden sind seit längerer Zeit Standard und erleichtern die Registerführung stark.

In der Praxis werden die Datenflüsse im Meldewesen über die sogenannten E-Government-Standards (eCH-Standards) definiert. Im Rahmen der Umsetzung von Art. 300a Abs. 2 VE-ZGB wäre insofern eine entsprechende Zusammenarbeit mit den für die eCH-Standards zuständigen eCH-Fachgruppen sinnvoll. Aus Kosten- und Effizienzgründen soll zudem möglichst auf bestehende Zugriffs- und Übermittlungsplattformen gesetzt werden, um den Aufbau neuer Infrastrukturen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist ein koordiniertes und gemeinsames Vorgehen wünschenswert.

Art. 300b Zugriff

Abs. 1: Art. 300b Abs. 1 VE-ZGB legt fest, welche Stellen im Abrufverfahren Zugriff auf den Eintrag zur Regelung der elterlichen Sorge erhalten sollen. In der vorliegenden Fassung sind Einwohnerkontrollen, Schulen und Spitäler nicht ausdrücklich aufgeführt.

Aus Sicht der Praxis sollen erstens die Einwohnerkontrollen und die Passbüros Zugriff auf den Eintrag zur Regelung der elterlichen Sorge erhalten. In der Praxis treten immer wieder Spezialfälle auf, bei denen Abklärungen zur elterlichen Sorge notwendig sind, insbesondere im Zusammenhang mit Anträgen auf Ausweisdokumente, Zuzügen oder Unstimmigkeiten zwischen Meldungen verschiedener Stellen.

Zweitens ist im Rahmen von Art. 300b Abs. 1 VE-ZGB ebenfalls sicherzustellen, dass Schulen und Spitäler einen Zugriff auf den Eintrag zur Regelung der elterlichen Sorge haben. Diese stehen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags in regelmässigem Kontakt mit Minderjährigen. Die Kenntnis über die sorgeberechtigten Personen ist deshalb für die rechtssichere Kommunikation und Entscheidungsprozesse unerlässlich. Gerade für

Schulen ist es wichtig zu wissen, wie die elterliche Sorge im Einzelfall geregelt ist. Ohne dieses Wissen kommt es häufig zu Missverständnissen. Für die Schulen verursacht die Klärung der elterlichen Sorge in der Praxis viel Aufwand und birgt Konfliktpotenzial. Zwar sieht Art. 300b Abs. 2 VE-ZGB vor, dass die Kantone weitere berechtigte Stellen bestimmen können. Dieser föderalistische Ansatz ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dennoch erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Praxis angezeigt, die genannten Institutionen in Art. 330b Abs. 1 ZGB ausdrücklich aufzunehmen. Dadurch würde sichergestellt, dass bundesweit eine konsistente und praktikable Zugriffsregelung besteht, die den tatsächlichen Bedürfnissen des Vollzugs entspricht. Schliesslich regen wir an, das in Art. 300b Abs. 1 Ziff. 6 VE-ZGB erwähnte Bundesgesetz mit dem vollständigen Titel zu nennen: Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (SR 211.222.32).

Insbesondere zum Zuzug von Unbekannt: Im Kanton Zürich werden jährlich schätzungsweise rund 5000 Personen nach unbekannt abgemeldet. Ein Teil dieser Personen taucht zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf und muss bei einer neuen Gemeinde von unbekannt her angemeldet werden. In diesen Fällen entfällt die elektronische Meldung der bisherigen Wohnsitzgemeinde über das Sorgerechtsmerkmal. Der Zugriff auf das Abrufverfahren gemäss Art. 300b VE-ZGB könnte hier zwar eine gewisse Abhilfe schaffen. Dennoch verbleiben zahlreiche Fälle, in denen keine abrufbaren oder übermittelten Angaben zur elterlichen Sorge vorliegen; insbesondere dann, wenn die Person zuvor in einem anderen Kanton oder über längere Zeit gar nicht mehr im Einwohnerregister geführt wurde.

In solchen Fällen ist nicht klar geregelt, welche Behörde für die Abklärung des Sorgerechts zuständig ist. Grundsätzlich sollte diese Aufgabe nicht an die Gemeinden delegiert werden, da sie weder die rechtliche Zuständigkeit noch die fachlichen Mittel für solche Abklärungen besitzen.

Es wird deshalb angeregt, in den rechtlichen Grundlagen oder in den Materialien ausdrücklich festzuhalten, dass bei fehlenden oder unklaren Angaben zum Sorgerecht die dafür vorgesehene Fachbehörde die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen hat. Dadurch kann eine einheitliche, rechtssichere und für die Gemeinden umsetzbare Praxis gewährleistet werden.

Art. 300c Auszug

Es ist grundsätzlich zu begrüssen, dass Eltern auf Wunsch einen Nachweis über das in den Einwohnerregistern erfasste Sorgerechtsverhältnis erhalten können. Ein solcher Nachweis kann insbesondere im Kontakt mit Behörden oder Dritten nützlich sein und trägt zur Transparenz bei.

Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung dieses Nachweises. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen darin auch Einschränkungen oder Beschränkungen der elterlichen Sorge aufgeführt werden, etwa bezüglich Aufenthaltsbestimmungsrecht oder bei Einschränkungen der elterlichen Sorge in Bezug auf einen Antrag auf Ausweisausstellung.

Damit solche Angaben korrekt und vollständig abgebildet werden könnten, müssten entsprechende Informationen auch als strukturierte Merkmale im Einwohnerregister geführt und bei einem Umzug an die neue Gemeinde übermittelt werden. Dies ist im Entwurf jedoch nicht so vorgesehen. Dadurch entsteht eine Vollzugslücke, denn ohne entsprechende Datengrundlage können die Einwohnerkontrollen diese Details nicht rechtskonform ausweisen.

Zudem bleibt offen, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen das Sorgerechtsverhältnis noch nicht geregelt oder unklar ist. In solchen Situationen stellt sich die Frage, ob kein Nachweis ausgestellt werden darf oder ob die Einwohnerkontrolle gezwungen wäre, selbst Abklärungen vorzunehmen – was weder rechtlich vorgesehen noch fachlich sachgerecht wäre.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich in Fällen, in denen der Nachweis der elterlichen Sorge (z. B. für Auslandsreisen) auf unzuverlässigen Einträgen beruht, insbesondere weil die Informationen schnell veraltet sein können. Darüber hinaus kann es insbesondere bei internationalen Sachverhalten schwierig sein, die geltende Rechtslage zu ermitteln, wie die folgenden Fragen veranschaulichen:

- Was soll beispielsweise bei Kindern eingetragen werden, die im Ausland geboren wurden?
- Wie ist dabei vorzugehen, wenn gemäss den Angaben eines Elternteils eine gemeinsame elterliche Sorge besteht, das Herkunftsland jedoch keine entsprechende Bestätigung ausstellt?
- Was ist zu tun, wenn im Herkunftsland eine ganz andere Rechtslage als in der Schweiz besteht oder die Eltern der Schweizer Gemeinde eine neue Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge einreichen?

Vor diesem Hintergrund wird deshalb angeregt, in den gesetzlichen Grundlagen oder zumindest in den Materialien klar festzuhalten, welche Inhalte der Auszug tatsächlich umfassen soll und wie mit noch offenen Sorgerechtsverhältnissen bzw. den beschriebenen Problematiken in der Praxis umzugehen ist.

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Art. 97

Abs. 5: In Bezug auf die vorgesehene elektronische Mitteilung durch die Migrationsbehörden wird angeregt, dass im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) eine Schnittstelle geschaffen wird, damit die Einwohnerdienste und die Migrationsämter die Angaben zur Regelung des Sorgerechts direkt im ZEMIS eintragen und aktualisieren können.

Insbesondere zum Zuzug von Schweizer Staatsangehörigen aus dem Ausland: Während beim Zuzug von ausländischen Staatsangehörigen aus dem Ausland die Prüfung und Mitteilung des Sorgerechts über die kantonalen Migrationsbehörden erfolgt (vgl. Art. 97 Abs. 5 VE-AIG), bleibt unklar, wie dieses Vorgehen bei Schweizerinnen und Schweizern, die aus dem Ausland zuziehen, gehandhabt werden soll. In solchen Fällen liegt in der Regel keine vorgängige Prüfung durch eine Behörde (Migrationsamt, KESB, Zivilstandamt oder Gericht) vor. Damit würde die Verantwortung faktisch bei den Einwohnerkontrollen liegen, das bestehende Sorgerecht zu klären oder nachzuweisen. Diese verfügen jedoch weder über die Fachkenntnisse noch über die rechtlichen Möglichkeiten, ausländisches Recht zu prüfen oder anzuwenden, insbesondere, wenn es sich um Geburtsstaaten mit abweichenden oder unklaren Regelungen zum elterlichen Sorgerecht handelt.

Aus diesem Grund sollte deshalb nicht die Einwohnerkontrolle, sondern die zuständige Fachbehörde mit der Klärung solcher Fälle beauftragt werden. Sie verfügt über die notwendigen Kompetenzen, um das anwendbare Recht zu bestimmen und gegebenenfalls eine Sorgerechtsregelung nach Schweizer Recht zu verfügen.

Es wird daher angeregt, dass in den Gesetzesgrundlagen – oder zumindest in den dazugehörigen Materialien – klar festgehalten wird, dass die Einwohnerkontrollen in solchen Fällen keine materielle Prüfung des Sorgerechts vorzunehmen haben, sondern sich auf eine Mitteilung der zuständigen Stelle stützen können.

Änderung des Registerharmonisierungsgesetzes

Art. 6

Bst. k^{bis}: Die elterliche Sorge ist nicht nur bei den minderjährigen Personen im Einwohnerregister einzutragen, sondern auch bei den Sorgeberechtigten. Da die Regelungen zur elterlichen Sorge jeweils nur dem Einwohnerregister am Wohnsitz des Kindes übermittelt werden, fehlen diese Angaben regelmässig im Einwohnerregister desjenigen Elternteils, der in einer anderen Gemeinde als das Kind wohnhaft ist. Das Einwohnerregister am Wohnsitz des vom Kind getrennt lebenden Elternteils erhält bei einer Reglung betreffend die elterliche Sorge keine separate Meldung. Die unvollständige Datenübermittlung führt sowohl in den verschiedenen Einwohnerregistern als auch in der kantonalen Einwohnerdatenplattform zu widersprüchlichen oder lückenhaften Informationen. Dies erschwert die korrekte Einschätzung der rechtlichen Zuständigkeiten und kann die Zusammenarbeit zwischen Behörden beeinträchtigen. Es wird deshalb angeregt, dass die Mitteilungen gemäss Art. 300a Abs. 1 VE-ZGB jeweils an die Einwohnerregister am Wohnort aller am Verfahren beteiligten Parteien (beide Elternteile und Kind) erfolgen.

Mit der Meldung an alle involvierten Einwohnerregister könnte zudem folgendes Praxisproblem gelöst werden: Mitunter ist umstritten, welche Gemeinde als Wohnsitz des Kindes gilt. Gerade bei getrennten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, definiert sich der Wohnsitz mit der Obhut (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Teilt die KESB (oder das Gericht) die Obhut um, wechselt damit auch der Wohnsitz des Kindes.

Insbesondere zur automatischen Löschung des Merkmals bei Volljährigkeit: Die im Entwurf vorgesehene Löschung des Merkmals zur elterlichen Sorge bei Erreichen der Volljährigkeit wird grundsätzlich begrüßt. Aus Sicht der Einwohnerkontrollen ist dabei jedoch entscheidend, dass diese Löschung technisch automatisiert erfolgt und nicht manuell durch das Gemeindepersonal vorgenommen werden muss. Eine manuelle Bearbeitung würde zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen und birgt zudem das Risiko inkonsistenter Datenpflege. Es wird daher angeregt, die technische Umsetzung so zu gestalten, dass die Löschung des Merkmals systemseitig durch die Einwohnerregistersoftware erfolgt – etwa anhand des Geburtsdatums – und somit für alle Gemeinden einheitlich sichergestellt ist.

Art. 8a Eintragung der elterlichen Sorge aufgrund von Zivilstandereignissen

Die Einwohnerkontrollen tragen bei den aufgeführten Ereignissen die elterliche Sorge selbstständig im Register ein. Dafür sollen sie gemäss dem erläuternden Bericht entsprechend geschult werden. Dies ist grundsätzlich als eine Aufwertung der Aufgaben der Einwohnerkontrollen zu werten, da ihnen eine entsprechende Verantwortung übertragen wird. Die Ableitung der elterlichen Sorge aus der Meldung von Zivilstandereignissen ist aber nicht das Kerngeschäft einer Einwohnerkontrolle und kann in bestimmten Fällen zu einem Mehraufwand führen, der entsprechende Mittel bedarf. Gerade interkommunale oder interkantonale Konstellationen bedürfen einer Mitwirkung verschiedener Behörden und auch der betroffenen Elternteile.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Einwohnerkontrollen typischerweise keine Entscheidbehörden sind. Sie sind bei Fällen, die strittig oder komplexer sind, nicht mit dem entsprechenden Personal ausgestattet, um solche Entscheide zu treffen. Allenfalls ist eine Meldepflicht an die KESB o.ä. zielführender.

C. Abschliessende Bemerkungen

Aufgrund der nicht rückwirkenden Erfassung der elterlichen Sorge werden die Eintragungen der elterlichen Sorge im Einwohnerregister erst spätestens 18 Jahre nach Inkrafttreten der Revision für sämtliche Kinder vollständig und aktuell sein. Wir schlagen daher vor, zu prüfen, ob befristet auch Abklärungen der elterlichen Sorge durch die KESB und die Behörden gemäss Art. 2 Abs. 3 BG-KKE als meldepflichtige Ereignisse vorgesehen werden können.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli





Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ)
Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil (CEC)
Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile (CSC)

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz

Per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Konolfingen, 28. November 2025

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister): Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren

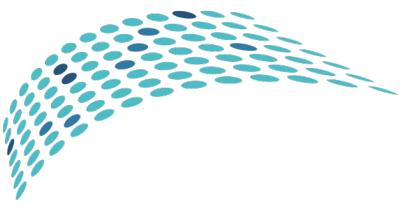
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 19. September 2025 laden Sie in der eingangs erwähnten Angelegenheit zur Vernehmlassung ein. Bedauerlicherweise wurden wir als betroffene Konferenz nicht direkt bedient und figurierten nicht unter den Vernehmlassungsadressaten; dies nicht zum ersten Mal. Wir bitten Sie daher höflich, uns künftig im Rahmen von Vernehmlassungen in Personenstandsangelegenheiten, Datenbekanntgabe und -bewirtschaftung, Registerfragen und dgl. wiederum direkt anzuschreiben, resp. uns in den entsprechenden Verzeichnissen aufzunehmen.

Gerne nehmen wir zur Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend der Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister nachfolgend Stellung.

Der Vorstand der KAZ unterstützt die Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister explizit. Folgende Rahmenbedingungen und Einzelheiten sind ihm dabei wichtig:

- Bei der elterlichen Sorge handelt es sich nicht um einen Teil der nach Art. 9 i.V.m. Art. 39 ZGB erhöht beweiskräftig zu beurkundenden Personendaten. Entsprechend ist es folgerichtig, die Eintragung am Ort des Wohnsitzes vorzunehmen.
- Für die Zivilstandsbehörden ist es zentral, dass die Mitteilungspflicht automatisch und elektronisch erfolgen kann. Dies soll gemäss Ziffer 3.1.1. und 3.3.3 des erläuternden Berichts über eine Ergänzung des bestehenden Art. 49 ZStV sichergestellt werden. Schon aus Gründen der Einheitlichkeit und Vollständigkeit könnte alternativ daran gedacht werden, die Mitteilungspflicht analog der Regelung für die Gerichte und Kinderschutzbehörden in Art. 300 VE ZGB festzuhalten.
- Die Form der Mitteilung soll für die Zivilstandsämter direkt bei Einführung über die bestehende und bewährte Standardschnittstelle sedex erfolgen.



Für die Berücksichtigung unserer Eingabe danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst

Der Präsident



Jon Peider Arquint

Der Geschäftsführer



Walter Grossenbacher

Kopie an: KKJPD, Claudio Stricker, Fachreferent

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD, 3003 Bern

(per E-Mail zugestellt an: zz@bj.admin.ch)

19. Dezember 2025

**Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend
Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister | Stellungnahme der KOKES**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. September 2025 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur obgenannten Vorlage eingeladen. Die KOKES (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Zustimmung

Die Kenntnis resp. der Nachweis zu aktuellen Sorgerechtsverhältnissen entspricht einem ausgewiesenen praktischen Bedürfnis der Behörden und der betroffenen Eltern.

Auch wenn bei der Umsetzung noch verschiedene Fragen zu klären sind und in Ausnahmefällen weiterhin Abklärungen notwendig sind, sind wir der Meinung, dass das neue Register das Bedürfnis nach einem unkompliziert erhältlichen Beleg der Sorgerechtsregelung erfüllen wird.

Die KOKES begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz und bringt für die Umsetzung folgende Bemerkungen und Vorbehalte ein.

2. Allgemeine Bemerkungen

Lange Umsetzungszeit ist in Kauf zu nehmen

Da die Erfassung nicht rückwirkend erfolgt, werden die Angaben im Register erst 18 Jahre nach Inkrafttreten der Vorlage vollständig sein. Dieser Umstand ist in Kauf zu nehmen. Eine rückwirkende Erfassung wäre mit einem übermäßig grossen Aufwand verbunden, und die Angaben könnten nicht in genügend zuverlässiger Qualität generiert werden.

Aufwand lohnt sich

Sowohl seitens der mitteilungspflichtigen Behörden als auch der erfassenden Einwohnerdienste ist der Aufwand gross. Neben den Erklärungen/Anordnungen zu Sorgerechtsregelungen müssen auch die Änderungen mitgeteilt resp. erfasst und bei Volljährigkeit gelöscht werden. Der Aufwand lohnt sich, weil bei der grossen Mehrheit der eingetragenen Familien die Sorgerechtsregelungen unproblematisch sind und sich für diese Familien die Situation massgeblich vereinfacht.

Volljährigkeit

Die elterliche Sorge (und Kinderschutzmassnahmen) endet mit Erreichen der Volljährigkeit von Gesetzes wegen. Die Einträge im Einwohnerregister sind auf diesen Zeitpunkt hin zu löschen. Hierzu ist keine Mitteilung der Behörden nötig, die Löschung kann direkt gemacht werden. Eventualiter ist zu prüfen, ob diese Löschungen auch automatisiert erfolgen können.

Im Einzelfall sind weitere Abklärungen nötig

Sowohl bei ausländischen Angaben als auch bei Angaben von inländischen Behörden können Situationen auftreten, dass die Angaben im Einwohnerregister trotz aller Bemühen nicht aktuell sind (wenn z.B. im Ausland ein Entscheid zum Sorgerecht gefällt wird, der den CH-Behörden nicht bekannt ist, oder eine inländische Behörde/Gericht fällt einen vorsorglichen Entscheid). Und: Je grösser der zeitliche Abstand zwischen Mitteilung und Zugriff resp. Auszug, desto höher ist das Risiko, dass in der Zwischenzeit ein anderer Entscheid gefällt wurde, der die bestehende Sorgerechtsregelung abändert, der den Behörden aber nicht bekannt ist oder irrtümlich nicht

gemeldet wurde. Diese Umstände und die damit verbundene Fehleranfälligkeit bringen bezüglich Aktualität und Zuverlässigkeit des Registers gewisse Vorbehalte.

In Einzelfällen wird es entsprechend nötig sein, weitere Abklärungen zum Sorgerecht zu treffen. Für die Fälle mit unklaren oder fehlenden Angaben zum Sorgerecht soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche Behörde die Abklärungen vornimmt und Auskünfte erteilt. Diese Zuständigkeit ist auch für die Übergangszeit zu regeln.

Gutgläubensschutz

Das Register wird erst 18 Jahre nach Inkrafttreten vollständig sein. Bis dahin soll weiterhin vom Grundsatz von Treu und Glauben ausgegangen werden können, dass die gemeinsame elterliche Sorge besteht, sofern kein anderslautender Entscheid vorliegt. Dieser Grundsatz könnte in den Übergangsbestimmungen explizit aufgenommen oder in der Botschaft erwähnt werden. Im Kontext des guten Glaubens ist auch nochmals auf Art. 304 Abs. 2 ZGB hinzuweisen, wonach gutgläubige Drittpersonen darauf vertrauen dürfen, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil handelt. Damit müssen gutgläubige Drittpersonen auch nicht abklären, ob gemeinsame elterliche Sorge besteht.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 300a VE-ZGB «I. Mitteilung»

Im Bericht (S. 2/6) wird ausgeführt, dass es um Entscheide zur Einschulung/Schulwahl, medizinische Eingriffe und Umzüge geht, die bei gemeinsamer elterlicher Sorge von den Eltern gemeinsam getroffen werden müssen. Für die Behörden ist es wichtig, zu wissen, wer die elterliche Sorge hat, um die elterliche Entscheidungskompetenz korrekt zu erkennen.

Inhalt/Umfang der Mitteilung

Kinderschutzbehörden und Gerichte werden verpflichtet, «*jegliche Regelungen betreffend die elterliche Sorge*» mitzuteilen. Was genau darunter verstanden wird, ist unklar. Im Bericht (S. 17/18) werden die Erklärungen und Entscheide über die gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge erwähnt, aber auch Entscheide im Zusammenhang mit Entziehung/Beschränkung der elterlichen Sorge im Rahmen von «Kinderschutzmassnahmen». Bei den Kinderschutzmassnahmen werden Art. 308 Abs. 3, Art. 311 und 312 ZGB genannt. Art. 310 ZGB wird hingegen nicht genannt (obwohl dies bei der Frage des Umzugs relevant wäre), auch Art. 325 ZGB wird nicht genannt (auch hier wird die elterliche Sorge beschränkt). Es ist unklar, ob die Entscheide nach Art. 310 ZGB und 325 ZGB auch mitgeteilt werden müssen. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte in der Botschaft eindeutig definiert werden, welche Konstellationen mitgeteilt werden müssen.

Da nicht nur Entscheide zum Sorgerecht, sondern auch zu Kinderschutzmassnahmen mitgeteilt werden, sind hohe Massstäbe an den Datenschutz anzusetzen. Es ist zu überlegen, ob die anfragenden Behörden jeweils alle Einträge sehen oder nur die für sie relevanten Teile (s. unten).

Zeitpunkt der Mitteilung

Gemäss Bericht werden die Entscheide «unverzüglich nach Eintreten der Rechtskraft» mitgeteilt. Gerichte und Kinderschutzbehörden treffen Entscheide betreffend die elterliche Sorge jedoch auch vorsorglich oder superprovisorisch, oder gegen einen Entscheid wird das Rechtsmittel ergriffen (solche Verfahren können mitunter jahrelang dauern). Wenn die Meldung erst nach Eintreten der Rechtskraft erfolgt, sind wichtige Informationen im Register nicht enthalten. Dies betrifft insbesondere die umstrittenen Fälle, bei denen es wichtig wäre, über aktuelle Informationen zu verfügen. Es wird angeregt, zu prüfen, ob auch provisorische Entscheide mitzuteilen sind (eventuell mit Vermerk «provisorisch»), und/oder ob statt «ab Rechtskraft» auf «ab Vollstreckbarkeit» vorgesehen werden soll, um über möglichst aktuelle Registerangaben zu verfügen.

Form der Mitteilung

Die standardisiert elektronische Mitteilungsform ist sinnvoll. Die gesetzliche Übergangsfrist von fünf Jahren in Bezug auf die KESB und Gerichte wird unterstützt (s. unten).

Mitteilungspflicht des Zivilstandsamts

Im Bericht ist die Mitteilungspflicht des Zivilstandsamts an die KESB betreffend Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 50 Abs. 1 Bst. c^{bis} ZStV) erwähnt. Es wird gesagt (S. 16 und

Fussnote 13), dass «zusätzlich» künftig in Art. 49 ZStV eine neue Mitteilungspflicht des Zivilstandsamts an den Einwohnerdienst vorgesehen werden soll. Aus unserer Sicht kann die Mitteilungspflicht an die KESB aufgehoben und mit der Mitteilungspflicht des Zivilstandsamts an den Einwohnerdienst ersetzt werden. Wenn die Angaben zur elterlichen Sorge im Einwohnerregister eingetragen sind, besteht keine Notwendigkeit, dass die KESB diese Angaben ebenfalls führt.

Definition des Merkmals «Elterliche Sorge»

Das BFS wird das neue Merkmal «Elterliche Sorge» in Bezug auf Systematik, Teilmerkmale («gültig ab», «Herkunftsnnachweis») und Ausprägungen (alleinige eS, gemeinsame eS, keine eS, unbekannt) definieren. Falls – wie im Bericht erwähnt – nicht nur die Regelungen des Sorgerechts i.e.S., sondern auch Beschränkungen des Sorgerechts (Art. 308 Abs. 3 und Art. 325 ZGB) oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) mitgeteilt und im Register erfasst werden sollen, müssten weitere Differenzierungen vorgesehen werden.

Beim Teilmerkmal «gültig ab» ist gegebenenfalls ein anderer Begriff zu suchen, denn es kann sein, dass eine zeitlich spätere Regelung die bisherige Regelung ersetzt.

Die Ausprägungen beim Herkunftsnnachweis (Informationsquellen): «KESB, Gericht, Zivilstandamt, Migrationsbehörde, abgeleitet aus Geburt und Zivilstand, ungeprüft» sind nachvollziehbar.

Bei der Ausprägung «unbekannt» und des Herkunftsnnachweises «ungeprüft» stellt sich die Frage, wie in diesen Fällen Klarheit geschaffen werden kann. Wie vorne erwähnt soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wer in diesen Fällen für die Abklärungen zuständig ist und entsprechende Bestätigungen ausstellen kann.

Datenschutz

Bei den Angaben zur Regelung der elterlichen Sorge handelt es sich um Personendaten gemäss Datenschutzgesetz. Besonders schützenswerte Daten zu den Gründen eines Entzugs der elterlichen Sorge (Gerichtsurteil, Gesetzesartikel, Stichworte) sollen gemäss Bericht nicht in den Mitteilungen enthalten und im Register erfasst werden. Das ist von der Idee her richtig – es stellt sich aber die Frage, wie z.B. die Kindesschutzmassnahme nach 308 Abs. 3 ZGB etc. gemeldet werden kann. Bei Art. 308 Abs. 3 ZGB sind zwingend weitere Angaben nötig, um die Entscheidungskompetenz der Eltern beurteilen zu können. Hierzu sind weiterführende Überlegungen zu machen und die Zugriffsrechte sind entsprechend einzuschränken (vgl. unten).

Art. 300b VE-ZGB «II. Zugriff»

Die im Einwohnerregister erfassten Angaben über die Regelung der elterlichen Sorge sollen von den «berechtigten Behörden» innerhalb des Kantons abgerufen werden können. Dass die im ZGB vorgesehene Regelung nicht abschliessend ist, und die Kantone weitere Stellen bestimmen können, scheint angemessen und wird begrüsst.

Bei der Abfrage von Informationen durch berechtigte Behörden ist zu berücksichtigen, dass nur solche Merkmale abgerufen werden können, welche die betreffenden Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Dies bedeutet, dass je nach Behörde und Angabe ein eingeschränkter Zugriff eingerichtet werden muss. Dies gilt sowohl bei den in Abs. 1 genannten Behörden und auch bei den kantonal bezeichneten Behörden.

Gegenüber an der Betreuung des Kindes mitwirkenden Dritten wie Lehrkräften und Ärztinnen und Ärzten ist überdies zu beachten, dass auch der nicht sorgeberechtigte Elternteil Anspruch auf Auskunft hat (vgl. Art. 275a Abs. 2 ZGB).

Art. 300c VE-ZGB «III. Auszug»

Als Ergänzung zum behördlichen Registerabruf können die Eltern beim zuständigen Einwohnerdienst einen Auszug über die erfasste Regelung der elterlichen Sorge erhalten. Diese Ergänzung ist wichtig und wird unterstützt. Ebenfalls unterstützt wird der Hinweis, dass für die Frage der Kosten des Auszuges die Kantone zuständig sind.

Wichtig ist der Hinweis, dass der Auszug nur eine Momentaufnahme ist. Das heisst, dass die Angaben nur zum Zeitpunkt der Mitteilung resp. des Auszugs aktuell sind. Ist seit der Ausstellung des Auszugs einige Zeit vergangen, ist in der Praxis entweder ein neuer Auszug zu bestellen oder die Behörde hat zwecks Überprüfung der Validität selbst das Register abzurufen.

Übergangsbestimmungen

Die für Gerichte und Kinderschutzbehörden vorgesehene Übergangsfrist von fünf Jahren für die elektronische Schnittstelle wird ausdrücklich begrüßt.

Art. 97 Abs. 5 VE-AIG

Bei der Mitteilungspflicht der kantonalen Migrationsbehörden betreffend die Regelungen der elterlichen Sorge bei zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern stellt sich die Frage, wie die Meldungen validiert werden können. Hierzu sind Kenntnisse des Rechtssystems des betreffenden Landes nötig, um die Sorgerechtsverhältnisse korrekt melden zu können (z.B. bei Ländern, die andere Sorgerechtsregelungen resp. andere Rechtfolgen beim Sorgerecht kennen als das schweizerische Recht). Dies ist anspruchsvoll und ist nur mittels umfassender Schulung des betreffenden Personals zu erreichen. Für die Kantone ist das mit grossen Kosten verbunden.

Art. 6 Bst. k^{bis} VE-RHG

Keine besonderen Hinweise.

Art. 8a VE-RHG

Um die Ableitungen korrekt machen zu können, sind die Fachpersonen in den Einwohnerdiensten entsprechend zu schulen, was entsprechende Kosten mit sich bringt.

Neben den genannten Zivilstandseignissen ist zusätzlich vorzusehen, dass die Eintragungen mit dem Erreichen der Volljährigkeit gelöscht werden. Hierzu bedarf es keiner Mitteilung, das kann direkt gemacht werden. Denkbar ist auch eine automatisierte Löschung.

Art. 14 Abs. 1 erster Satz VE-RHG

Statistik: Es besteht ein grosses Interesse, dass die erfassten Daten zur Regelung der elterlichen Sorge auch statistisch ausgewertet werden. Insbesondere die Angaben zu alleiniger oder gemeinsamer elterlicher Sorge sind relevante Rechtstatsachen. Dem BFS ist ein Auftrag zur statistischen Auswertung der Regelung der elterlichen Sorge zu erteilen und der Ausschluss der Lieferpflicht ans BFS ist zu streichen.

Weitere Hinweise

Berichtigungen: Es ist wichtig, dass bei Unstimmigkeiten im Register Berichtigungen möglich sind. Das entsprechend vorgesehene Verfahren (der Elternteil oder die abfragende Behörde wendet sich an die Behörde, die die Mitteilung gemacht hat, vgl. dazu S. 15 des Berichts) erscheint je nach Fallkonstellation schwerfällig. Allenfalls gibt es hier andere Möglichkeiten.

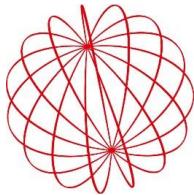
Wir danken für Ihr Interesse und die wohlwollende Aufnahme unserer Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage. Bei Rückfragen steht die Generalsekretärin, Diana Wider (diana.wider@kokes.ch; Tel. 041 367 48 87), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Konferenz für Kindes- und
Erwachsenenschutz KOKES**



Diana Wider,
Generalsekretärin



Eingereicht per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2025

Stellungnahme des Netzwerks Kinderrechte Schweiz zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (NKS) bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf der Änderungen des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) Stellung zu nehmen.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz ist ein Zusammenschluss aus über 60 Nichtregierungsorganisationen (NGO) aus den Bereichen Kinderrechte, Kinderschutz und Kinder- und Jugendpolitik, die sich für die Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz einsetzen.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz stützt sich im Folgenden auf die Stellungnahme des Schweizerischen Fachverbands Mütter- und Väterberatung SF MVB.

Allgemeine Würdigung der Vorlage

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüßt grundsätzlich die Vorlage, die einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit der Sorgerechtssituation leisten und damit zum Schutz von Kindern beitragen wird.

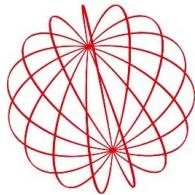
Bemerkung zu Ziff. 3.1.2 des erläuternden Berichts

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass keine rückwirkende Nacherfassung der Regelungen der elterlichen Sorge vorgesehen ist und die Vollständigkeit der Registereinträge deshalb erst spätestens 18 Jahre nach Inkrafttreten erreicht wird.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, auch für bereits bestehende Sorgerechtssituationen einen rechtsgültigen Nachweis zu schaffen, z.B. gestützt auf ein vorliegendes Urteil oder mittels Selbstdeklaration beider Elternteile. Die Vorteile bei korrekter Ausführung überwiegen hier gegenüber des vom Bundesrat befürchteten Missbrauchsrisikos deutlich.

Antrag eines ergänzenden Artikels

Wir beantragen daher die Prüfung eines ergänzenden Artikels, mit welchem für Kinder, die beim Inkrafttreten noch minderjährig sind, eine nachträgliche Eintragung der bereits



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

bestehenden Sorgerechtsregelung ermöglicht wird, wenn ein behördlich geprüfter Nachweis vorliegt (z.B. ein rechtskräftiger Entscheid oder eine von beiden Eltern gemeinsam unterzeichnete Selbstdeklaration).

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Netzwerk Kinderrechte Schweiz



Rahel Zimmermann
Co-Geschäftsführerin



Rahel Wartenweiler
Co-Geschäftsführerin



Per E-Mail: zz@bj.admin.ch
Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement EJPD
CH-3000 Bern

Winterthur, 18. Dezember 2025

Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des obengenannten Vernehmlassungsverfahrens zu äussern.

Kurz zu unserer Stiftung:

Die Stiftung bezweckt das Führen einer unabhängigen, nationalen und niederschwelligen Ombudsstelle zur Stärkung der Kinderrechte. Auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenkonvention, deren Zusatzprotokollen, weiteren Schutzbestimmungen, der nationalen Gesetze sowie der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz berät und informiert sie Kinder und Jugendliche in der Schweiz in Bezug auf ihre Rechte und vermittelt zwischen ihnen und beispielsweise Gerichten, Behörden, öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind. Sie prüft die individuelle Situation und spricht Empfehlungen aus. Sie leistet Präventionsarbeit zum nachhaltigen Schutz und zur Sicherheit von Kindern und Jugendlichen, stärkt deren Partizipation und orientiert sich am übergeordneten Kindesinteresse. Die Stiftung stellt ihre Kompetenzen, ihr Wissen und ihre Erfahrung im Bereich Kinder- und Verfahrensrechte Fachpersonen, Bildungsinstitutionen, Gesetzgebungsorganen wie auch politischen Kreisen und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Zudem unterstützt sie Bund und Kantone in deren Sensibilisierungsarbeit zur Förderung eines kindgerechten Rechtssystems, informiert sie mittels Berichte und spricht Empfehlungen aus. Sie ist weisungsunabhängig, hat keine Parteistellung und keine Rechtsprechungsbefugnisse.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

✉ Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Position

Wir erachten die systematische Eintragung des Sorgerechts in die Einwohnerregistern als wesentlich und unterstützen die vorgesehenen Änderungen. In der Praxis zeigt sich, dass verlässliche und aktuelle Informationen für alle beteiligten Stellen unerlässlich sind, vor allem, um den Schutz des Kindes sicherzustellen.

Für eine systematische Erfassung spricht auch, dass bereits eine Mehrzahl der Kantone ein entsprechendes Merkmal führen. Wichtig ist, dass dies zukünftig einheitlich geschieht.

Den gewählte Lösungsansatz erachten wir als sinnvoll. Ebenso die geplanten Änderungen im Zivilgesetzbuch, dem Ausländer- und Integrationsgesetz sowie dem Registerharmonisierungsgesetz.

Im Folgenden gehen wir auf einzelne Aspekte spezifisch ein.

Anmerkungen

1. Standardisierte Mitteilung

Wir erachten es als wichtig, dass die betreffenden Informationen künftig mittels standardisierter elektronischer Mitteilung übermittelt werden. Dies erhöht die Effizienz, Datenqualität und Nachvollziehbarkeit und stärkt zugleich den Datenschutz. Die vorgesehenen Übergangsfrist von fünf Jahren halten wir für sinnvoll.

2. Datenschutz

Dem Datenschutz muss höchste Priorität zukommen. Es muss klar geregelt sein, wer unter welchen Voraussetzungen Zugang zu den Informationen erhält. Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist zu wahren, weshalb Auskünfte ausschliesslich an Stellen oder Personen erteilt werden dürfen, die ein nachweisbares und gesetzlich legitimiertes

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

✉ Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
📞 +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Interesse haben. Dazu ist insbesondere ein verbindliches Verfahren zur Identitäts- und Berechtigungsprüfung sicherzustellen.

3. Erfassung

Die Ergänzung des neuen Merkmals «elterliche Sorge» mit den vorgesehenen Optionen erachten wir als sinnvoll. Besonders wichtig ist dabei die Führung der vorgeschlagenen Teilmerkmale, um möglichst verlässliche und nachvollziehbare Informationen sicherzustellen.

Wir erachten es zudem als sinnvoll und pragmatisch, auf eine rückwirkende Erfassung der Daten zu verzichten und in Kauf zu nehmen, dass erst rund 18 Jahre nach Einführung sämtliche Daten vollständig und aktuell vorliegen.

4. Zugriff

Wir begrüssen, dass Art. 300b ZGB keine abschliessende Aufzählung vorsieht. Dadurch können die Kantone bei Bedarf weiteren Stellen den Zugriff ermöglichen, während die Regelung im Gesetz bewusst schlank gehalten bleibt. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass beispielsweise Schulen sowie Gesundheits- und Sozialdienste direkten Zugriff erhalten können. Dies bleibt den Kantonen entsprechend offen.

Wichtig ist, dass Stellen, die keinen direkten Zugriff durch die Kantone erhalten, aber die Informationen für die Ausübung ihrer Arbeit benötigen, diese über die Einwohnerdienste einholen können. Dabei ist ebenfalls besonders auf den Datenschutz zu achten und, wie oben erwähnt, ein klar geregeltes Verfahren zur Identitäts- und Berechtigungsprüfung vorzusehen.

Zudem sollte bereits heute mitgedacht werden, zukünftig auch interkantonale Zugriffe zu ermöglichen.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

✉ Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
📞 +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

5. Statistische Erfassung

Wir erachten es als sinnvoll, die Daten künftig auch statistisch zu erfassen. Die systematische Eintragung des Sorgerechts bildet die perfekte Grundlage, um schweizweite statistische Informationen zu erhalten. Dies schafft Transparenz über die familiären Ausgangslagen, erleichtert die Früherkennung konflikträchtiger Konstellationen und unterstützt eine gezielte Ausrichtung von Beratung, Ressourcen und Berichterstattung. Ein entsprechender Auftrag ist dem BFS zu erteilen.

Fazit

Wir unterstützen die Eintragung des Sorgerechts in die Einwohnerregister und erachten den gewählten Weg als sinnvoll.

Verlässliche und aktuelle Informationen zum Sorgerecht tragen zum Schutz der Kinder bei, wobei ein besonderer Fokus auf dem Schutz ihrer Daten liegen muss.

Für die Berücksichtigung unserer Standpunkte danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz



Katja Cavalleri Hug

lic.iur.

Stv. GF, Leiterin Fachbereiche

Beratung und Expertise



Corina Ringli

MLaw

Juristische Expertin

Beratung und Expertise

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

✉ Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

📞 +41 (0) 52 260 15 55 | 📩 info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1



Pro Juventute
Thurgauerstrasse 39
Postfach, 8050 Zürich
T: 076 312 13 25
politik@projuventute.ch
www.projuventute.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Bundestrain 20, 3003 Bern

Eingereicht per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Zürich, 19. Dezember 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Juventute bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) teilzunehmen.

Als grösste Schweizer Fachorganisation für Kinder und Jugendliche setzt sich Pro Juventute für die gesunde psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ein. Mit vielfältigen Angeboten unterstützen wir sie gemeinsam mit ihren Eltern direkt und wirkungsvoll auf ihrem Weg zu selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten. Mit der Beratung 147 für Kinder und Jugendliche, sowie unserer Elternberatung unterstützen wir Kinde, Jugendliche und Eltern rund um die Uhr bei Sorgen, Problemen oder psychischen Belastungen – kostenlos und vertraulich.

Grundsätzliche Würdigung

Pro Juventute begrüßt die Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur systematischen Eintragung der Regelung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister ausdrücklich. Die Vorlage schliesst eine Informationslücke, die heute zu Unsicherheiten und unnötigen administrativen Hürden für Behörden, aber auch für Familien führt. Die Umsetzung der Motion 21.3981 stellt aus unserer Sicht einen zeitgemässen und notwendigen Schritt hin zu mehr Transparenz, Rechtssicherheit und Kinderschutz dar.

Bedeutung der Erfassung der elterlichen Sorge

Für zahlreiche wichtige Entscheidungen im Alltag von Kindern – etwa Schulwechsel, medizinische Eingriffe oder Umzüge – ist es wichtig, dass Dritte eindeutig feststellen können, wer die elterliche Sorge innehaltet. Die heutige Situation ohne einheitliche Registerlösung führt regelmässig zu Verzögerungen und Unsicherheiten. Eine Erfassung im Einwohnerregister ermöglicht es Behörden künftig, die elterliche Entscheidungskompetenz korrekt zu erfassen und damit im Interesse des Kindeswohls zu handeln. Gleichzeitig sind klare, standardisierte Prozesse wichtig, um den administrativen Aufwand sowohl für Behörden als auch für Eltern zu reduzieren.

Einheitliche nationale Umsetzung und technische Machbarkeit

Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass eine externe Machbarkeitsstudie die technische, finanzielle und zeitliche Umsetzbarkeit bestätigt hat. Heute führen bereits 18 von 26 Kantonen das Merkmal



«elterliche Sorge», allerdings in sehr unterschiedlicher Form. Die bundesrechtliche Einführung eines obligatorischen Merkmals schafft schweizweite Einheitlichkeit. Pro Juventute erhofft sich dadurch konsistente Prozesse und die Sicherstellung einer verlässliche Datenqualität – insbesondere für mobile Familien oder bei interkantonalen Zuständigkeiten.

Datenschutz und Schutz sensibler Informationen

Besonders hervorheben möchten wir die Bedeutung des Datenschutzes. Die Information über die Inhaberschaft der elterlichen Sorge ist besonders schützenswert. Noch sensibler sind jedoch Angaben zu Gründen von Sorgerechtsentzügen, Gerichtsurteilen oder behördlichen Interventionen. Diese Informationen sollten mit grösster Sorgfalt behandelt werden. Pro Juventute unterstützt ausdrücklich die in der Vorlage vorgesehene Beschränkung der mitzuteilenden Daten auf:

- die notwendige Information über die elterliche Sorge,
- das Datum der Gültigkeit,
- den Herkunftsnnachweis.

Dies entspricht den Empfehlungen der Machbarkeitsstudie und stellt sicher, dass keine besonders schützenswerten Informationen in den Registern erfasst oder weitergegeben werden. Die vorgesehenen Zugriffsbeschränkungen auf berechtigte Behörden innerhalb des Kantons sind angemessen und notwendig.

Schlussfolgerung

Pro Juventute unterstützt die Vorlage in ihrer Gesamtheit. Die einheitliche, datenschutzkonforme Erfassung der elterlichen Sorge in den Einwohnerregistern stärkt das Kindeswohl, erhöht die Rechtssicherheit und vereinfacht die Zusammenarbeit zwischen Familien und Behörden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen und einen Austausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lulzana Musliu
Leiterin Politik & Medien

Von: [Verband](#)
An: [BJ-ZZ](#)
Cc: [Fürst Marianne BJ](#)
Betreff: AW: e-VNL Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) /
Modification du code civil (Inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants) / Modifica del
Codice civile (Iscrivione dell'autorità)
Datum: Mittwoch, 24. September 2025 17:10:03
Anlagen: [image001.png](#)

Achtung: Diese E-Mail stammt von einer externen Quelle. Bitte prüfen Sie den Inhalt mit besonderer Sorgfalt.
Attention: cet e-mail provient d'une source externe. Veuillez en vérifier le contenu avec la plus grande vigilance.
Attenzione: questa e-mail proviene da una fonte esterna. La preghiamo di verificarne attentamente il contenuto.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur eingangs erwähnten Vernehmlassung
Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage aufgrund der Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem
Schweizerischen Arbeitgeberverband in den Sachbereich von ersterem fällt, verzichtet der
Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Isabelle Pantò

Isabelle Pantò-Herrnberger
Assistentin

[Schweizerischer
Arbeitgeberverband](#)
Hegibachstrasse 47
Postfach, 8032 Zürich

D: +41 44 421 17 42

[arbeitgeber.ch](#) | [LinkedIn](#) | [X](#)



Von: marianne.fuerst@bj.admin.ch <marianne.fuerst@bj.admin.ch>

Gesendet: Montag, 22. September 2025 14:01

Betreff: e-VNL Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die
Einwohnerregister) / Modification du code civil (Inscription de l'autorité parentale dans les
registres des habitants) / Modifica del Codice civile (Iscrivione dell'autorità)

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) / Modification du code civil (Inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants) / Modifica del Codice civile (Iscrizione dell'autorità parentale nei registri degli abitanti))

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen gerne die Unterlagen zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Bitte senden Sie uns Ihre allfällige Stellungnahme wenn möglich **in elektronischer Form als Word- und PDF-Datei** an die E-Mail Adresse zz@bj.admin.ch. Die Dateien sollten uns **weder** passwortgeschützt **noch** als Foto zugestellt werden.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **Freitag, 19. Dezember 2025**.

Besten Dank im Voraus.

Mesdames et Messieurs,

Nous avons le plaisir de vous envoyer en annexe les documents relatifs à la consultation susmentionnée.

Nous vous saurions gré de nous faire parvenir dans la mesure du possible votre éventuel avis **sous forme électronique, en fichier Word et PDF**, à l'adresse e-mail zz@bj.admin.ch. Les fichiers **ne doivent pas** nous être envoyés protégés par un mot de passe **ou** sous forme de photo.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **vendredi 19 décembre 2025**.

En vous remerciant d'avance.

Gentili Signore, egregi Signori,

In allegato trovate i documenti per la consultazione di cui sopra.

Vi preghiamo di inviarci i vostri eventuali commenti, se possibile **in forma elettronica come file Word e PDF**, all'indirizzo e-mail zz@bj.admin.ch. I file **non devono** essere protetti da password **né** inviati come foto.

Il termine di consultazione scade **venerdì 19 dicembre 2025**.

Ringraziamo anticipatamente.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations / Con i migliori saluti

Marianne Fürst
Direktionsbereichsassistentin PRIVAT

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht

Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 466 17 67
marianne.fuerst@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch



Berne, le 16 décembre 2025

**Consultation concernant la modification du code civil au sujet de l'inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants
Prise de position de l'Association des Communes Suisses (ACS)**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Dans votre courrier du 19 septembre 2025, vous nous avez soumis l'objet cité en titre pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des quelque 1 500 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

Contenu du projet

L'avant-projet mettant en œuvre la motion de la CSEC-N 21.3981 traite de l'obligation future de notification de l'autorité parentale aux services des habitants par les différentes autorités compétentes (offices de l'état civil, tribunaux civils, autorités de protection de l'enfant, autorités migratoires cantonales). Les services des habitants auront quant à eux la tâche d'inscrire, respectivement d'actualiser, les régimes de l'autorité parentale dans les registres des habitants. Cette inscription sera effectuée dans le registre des habitants de la commune de domicile de l'enfant et sera consultable par d'autres autorités cantonales habilitées. Il sera en outre possible pour les parents d'en demander un extrait.

Les communications relatives à l'autorité parentale à destination des services des habitants devront se faire de manière électronique standardisée, un délai transitoire de 5 ans étant toutefois accordé aux différentes autorités pour se mettre en conformité. Le projet renonce à toute saisie rétroactive, ce qui aura pour conséquence que l'exhaustivité des données ne sera atteinte que dans plusieurs années.

Remarques générales

L'ACS a pris part aux différentes discussions qui ont jalonné l'élaboration du présent projet et a pu faire part, aux côtés de l'Association suisse des services des habitants (ASSH) et de l'Union des villes suisses (UVS), des préoccupations et besoins du niveau communal. Les points sur lesquels l'ACS a mis l'accent concernaient la mise sur pied d'une solution techniquement simple, un appui sur les systèmes préexistants, une réduction de la charge administrative pour les cantons et les communes et la garantie d'accès à des informations à jour pour les autorités communales. Constatant que ces différents éléments ont été pris en compte de manière appropriée dans le projet mis en consultation et reconnaissant l'importance pour les autorités de pouvoir se fonder sur des informations fiables et à jour au sujet du régime de l'autorité parentale, l'ACS se montre globalement très favorable à ce projet. Elle soutient tant ses orientations générales que les questions plus techniques.

Conséquences de cette révision pour les communes

Les communes seront les premières concernées par la nouvelle réglementation puisqu'elles auront la charge d'effectuer les adaptations nécessaires des logiciels des services des habitants (plus ou moins importantes selon les communes), ainsi que celle de former leur personnel à la nouvelle saisie. L'étude de faisabilité prévoit un investissement total de 2,77 millions de francs. Les autorités communales et cantonales pourront toutefois compter sur des effets positifs à moyen terme (accès facilité à une information fiable, recettes liées à l'émission d'extraits, moins de charge administrative).

L'ACS tient en particulier à s'exprimer sur les éléments suivants :

- **Adaptation des logiciels et interfaces** : le coût estimé est jugé proportionné avec l'objectif de pouvoir effectuer des communications électroniques standardisées. Il est toutefois à souligner que la charge financière risque d'être importante pour les plus petites communes.
- **Absence de rétro-saisie et délais transitoires** : le délai transitoire de cinq ans pour la mise en place de la communication électronique standardisée des tribunaux et des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) vers les services des habitants est jugé proportionné aux défis techniques y relatifs. Toutefois, la renonciation complète à une rétro-saisie crée un délai bien plus important (jusqu'à 18 ans) afin de pouvoir espérer atteindre une exhaustivité et une actualité des inscriptions. L'ACS souhaiterait que la possibilité d'une rétro-saisie partielle des données soit envisagée.
- **Personnes arrivant de l'étranger** : il conviendrait de clarifier quelle autorité (migratoires, services des habitants) a la charge de vérifier la garde parentale des personnes arrivant de l'étranger et à quel moment de la procédure d'enregistrement cette vérification doit avoir lieu. Par souci d'efficience et d'uniformité, l'ACS estime qu'il est préférable que cette vérification soit effectuée par les autorités migratoires cantonales. L'examen de la « preuve » de l'autorité parentale des personnes arrivant de l'étranger risque par ailleurs de représenter un défi dans la pratique en raison de l'absence de documents uniformes au niveau international.

S'agissant des aspects plus techniques relevant de la pratique professionnelle, ainsi que des points qui ne sont pas abordés dans la présente prise de position, l'ACS renvoie aux considérations et remarques formulées dans la prise de position de l'ASSH et vous remercie d'en tenir compte.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Association des Communes Suisse

Le Président

La Directrice



Mathias Zopfi
Conseiller aux États



C. Kratochvil

Copie : Association suisse des services des habitants (ASSH)
Union des villes suisses UVS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Per Mail: zz@bj.admin.ch

Bern, 18.12.25

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen wird sichergestellt, dass die Regelung der elterlichen Sorge zukünftig in zuverlässiger Qualität in den Einwohnerregistern geführt wird. Diese Massnahme erleichtert es den Behörden, rasch und einfach verlässliche Informationen über die Inhaberin, den Inhaber der elterlichen Sorge abzurufen und den Eltern einen Auszug über die eingetragenen Angaben zur Regelung des Sorgerechts erhältlich zu machen. Der Städteverband begrüßt deshalb die vorgesehene Änderung des Zivilgesetzbuches ausdrücklich.

Verschiedene Städte weisen darauf hin, dass sich die Aufgabe der Einwohnerdienste effektiv auf das Führen des Registers beschränken soll und kein zusätzlicher Abklärungsbedarf entstehen darf. Die Städte befürchten, dass der Mehraufwand höher ausfällt als es im erläuternden Bericht dargestellt wird; beispielsweise aufgrund von zusätzlich notwendigen Abklärungen bei städtischen Migrationsbehörden, Mitarbeitendenschulung oder durch Softwareanpassungen, die nicht durch laufende Lizenzverträge gedeckt sind. Zudem wird von Städteseite eine möglichst kurze Frist gewünscht für die Umstellung auf digitale Lösungen, da die manuelle Erfassung des Merkmals bei den Einwohnerdiensten zu einem wesentlichen Mehraufwand führen dürfte. Die Städte stimmen grundsätzlich zu, dass das Merkmal der elterlichen Sorge nicht rückwirkend geführt wird, einige Städte fänden es aber sinnvoll, wenn in Einzelfällen auf Wunsch der Eltern das Merkmal auch nachgetragen werden könnte.

Hinweise zu einzelnen Aspekten:

Elterliche Obhut: Im erläuternden Bericht wird nirgends die Thematik der Obhut aufgegriffen. Im Zusammenhang mit der Eintragung der elterlichen Sorge wäre zwingend auch die elterliche Obhut zu regeln und zu führen. Gerade in Bezug auf die Bestimmung des melderechtlichen Wohnsitzes, aber

auch in anderen Bereichen, ist die Information zur elterlichen Sorge allein unzureichend: Die Information zur Obhut wird zwingend benötigt. Die unzureichende Regelung derer führt insbesondere bei Streitigkeiten unter den Eltern zu Schwierigkeiten bei der Regelung des melderechtlichen Wohnsitzes.

Entziehungen oder Beschränkungen der elterlichen Sorge: Entziehungen oder Beschränkungen der elterlichen Sorge (z.B. Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts; Einschränkung der elterlichen Sorge in Bezug auf einen Antrag auf Ausweisausstellung) sollen ebenfalls durch die Einwohnerdienste geführt werden. Eine einheitliche Führung der Informationen und einheitliche eCH-Standards zur elektronischen Übermittlung würden hier Sinn machen. Dies könnte eine automatische Verarbeitung und Eintragung bei den Gemeinden ermöglichen.

Rückwirkende Erfassung des Merkmals: Der generelle Verzicht auf eine Rückerfassung wird begrüßt, aber es bedeutet auch, dass die Vollständigkeit des Registers erst nach 18 Jahren erreicht wird. Es könnte aus diesem Grund in Erwägung gezogen werden, auf expliziten Elternwunsch hin die elterliche Sorge über die KESB in die Einwohnerregister nachtragen zu lassen (gegebenenfalls auch gegen Gebühr). Somit könnte auch für die rückerfassten Kinder eine Bescheinigung durch die Einwohnerdienste ausgestellt werden, ohne dass im Vorfeld ein sorgerechtsrelevantes Ereignis stattfinden müsste. Dies würde die KESB von einer detaillierten Bescheinigung entlasten.

Ausserkantonale Sorgerechtsregelungen: Um einen Mehraufwand bei den Einwohnerdiensten zu vermindern, sollen auch eine ausserkantonale Sorgerechtsregelung durch die Behörden des anderen Kantons an den Einwohnerdienst am Wohnsitz des Kindes gemeldet werden. Im Falle eines Wegzugs in eine andere Gemeinde soll das Merkmal der elterlichen Sorge inkl. allfällige Einschränkungen beim Sorgerecht zwingend mitgeliefert werden.

Digitale Schnittstellen:

- Der Informationsaustausch via SEDEX bedarf einer Ergänzung des Merkmals im eCH-Standard 000020 (Austausch Infostar-Einwohnerregister). Die Anpassungen des Infostars sollen möglichst zeitnah erfolgen.
- Zu prüfen wäre, ob im ZEMIS eine Schnittstelle geschaffen werden kann, damit die Einwohnerdienste und die Migrationsämter die Angaben zur Regelung des Sorgerechts direkt in diesem zentralen System hinterlegen und aktualisieren können.

Art. 8a RHG:

- Es wäre effektive und effizienter, wenn die konkrete vorliegende elterliche Sorge als solche von den Zivilstandsämtern mitgeteilt werden könnte und nicht von den Einwohnerdiensten abgeleitet werden müsste. Dadurch wäre eine automatisierte Verarbeitung und Eintragung bei den Einwohnerdiensten möglich.
- Wird am jetzigen Vorschlag festgehalten, ist darauf hinzuweisen, dass grosser Wert auf die Schulung der Mitarbeitenden zu legen ist.

Umgang mit «ungeprüften» Einträgen: Dass Einträge mit dem Vermerk «ungeprüft» versehen werden, erscheint zielführend. Allerdings bleibt zu regeln, wie mit diesen Einträgen umzugehen ist. Es wäre denkbar, dass den Eltern ohne zusätzliche Prüfung eine Bescheinigung ausgestellt würde. Falls die Eltern mit dem Eintrag nicht einverstanden sind, müssen sie für die Anpassung des Eintrags an die zuständige Behörde gelangen. Anschliessend können sie erneut einen (kostenpflichtigen) Auszug bestellen.

Abweichende Dokumente: Es wäre noch zu regeln, welche Dokumente Bestand haben im Fall von abweichenden Aussagen bezüglich elterlicher Sorge in Dokumenten von unterschiedlichen Behörden und ein Prozess zur Bereinigung des Registers wäre zu definieren. Zudem sollte im Einwohnerregister erfasst und im Auszug an die Eltern ausgewiesen werden, von welcher Behörde der Nachweis kommt und ab wann er gültig ist, um jederzeit nachvollziehen zu können, woher der Eintrag des Merkmals

elterliche Sorge stammt und im Fall von Meldungen von unterschiedlichen Behörden, festzustellen welche Meldung aktuell ist.

Datenschutz: In den nächsten fünf Jahren, werden die Daten zur elterlichen Sorge in Papierform, per Datenaustausch oder per E-Mail versandt werden. Da es sich um sensible Daten handelt, empfehlen wir, diese Daten zu verschlüsseln, um den Datenschutz zu gewährleisten.

Einbezug der Städte: Wir regen die Einrichtung einer Arbeitsgruppe an, der alle betroffenen Akteure angehören, und bitten darum, daran beteiligt zu werden. Diese Arbeitsgruppe soll ein kantonales Pflichtenheft erstellen, das sich mit den verschiedenen Umsetzungsfragen befasst.

Anträge

- Den Einwohnerdiensten darf kein zusätzlicher Abklärungsaufwand entstehen. Alle Sorgerechtsentscheide werden den Einwohnerdiensten möglichst direkt geliefert (auch Einschränkungen des Sorgerechts /auch ausserkantonal getroffene Sorgerechtsregelungen / möglichst ohne dass Ableitungen notwendig sind).
- Es ist zu prüfen, ob auch die elterliche Obhut erfasst werden soll.
- Im Einzelfall soll auf Wunsch der Eltern eine rückwirkende Erfassung möglich gemacht werden.
- Die Übergangsfrist für digitale Schnittstellen ist möglichst kurz zu halten und die notwendigen Standards zur Ermöglichung von digitalen Schnittstellen sind möglichst rasch anzupassen.
- Der Umgang mit widersprüchlichen Dokumenten zur elterlichen Sorge ist zu regeln.
- Auf Bundesebene wird eine Arbeitsgruppe mit allen relevanten Akteuren eingesetzt, um die Umsetzung zu begleiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

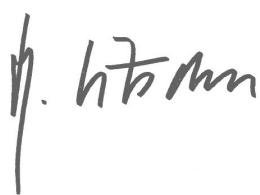
Schweizerischer Städteverband

Präsident



Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin



Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Eingereicht per Mail an:

zz@bj.admin.ch

Bern, 15. Dezember 2025

Vernehmlassung des SF MVB zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister).

Der Schweizerische Fachverband Mütter- und Väterberatung (SF MVB) vertritt gesamtschweizerisch die Anliegen der Mütter- und Väterberatung (MVB), Beratung Frühe Kindheit und setzt sich für Qualität und Professionalität im Fachbereich ein. Die MVB ist ein niederschwelliges, in allen Kantonen etabliertes Beratungsangebot der Prävention und Gesundheitsförderung in der frühen Kindheit und als solches ein wichtiger Bestandteil der kantonalen Politiken im Frühbereich. Die MVB begleitet Eltern, Erziehungsberechtigte und weitere familiäre Bezugspersonen des Kindes ab der Geburt bis zum 5. Geburtstag und unterstützt sie in ihren Betreuungs- und Erziehungsaufgaben. Im Zentrum stehen die physische, psychische und kognitive Gesundheit und Entwicklung des Kindes.

Allgemeine Würdigung der Vorlage

Der SF MVB begrüßt grundsätzlich die Vorlage, die einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit der Sorgerechtssituation leisten wird.

Bemerkung zu Ziff. 3.1.2 des erläuternden Berichts

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass keine rückwirkende Nacherfassung der Regelungen der elterlichen Sorge vorgesehen ist und die Vollständigkeit der Registereinträge deshalb erst spätestens 18 Jahre nach Inkrafttreten erreicht wird.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, auch für bereits bestehende Sorgerechtssituationen einen rechtsgültigen Nachweis zu schaffen, z.B. gestützt auf ein vorliegendes Urteil oder mittels Selbstdeklaration beider Elternteile. Die Vorteile bei korrekter Ausführung überwiegen hier gegenüber des vom Bundesrat befürchteten Missbrauchsrisikos deutlich. Das brächte eine grosse

Erleichterung, insbesondere für Alleinerziehende oder weitere Personen, die regelmässig auf einen Auszug angewiesen sind.

Antrag eines ergänzenden Artikels

Wir beantragen daher die Prüfung eines ergänzenden Artikels, dass für Kinder, die beim Inkrafttreten noch minderjährig sind, eine nachträgliche Eintragung der bereits bestehenden Sorgerechtsregelung ermöglicht wird, wenn ein behördlich geprüfter Nachweis vorliegt (z.B. ein rechtskräftiger Entscheid oder eine von beiden Eltern gemeinsam unterzeichnete Selbstdeklaration).

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Fachverband Mütter- und Väterberatung



Nina Schläfli
Präsidentin SF MVB



Andrea Trummer
Geschäftsleiterin SF MVB

kriens

Stadt Kriens, Stadtkanzlei,
Postfach, CH-6011 Kriens

per E-Mail

zz@bj.admin.ch
Eidgenössisches Justiz- und Polizeideparte-
ment EJPD, Frau Nicole Hitz
Bundesgasse 1
3003 Bern

Kriens, 13. November 2025

STK: Vernehmlassung - Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elter- lichen Sorge in die Einwohnerregister). Beantwortung



Sehr geehrte Frau Hitz

Die Stadt Kriens kann der beabsichtigten Gesetzesrevision ohne Änderungsanträge zu-
stimmen.

Die Einwohnerkontrolle der Stadt Kriens trägt bereits heute das Sorgerecht der Kinder im
Einwohnerregister ein, soweit dies bekannt ist. Die konsequente Mitteilung an andere Be-
hörden wird begrüßt.

Freundliche Grüsse
Stadt Kriens


Christine Kaufmann-Wolf
Stadtpräsidentin


Martin Mengis
Stadtschreiber

Zuständige Person

Martin Mengis
Stadtschreiber

T 041 329 63 00
martin.mengis@kriens.ch



Stellungnahme des Schweizerischen Verbands alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

An: zz@bj.admin.ch (Word und pdf)

Bern, 1. Dezember 2025

Der SVAMV bedankt sich für die Einladung und die Möglichkeit, zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) Stellung zu beziehen.

Der SVAMV setzt sich seit 1984 für STARKES, SELBSTBEWUSSTES Alleinerziehen ein.

Unsere Mission ist es, Alleinerziehenden eine Stimme in Gesellschaft und Politik zu geben, Wissen und Beratungen anzubieten, konkrete Hilfe für den Alltag zu geben, die Mitgliederorganisationen zu vernetzen und Netzwerke zu schaffen und zu nutzen. Bei alldem steht das Kindeswohl im Zentrum. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll die elterliche Sorge in die Einwohnerregister aufgenommen werden. Die zuständigen Behörden sollen dazu verpflichtet werden, den Einwohnerdiensten die Regelung der elterlichen Sorge mitzuteilen, welche diese im Einwohnerregister eintragen. Im Falle eines Umzugs werden diese Angaben künftig mitübermittelt werden. Die Informationen zur elterlichen Sorge sollen von den berechtigten Stellen eines Kantons elektronisch abgerufen werden können. Ausserdem besteht für die Eltern in Zukunft die Möglichkeit, einen Auszug über die eingetragenen Angaben zu erhalten. Mit dieser Revision wird die Motion 21.3981 WBK-N umgesetzt.

Der SVAMV unterstützt diese Gesetzesrevision.

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unserer Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen Yvonne Feri, Geschäftsleiterin, gerne unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung: y.feri@svamv.ch

Yvonne Feri, Geschäftsleiterin

Herr Beat Jans
Vorsteher Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3000 Bern
zz@bj.admin.ch

Basel / Neuchâtel 18. Dezember 2025

**Stellungnahme zur Vernehmlassung
Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister):**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

SVF-ADF begrüßt es, zu diesem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Die vorgeschlagene Änderung entspricht früheren Entscheidungen betreffend die gemeinsame elterliche Sorge.

Wir stellen fest, dass die Analyse des Entwurfs inhaltlich fast ausschliesslich Administratives betrifft. Hingegen bestätigen unserer Meinung nach die Auswirkungen dieser Änderungen eine Entwicklung der innerfamiliären Beziehungen, welche wir als problematisch erachten.

Was die gemeinsame elterliche Sorge betrifft, bezweifeln wir sehr, dass die Interessen der Mütter in diesem Prozess gewahrt werden, insbesondere im Falle von psychischer Gewalt und Einflussnahme des Ehepartners auf seine Ehefrau. Dies bedeutet, dass eine gleichberechtigte und respektvolle Entscheidungsfindung beider Parteien in der Praxis kaum vorstellbar ist. Die gemeinsame elterliche Sorge als Ausgangsregel-wie auch die alternierende Obhut müssen deshalb überdacht werden. Bekanntlich nehmen häusliche Gewalt und Frauenmorde in unserem Land zu, weil potentielle Opfer wegen der unzureichenden Gesetzeslage ungenügend geschützt sind.

Wir halten fest, dass die offiziell geltende geschlechtergerechte Sprache im Gesetzesentwurf völlig ignoriert wird. Wie früher sind die Frauen nur «mitgemeint», was völlig inakzeptabel ist. Anders als in vielen Kantonen wird dies offensichtlich auf Bundesebene nicht berücksichtigt, was uns zu denken gibt! So ist nur die Rede vom «Inhaber der elterlichen Sorge» als wäre es undenkbar, dass es eine «Inhaberin der elterlichen Sorge» gibt. Und dies unter der Rubrik «Personendaten...».

Zudem ist die Frage des Datenschutzes nicht ausreichend geregelt. Bei den Tätigkeiten in der Verwaltung ist man sich häufig der Bedeutung nicht bewusst, obwohl die staatlichen Behörden zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet sind.

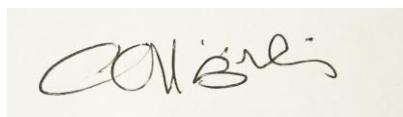
Je nach familiärer Situation sowie bei häuslicher Gewalt und psychischer Einflussnahme kann dieser mangelnde Datenschutz für die Mutter gefährlich sein,

Wie steht es um die gemeinsame elterliche Sorge, resp. alternierende Obhut bei einem gefährlichen Verhalten meistens seitens des Vaters gegenüber seiner Frau oder seinen Kindern? Wie wird die Änderung des elterlichen Rechts von dem Elternteil erlebt, der seine Rechte vor den Augen der gesamten Verwaltung verliert? Welche Begleitmassnahmen sind für solche Situationen vorgesehen?

Wir verlangen, dass bei der Gesetzgebung jede Gelegenheit genutzt wird, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, sowie häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt zu verurteilen, dies schon allein, um einen Mentalitätswandel in unserem Land herbeizuführen, was leider dringend notwendig ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse



Claudine Stähli-Wolf
Vorstand



Ursula Nakamura-Stoecklin
Vorstand

Monsieur Beat Jans
Chef du département fédéral de justice et police DFJP
3000 Berne

Bâle /Neuchâtel, le 18 décembre 2025

**Prise de position sur la
Modification du code civil (Inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants) :**

Monsieur le Conseiller fédéral,

L'ADF-SVF vous remercie de lui permettre de prendre position sur ce projet de loi. Nous constatons que la modification proposée s'inscrit dans la continuité des décisions antérieures concernant l'autorité parentale conjointe.

Nous constatons que l'analyse du projet porte presque exclusivement sur des aspects administratifs.

En revanche, les conséquences de ces modifications confirment, à notre avis, une évolution des relations au sein de la famille que nous considérons comme problématique.

En ce qui concerne l'autorité parentale conjointe, nous doutons fortement que les intérêts des mères soient préservés dans ce processus, en particulier en cas de violence et d'emprise du conjoint sur sa conjointe. Cela signifie qu'une prise de décision égalitaire et respectueuse des deux parties est difficilement envisageable dans la pratique. L'autorité parentale conjointe comme règle de base ainsi que la garde alternée doivent donc être repensées. Comme on le sait, la violence domestique et les féminicides sont en augmentation dans notre pays, car les victimes potentielles ne sont pas suffisamment protégées en raison des insuffisances de la législation.

Nous constatons que le langage officiellement en vigueur en matière d'égalité homme-femmes est totalement ignoré dans le projet de loi. Comme auparavant, les femmes ne sont que « sous-entendues », ce qui est tout à fait inacceptable.

Contrairement à de nombreux cantons, cela n'est manifestement pas pris en compte au niveau fédéral, ce qui nous donne à réfléchir ! Il n'est question que du « détenteur de l'autorité parentale », comme s'il était impensable qu'il puisse y avoir une « détentrice de l'autorité parentale ».

Et cela sous la rubrique « Données d'état civil... ».

De plus, la question de la protection des données n'est pas suffisamment réglementée. Dans le cadre des activités administratives, on n'est souvent pas conscient de l'importance de cette question, bien que les autorités publiques soient tenues de respecter la protection des données.

Selon la situation familiale, en cas de violence domestique et d'influence, ce manque de protection des données peut être dangereux pour la mère et les enfants.

Qu'en est-il de l'autorité parentale conjointe en cas de comportement dangereux du père envers sa femme ou ses enfants ? Comment le changement du droit parental est-il vécu par le parent qui perd ses droits aux yeux de toute l'administration ? Quelles mesures d'accompagnement sont prévues pour de telles situations ?

Nous demandons que lors de changements de loi l'on saisisse toutes les occasions pour promouvoir l'égalité entre les femmes et les hommes et à condamner la violence domestique et sexiste, ne serait-ce que pour faire évoluer les mentalités dans notre pays, ce qui est malheureusement urgent et nécessaire.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à nos préoccupations.

Avec nos meilleures salutations.,

Association suisse pour les droits des femmes ADF-SVF Suisse

Claudine Stähli-Wolf
Comité

Ursula Nakamura-Stoecklin
Comité



VKM | ASM |

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
Association des services cantonaux de migration
Associazione dei servizi cantonali di migrazione

Geschäftsstelle
Ostermundigenstrasse 99B
CH - 3006 Bern

Telefon +41 31 633 42 99
www.vkm-asm.ch
info@vkm-asm.ch

Eidgenössisches Justiz und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat B. Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail:
zz@bj.admin.ch

Bern, 16. Dezember 2025

Stellungnahme der VKM zu den Gesetzesanpassungen betreffend die Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Gesetzesanpassungen im Zusammenhang mit der Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Eintragung der Regelung der elterlichen Sorge in die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister, weil dadurch der Zugang zu diesen für die Migrationsämter relevanten Informationen erleichtert wird. Außerdem kann auf diese Weise das Risiko von Wohnsitzwechseln eines Elternteils mit einem Kind oder Ausweisausstellungsanträgen für ein Kind, welche nicht mit der Regelung der elterlichen Sorge übereinstimmen, verringert werden.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass dem Zusatzaufwand, der durch die Anpassungen für die kantonalen und städtischen Migrationsbehörden generiert wird, im erläuterten Bericht nicht genügend Rechnung getragen wird. Dieser Mehraufwand geht über die Umsetzung der Mitteilungspflicht hinaus. Denn je nach Konstellation wird die Regelung zum Sorgerecht gemäss aktueller Praxis nicht immer abschliessend abgeklärt. So wird zum Beispiel bei ledigen Müttern regelmässig davon ausgegangen, dass das Sorge- und Obhutsrecht bei ihnen liegt und deshalb auf vertiefte Abklärungen verzichtet. Bei verheirateten Eltern erfolgen heute ebenfalls keine Abklärungen, ist aber denkbar, dass je nach Herkunftsland trotzdem keine gemeinsame elterliche Sorge, sondern allenfalls gar eine dem Schweizer Recht fremde Regelung vorliegt. Diese Aspekte gilt es bei der praktischen Umsetzung zu berücksichtigen, sowohl in technischer Hinsicht (Auswahlmöglichkeiten der Ausprägungen) als auch bei der klaren Instruktion an die Migrationsbehörden, seit es mittels Verordnung oder

Weisungen. Des Weiteren stellt sich die Frage, welche Abklärungen und Belege für eine Eintragung in die Einwohnerregister als rechtsgenüglich gelten.

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass zwar die meisten kantonalen Migrationsbehörden über die Software-Systeme zum Versenden von Mitteilungen im eCH-Standard verfügen, jeder Meldungstyp aber in den Fachapplikationen neu implementiert werden muss. Wir möchten deshalb anregen, dass im ZEMIS eine Schnittstelle geschaffen wird, damit die Einwohnerdienste und die Migrationsämter die Angaben zur Regelung des Sorgerechts direkt in diesem zentralen System hinterlegen und aktualisieren können.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Camillus Guhl
Präsident



Oliver Lüthi
Leiter der Geschäftsstelle



VKM | ASM |

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden

Association des services cantonaux de migration

Associazione dei servizi cantonali di migrazione

Kopie

- VKM Mitglieder
- KKJPD Generalsekretariat



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazion svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Word- und PDF-Version
per Mail an zz@bj.admin.ch

Mittelland, 16. Dezember 2025

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Stellungnahme des Verbandes Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) betreffend Änderung des Zivilgesetzbuches in Sachen Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste vertritt die Interessen seiner rund 1'000 Mitglieder, die landesweit in Einwohnerdiensten aktiv tätig sind. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns zur anstehenden Neuregelung wie folgt.

Grundsätzliche Erwägungen

Inhaltlich behandelt die Vorlage die künftige Meldepflicht der elterlichen Sorge zuhanden der Einwohnerdienste durch Zivilstandsämter, Kinderschutz- und Migrationsbehörden sowie Gerichte zwecks Eintragung in die kommunalen Einwohnerregister. Damit soll die Information betreffend «Sorgerecht» via Kantonalen Datenplattformen künftig auch weiteren berechtigten Behörden zur Verfügung stehen (z.B. Passämtern). Seitens der Verwaltung ergeben sich durch das mitgelieferte Attribut bezüglich der jeweiligen Regelung der elterlichen Sorge nicht nur weniger wiederkehrender Abklärungsbedarf und somit mittelfristig wohl auch weniger Verwaltungsaufwand, sondern auch mehr Rechtssicherheit, beispielsweise im Kontext einer möglichen Abmeldung von nicht alleinig sorgeberechtigten Personen mit Kind. Ebenso soll es mittels Bescheinigung aus den Einwohnerregistern auch für Eltern künftig einfacher werden, die elterliche Sorge – beispielsweise auf Reisen – nachzuweisen. Dies gilt nicht nur gegenüber staatlichen Institutionen im In- und Ausland, sondern auch gegenüber privaten Institutionen wie Banken und Versicherungen (analog einer Wohnsitz- resp. Niederlassungsbescheinigung oder analog einer ebenso aus dem Einwohnerregister erstellten Lebensbescheinigung, die öfters für ausländische Rentenkassen benötigt wird). Die vorgesehenen Revisionen auf Basis der Motion 21.3981 «Eintragung des Sorgerechts in die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister» betreffen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie das Registerharmonisierungsgesetz (RHG).

Mit Blick auf die offensichtlichen Vorteile für die Bevölkerung wie auch für die Verwaltung selbst und unter Mitberücksichtigung einer bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge über die Jahre wachsenden Aussagekraft der Einwohnerregister, steht der VESD dem Vorhaben per se positiv gegenüber.

Erwägungen im Kontext einer künftigen Integration des Attributs „elterliche Sorge“ in den Einwohnerregistern inklusive deren elektronischen Übermittlung an weitere Verwaltungsstellen

a) Anpassungen bei Software und Schnittstellen; Aufwände für Einwohnerdienste respektive für Gemeinden

Der finanzielle Aufwand bezüglich technischer Anpassungen bei Anbietern von in den Gemeinden eingesetzter Einwohnerdienstapplikationen wird vom VSED über alles betrachtet als verhältnismässig eingeschätzt. Bei weniger verbreiteten Softwarelösungen jedoch, die tendenziell in kleineren Gemeinden im Einsatz stehen, ist es für den Verband schwierig bis unmöglich, den Zusatzaufwand abzuschätzen. Nicht wegzudiskutieren scheint, dass gewisse Kosten auf die Gemeinden zukommen können resp. in einem gewissen Ausmass auch kommen werden, die nicht im Rahmen eines Softwarereleases (siehe erläuternder Bericht Pkt. 5.2., S.23) abgedeckt sein werden (s.u.). Vice versa sollte von den betroffenen Gemeinden jedoch auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich für die Ausstellung einer künftigen Bescheinigung über die elterliche Sorge für die Einwohnerdienste allenfalls auch neue Gebühreneinnahmen ergeben können.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, soll im Falle eines Wegzugs in eine andere Gemeinde das Attribut „Sorgerechtsregelung“ mitgeliefert werden, was auch seitens VSED als zwingend erachtet wird. Dies bedeutet jedoch nicht nur technische Anpassungen bei eCH/Sedex und bei den Softwarelieferanten, sondern beispielsweise auch bei Webdiensten wie eUmzugCH (resp. eOperations). Ferner ist uns noch nicht plausibel, wie via Sedex/eCH allfällige Anmerkungen wie zum Beispiel die Einschränkungen (S. 20 Abs. 2) beim Sorgerecht zuhanden den Einwohnerdiensten en Detail mitgeliefert werden können (Anpassung eCH-Standard 0021 Personenzusatzdaten). Zusätzliche, an die gegebenenfalls zugriffsberechtigten kantonalen Dienststellen (z. B. weitere Einwohnerdienste, Schulen, Passbüros) zu übermittelnde Informationen sollten unter Einbezug der Vertreterinnen und Vertreter der registerführenden Behörden ebenfalls noch im Detail festgelegt werden. Dies betrifft insbesondere Angaben zur Meldungsherkunft (Quelle), zum Inkrafttretens Zeitpunkt, zu allfälligen Aktualisierungen sowie – wie bereits erwähnt – zum Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kindes (z.B. im Falle eines Wegzugs).

Das zusätzliche Attribut „elterliche Sorge“ im Einwohnerregister am Wohnort des Kindes respektive dessen Eintragung auf Basis einer Meldung durch eine andere Dienststelle (bei einem Zuzug aus dem Ausland durch die Migrationsbehörde, ansonsten von anderer Einwohnerdiensten, Gerichten, Zivilstandsämtern oder der KESB) soll respektive muss sich für die Gemeinde dabei möglichst auf das Führen des Registers beschränken und möglichst keinen zusätzlichen Abklärungsaufwand bedeuten (Anmerkung: Der VSED geht hierbei davon aus, dass beispielsweise die Zuständigkeit zur Abklärung bei Zuzug eines/einer Schweizer Bürger/-in aus dem Ausland bei der KESB liegt). Ebenso soll – analog Bericht – auch seitens VSED nicht unerwähnt bleiben, dass sich durch die Einführung des zusätzlichen Merkmals bei sämtlichen Einwohnerdiensten ein gewisser zusätzlicher Schulungsaufwand ergeben wird. Der erläuternde Bericht erwähnt in Kap. 4.1 „Änderungen des ZGB“ S.19 Abs. 3 ferner, dass im Falle einer ausserkantonalen (Sorgerechts-)Konstellation sich die Behörden des anderen Kantons beim Einwohnerdienst am Wohnsitz des Kindes nach der eingetragenen Regelung der elterlichen Sorge zu erkundigen haben, was bei den angefragten Gemeinden demnach ebenso zu einem gewissen Mehraufwand führen wird (siehe oben).

b) Art. 8a Eintragung der elterlichen Sorge aufgrund von Zivilstandseignissen: Übergangsfristen und Verzicht auf Rückerfassung

Die vorgesehenen Übergangsfristen für diejenigen Dienststellen, die künftig den Einwohnerdiensten das Attribut „elterliche Sorge“ zwecks Führung im Einwohnerregister zu liefern haben und insbesondere der Verzicht auf eine Rückerfassung machen unseres Erachtens das per se sinnvolle Vorhaben aus nachvollziehbaren Gründen beinahe schon zu einem „Generationenprojekt“ – zumindest bis zu dessen Vollständigkeit (max. 18 Jahre). In diesem Kontext könnte in Erwägung gezogen werden, ob auf expliziten Eltern- resp. Kundenwunsch hin (und gegebenenfalls auch gegen Gebühr) beispielsweise von der KESB (das nach Prüfung auf Korrektheit die Meldung zwecks Eintragung ans Einwohnerregister übermittelt) im Einzelfall nicht doch eine Rückerfassung erfolgen können sollte. Im Anschluss könnte darauf

basierend eine Bescheinigung von den Einwohnerdiensten ausgestellt werden – ohne, dass im Vorfeld ein sorgerechtsrelevantes Ereignis hätte stattfinden müssen (das eine entsprechende Meldung und anschliessende Eintragung im Einwohnerregister ausgelöst hätte). Dies selbstredend im Sinne einer Ergänzung zu der im erläuternden Bericht auf S. 20 erwähnten, weiterhin bestehenden Möglichkeit einer detaillierten Bescheinigung durch die KESB.

c) Änderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz Art. 97 Abs. 5

Eine Abklärung der elterlichen Sorge bei Neuzuziehenden aus dem Ausland parallel zu migrationsrechtlichen Abklärungen wie der Gewährung von Familiennachzug für Minderjährige durch die kantonalen Migrationsämter ist, insbesondere bei direkt aus Drittstaaten zuziehenden Drittstaatsangehörigen, elementar (vorgängige Zusicherung, Kontingent usw.). Bei Zuziehenden aus EU/EFTA-Ländern gestaltet sich ein Zuzug, notabene auch mit Kind, hingegen bekanntlich deutlich einfacher und je nach Praxis in den Kantonen können Zuziehende durchaus auch zuerst bei den Einwohnerdiensten vorsprechen – so ist für Zuziehende aus dem Ausland beispielsweise in der Stadt Basel mit nur einem einzigen Behördengang das Zuzugsprozedere kundenfreundlich erledigt: Die einwohnerdienstrechtlche Anmeldung, das Begrüssungsgespräch sowie die Biometrie-Datenerfassung für den Ausländerausweis. Bei solchen Konstellationen müssten demnach entweder

- a) erst nach erfolgter (einwohnerdienstrechtlche) Anmeldung die Migrationsämter das Sorgerechtsverhältnis prüfen und dieses dann auch automatisiert via Schnittstelle zurückmelden (bis dann wäre der Status im Einwohnerregister beim Feld Sorgerechtsverhältnis „unbekannt“) oder
- b) Drittstaatsangehörige und EU/EFTA-Staatsbürger bei Zuzug aus dem Ausland konsequent vor einer einwohnerdienstrechtlchen Anmeldung auf der Gemeinde beim Migrationsamt einen Sorgerechtsnachweis erbringen.

In diesem Kontext soll berücksichtigt werden, dass

1. es grundsätzlich und im Sinne einer einheitlichen Praxis auch seitens VSED begrüsst wird, wenn für die Prüfung der elterlichen Sorge die kantonalen Migrationsämter zuständig sind – und nicht die viel zahlreicheren Gemeindebehörden (weiterführender Schulungsaufwand; s.o.);
2. es für Kunden in der Praxis je nach Herkunftsland und je nach individueller Konstellation nicht einfach ist respektive sein wird, die Nachweise zeitnah rechtsgenüglich zu erbringen und es auch für Behörden resp. hier die Kolleginnen und Kollegen bei den Migrationsämtern ebenso komplex ist respektive sein wird diese zu beurteilen, da unseres Wissens international keine einheitlichen Dokumente existieren (Scheidungsurteile, allfällige Bescheinigungen von Vormundschaftsbehörden, ggf. Passeinträge usw.).

Für die wohlwollende Prüfung unserer Erwägungen danken wir Ihnen bestens und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Alexander Ott
Co-Präsident VSED



Luis Gomez
Co-Präsident VSED

Kopie an:

- Verband Aargauer Einwohnerdienste VAE
- Verband Zürcher Einwohnerdienste VZE
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerischer Gemeindeverband

Bundesrat Beat Jans
Vorsteher Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Dübendorf, 5. Dezember 2025

Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister (Änderung ZGB): Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Verband Zürcher Einwohnerkontrollen (VZE) vertritt die Interessen der zürcherischen Einwohnerkontrollen. Da die «Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister» die Einwohnerkontrollen direkt betrifft, wollen wir uns als kantonaler Verband des bevölkerungsreichsten Kantons der Schweiz ebenfalls dazu äussern.

Der VZE begrüsst die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich. Die vorgesehene Erfassung der elterlichen Sorge in den Einwohnerregistern trägt zu einer verbesserten Datenlage und zu einer effizienteren Zusammenarbeit zwischen den Behörden bei. Aus Sicht des Vollzugs ergeben sich jedoch verschiedene technische und operative Fragestellungen, zu denen wir im Folgenden einige Anmerkungen und Präzisierungen anbringen möchten.

Automatische Löschung des Merkmals bei Volljährigkeit

Wir begrüssen grundsätzlich die im Entwurf vorgesehene Löschung des Merkmals zur elterlichen Sorge bei Erreichen der Volljährigkeit. Aus Sicht der Einwohnerkontrollen ist dabei jedoch entscheidend, dass diese Löschung technisch automatisiert erfolgt und nicht manuell durch das Gemeindepersonal vorgenommen werden muss.

Eine manuelle Bearbeitung würde zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen und birgt zudem das Risiko inkonsistenter Datenpflege. Wir regen daher an, die technische Umsetzung so zu gestalten, dass die Löschung des Merkmals systemseitig durch die Einwohnerregistersoftware erfolgt – etwa anhand des Geburtsdatums – und somit für alle Gemeinden einheitlich sichergestellt ist.

Zuzug von Schweizer Staatsangehörigen aus dem Ausland

Während beim Zuzug von ausländischen Staatsangehörigen aus dem Ausland die Prüfung und Mitteilung des Sorgerechts über die kantonalen Migrationsbehörden erfolgt, ist unklar, wie dieses Vorgehen bei Schweizern, die aus dem Ausland zuziehen, gehandhabt werden soll.

In solchen Fällen liegt in der Regel keine vorgängige Prüfung durch eine Behörde (Migrationsamt, KESB, Zivilstandsamt oder Gericht) vor. Damit würde die Verantwortung faktisch bei den Einwohnerkontrollen liegen, das bestehende Sorgerecht zu klären oder nachzuweisen. Diese verfügen jedoch weder über die Fachkenntnisse noch über die rechtlichen Möglichkeiten, ausländisches Recht zu prüfen oder anzuwenden – insbesondere, wenn es sich um Geburtsstaaten mit abweichenden oder unklaren Regelungen zum elterlichen Sorgerecht handelt.

Aus unserer Sicht sollte deshalb nicht die Einwohnerkontrolle, sondern eine zuständige Fachbehörde (insbesondere die KESB) mit der Klärung solcher Fälle beauftragt werden. Sie verfügt über die notwendigen Kompetenzen, um das anwendbare Recht zu bestimmen und gegebenenfalls eine Sorgerechtsregelung nach Schweizer Recht zu verfügen.

Wir regen daher an, dass in den Gesetzesgrundlagen – oder zumindest in den dazugehörigen Materialien – klar festgehalten wird, dass die Einwohnerkontrollen in solchen Fällen keine materielle Prüfung des Sorgerechts vorzunehmen haben, sondern sich auf eine Mitteilung der zuständigen Stelle (KESB oder Zivilstandsamt) stützen können.

Bestätigung über die elterliche Sorge

Wir begrüssen grundsätzlich die Möglichkeit, dass Eltern auf Wunsch einen Nachweis über das in den Einwohnerregistern erfasste Sorgerechtsverhältnis erhalten können. Ein solcher Nachweis kann insbesondere im Kontakt mit Behörden oder Dritten nützlich sein und trägt zur Transparenz bei.

Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung dieses Nachweises. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen darin auch Einschränkungen oder Beschränkungen der elterlichen Sorge aufgeführt werden, etwa bezüglich Aufenthaltsbestimmungsrecht oder bei Einschränkungen der elterlichen Sorge in Bezug auf einen Antrag auf Ausweisausstellung.

Damit solche Angaben korrekt und vollständig abgebildet werden könnten, müssten entsprechende Informationen auch als strukturierte Merkmale im Einwohnerregister geführt und bei einem Umzug an die neue Gemeinde übermittelt werden. Nach unserem Verständnis ist dies jedoch im Entwurf nicht vorgesehen. Dadurch entsteht eine Vollzugslücke, weil die Einwohnerkontrollen diese Details ohne entsprechende Datenbasis gar nicht rechtskonform ausweisen könnten.

Zudem bleibt unklar, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen das Sorgerechtsverhältnis noch nicht geregelt oder unklar ist. In solchen Situationen stellt sich die Frage, ob kein Nachweis ausgestellt werden darf oder ob die Einwohnerkontrolle gezwungen wäre, selbst Abklärungen vorzunehmen – was weder rechtlich vorgesehen noch fachlich sachgerecht wäre.

Wir regen daher an, in den gesetzlichen Grundlagen oder zumindest in den Materialien klar festzuhalten, welche Inhalte der Nachweis tatsächlich umfassen soll, wie mit noch offenen Sorgerechtsverhältnissen umzugehen ist, und dass die Einwohnerkontrollen keine ergänzenden Abklärungen vorzunehmen haben, wenn keine gesicherte Information vorliegt.

Ausgestaltung der Merkmale zur elterlichen Sorge

Der Entwurf sieht vor, dass im Einwohnerregister die folgenden Teilmerkmale zur elterlichen Sorge geführt werden: «alleinige elterliche Sorge», «gemeinsame elterliche Sorge», «keine elterliche Sorge» sowie «unbekannt».

Aus Sicht des VZE ist diese Systematik nicht in allen Konstellationen ausreichend, um die tatsächlichen Verhältnisse korrekt abzubilden. In der Praxis kommt es vor, dass zwar feststeht, dass eine bestimmte Person (z.B. die Mutter) das Sorgerecht ausübt, jedoch unklar bleibt, ob die andere Person (z.B. der Vater) ebenfalls sorgeberechtigt ist.

Mit der vorgesehenen Merkmalstruktur kann eine solche Konstellation nicht eindeutig erfasst werden. Wird beim zweiten Elternteil «unbekannt» gewählt, kann beim ersten Elternteil gleichzeitig keine der übrigen Optionen korrekt zugeordnet werden.

Im Kanton Zürich besteht für diese Fälle bereits eine praxiserprobte Lösung: eine zusätzliche Kategorie «elterliche Sorge», welche genau dann verwendet wird, wenn feststeht, dass eine Person das Sorgerecht hat, aber ungewiss ist, ob die zweite Person ebenfalls sorgeberechtigt ist.

Wir regen daher an, die Einführung einer analogen zusätzlichen Kategorie im eidgenössischen Standard zu prüfen, um eine vollständige und widerspruchsfreie Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse sicherzustellen.

Zugriffsberechtigte Stellen gemäss Art. 300b ZGB

Gemäss dem Entwurf zu Art. 300b Abs. 1 ZGB ist festgelegt, welche Stellen im Abrufverfahren Zugriff auf den Eintrag zur Regelung der elterlichen Sorge erhalten sollen. In der aktuellen Fassung sind Einwohnerkontrollen, Schulen und Spitäler nicht ausdrücklich aufgeführt.

Aus Sicht des VZE ist dies nicht sachgerecht. Da die Einwohnerkontrollen das entsprechende Merkmal im Register führen, aktualisieren und überprüfen müssen, ist ein direkter Zugriff auf diese Information zwingend erforderlich. In der Praxis treten immer wieder Spezialfälle auf, bei denen Abklärungen zur elterlichen Sorge notwendig sind, insbesondere im Zusammenhang mit Anträgen auf Ausweisdokumente, Zuzügen oder Unstimmigkeiten zwischen Meldungen verschiedener Stellen.

Ebenso sollten Schulen und Spitäler Zugriff auf die Information erhalten, da sie im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags in regelmässigem Kontakt mit Minderjährigen stehen und die Kenntnis über die sorgeberechtigten Personen für die rechtssichere Kommunikation und Entscheidungsprozesse erforderlich ist.

Zwar sieht Art. 300b Abs. 2 ZGB vor, dass die Kantone weitere berechtigte Stellen bestimmen können. Dieser föderalistische Ansatz ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dennoch erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Praxis angezeigt, die genannten Institutionen bereits in Abs. 1 ausdrücklich aufzunehmen. Dadurch würde sichergestellt, dass bundesweit eine konsistente und praktikable Zugriffsregelung besteht, die den tatsächlichen Bedürfnissen des Vollzugs entspricht.

Zuzug von unbekannt

Im Kanton Zürich werden jährlich schätzungsweise rund 5'000 Personen nach unbekannt abgemeldet. Ein Teil dieser Personen taucht zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf und muss bei einer neuen Gemeinde von unbekannt her angemeldet werden.

In diesen Fällen entfällt die elektronische Meldung der bisherigen Wohnsitzgemeinde über das Sorgerechtsmerkmal. Der Zugriff auf das Abrufverfahren gemäss Art. 300b ZGB könnte hier zwar eine gewisse Abhilfe schaffen. Dennoch bleiben zahlreiche Fälle, in denen keine

abrufbaren oder übermittelten Angaben zur elterlichen Sorge vorliegen – insbesondere dann, wenn die Person zuvor in einem anderen Kanton oder über längere Zeit gar nicht mehr im Einwohnerregister geführt wurde.

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Zuzug von Schweizer Staatsangehörigen aus dem Ausland ausgeführt, ist auch hier nicht klar geregelt, welche Behörde in solchen Fällen für die Abklärung des Sorgerechts zuständig ist. Aus Sicht des VZE darf diese Aufgabe nicht an die Gemeinden delegiert werden, da sie weder die rechtliche Zuständigkeit noch die fachlichen Mittel für solche Abklärungen besitzen.

Wir regen daher an, in den rechtlichen Grundlagen oder in den Materialien explizit festzuhalten, dass bei fehlenden oder unklaren Angaben zum Sorgerecht die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine andere dafür vorgesehene Fachbehörde die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen hat. Dadurch kann eine einheitliche, rechtssichere und für die Gemeinden umsetzbare Praxis gewährleistet werden.

Wohnsitz Minderjähriger

In der Praxis bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, wie der melderechtliche Wohnsitz von Minderjährigen zu bestimmen ist. Eine Lehrmeinung orientiert sich dabei am zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff, während eine andere davon ausgeht, dass der melderechtliche Wohnsitz nach den üblichen registerrechtlichen Vorschriften zu bestimmen ist.

Wir regen an, auf diese Differenzen bei der weiteren Ausarbeitung und Umsetzung der Vorlage hinzuweisen. Andernfalls besteht das Risiko, dass in der Praxis uneinheitliche Zuständigkeiten oder fehlerhafte Mitteilungen entstehen – beispielsweise wenn eine KESB eine Meldung an die zivilrechtlich zuständige Gemeinde richtet, während das Kind melderechtlich an einem anderen Ort eingetragen ist.

Ein ähnliches Problem zeigt sich vereinzelt bereits bei Geburtsmeldungen der Zivilstandsämter, wenn irrtümlich eine nicht zuständige Gemeinde die Mitteilung erhält. In solchen Fällen ist es wichtig, dass die Einwohnerkontrollen die Meldung an die tatsächlich zuständige Gemeinde weiterleiten. Dieser Aspekt sollte bei der praktischen Umsetzung und Schulung der Vollzugsstellen besonders beachtet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unser Anliegen. Gerne stehen wir bei Bedarf für weiterführende fachliche Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Zürcher Einwohnerkontrollen

Simon Hofer
Präsident

Per Mail: zz@bj.admin.ch

Bern, 17. Dezember 2025

Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll die elterliche Sorge in die Einwohnerregister aufgenommen werden.

Position Die Mitte:

Die Mitte unterstützt die Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister

Seit dem 1. Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge für geschiedene und nicht verheiratete Eltern der Regelfall, weshalb wichtige Entscheidungen wie Schulwahl, medizinische Eingriffe oder Umzüge die Eltern gemeinsam treffen. Für Dritte, insbesondere Behörden, ist es wichtig zu wissen, wer die elterliche Sorge hat, um die elterliche Entscheidungskompetenz korrekt zu erkennen. Der Nachweis der elterlichen Sorge in einem Register muss entsprechend validiert und auf dem aktuellen Stand sein. Die Mitte begrüßt deshalb den zusätzlichen Registereintrag, in dem die Sorgerechtssituation erfasst ist. Es muss jedoch auch sichergestellt werden, dass Anpassungen jeweils umgehend erfolgen und die Richtigkeit vermutet werden kann.

Die Mitte begrüßt ferner, dass eine Übergangsfrist von fünf Jahren für die Schaffung der notwendigen technischen Voraussetzungen vorgesehen ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Die Mitte

Sig. Philipp Matthias Bregy
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Blaise Fasel
Generalsekretär Die Mitte Schweiz



Sozialdemokratische Partei der
Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

16.12.2025

SP-Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches: Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Zusammenfassung der Vorlage

Mit der vorliegenden Änderung des Zivilgesetzbuches soll die Regelung der elterlichen Sorge künftig in den kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern erfasst werden. Damit wird die Motion 21.3981 (WBK-N) umgesetzt. Ziel ist es, den zuständigen Behörden eine einfache, aktuelle und schweizweit einheitliche Auskunft darüber zu ermöglichen, wer die elterliche Sorge für ein Kind innehat. Dies stärkt die Rechtssicherheit und entlastet sowohl Eltern wie auch Behörden. Eltern sollen zudem künftig einen Auszug über die eingetragenen Angaben zur elterlichen Sorge erhalten können.

Die Eintragung erfolgt aufgrund von Mitteilungen der zuständigen Behörden (Zivilstandesämter, Gerichte, KESB, kantonale Migrationsbehörden) an die Einwohnerdienste. Eine rückwirkende Erfassung früherer Fälle ist nicht vorgesehen; das Register wird somit erst nach etwa 18 Jahren vollständig aktuell sein.

2. Grundsätzliche Haltung der SP zur Vorlage

Die SP Schweiz **begrüßt die Vorlage ausdrücklich**. Das Anliegen ist breit abgestützt und leistet einen wichtigen Beitrag zu Transparenz, Rechtssicherheit und Nachweisbarkeit der Sorgerechtssituation.

3. Möglichkeit der Selbstdeklaration durch Eltern

Gemäss erläuterndem Bericht sollen Eintragungen nur zukunftsorientiert erfolgen; eine Nacherfassung rückwirkender Ereignisse ist nicht vorgesehen. Damit wäre das Register erst nach 18 Jahren vollständig und aktuell. Dies gelte es in Kauf zu nehmen, da der Fokus auf der Zuverlässigkeit und Aktualität der eingetragenen Regelung beruhe. Der Bundesrat lehnt eine nachträgliche Eintragung auf Antrag der sorgeberechtigten Person(en) mit Hinweis auf ein mögliches Missbrauchspotenzial ab.¹

Aus Sicht der SP Schweiz wird hier das Missbrauchsrisiko im Vergleich zum sowohl öffentlichen als auch privaten Interesse an der Eintragung auch früherer Ereignisse zu hoch gewichtet.

Unseres Erachtens muss die vorliegende Gesetzesrevision die Möglichkeit vorsehen, auch für bestehende Fälle einen rechtsgültigen Nachweis zu schaffen. Um die Glaubwürdigkeit zu gewährleisten, könnte der Eintrag aufgrund einer

- von **beiden Elternteilen unterschrieben Selbstdeklaration** oder
- **gestützt auf ein vorliegendes Urteil oder eine Urkunde** erfolgen.

Verschiedene Kantone haben bereits positive Erfahrungen mit Selbstdeklarationen gemacht.² Da vorgesehen ist, im Register den Herkunftsnnachweis der Information zu deklarieren, wäre ausserdem stets nachvollziehbar, gestützt auf welche Erklärung die Eintragung erfolgte. Bestünden Hinweise auf einen möglichen Missbrauch, so wäre die Einwohnerbehörde gehalten, bei der die Urkunde ausstellenden Institution nachzufragen. – Ein Vorgehen, welches gemäss erläuterndem Bericht bei Hinweisen auf Missbrauch so oder so bereist vorgesehen ist.³

Da den vom Bundesrat geäusserten Bedenken somit Rechnung getragen und das Missbrauchsrisiko durch das aufgezeigte Vorgehen minimiert werden kann, überwiegt vorliegend aus Sicht der SP Schweiz das private Interesse der Eltern, einen früheren Entscheid betreffend die elterliche Sorge nachträglich eintragen und einen offiziellen Auszug zu erhalten. Ausserdem besteht auch ein nicht zu unterschätzendes öffentliches Interesse an einer möglichst flächendeckenden Eintragung.

Wir fordern daher, dass das Gesetz ausdrücklich eine **Eintragung auf Antrag der sorgeberechtigten Person(en)** ermöglicht, sofern diese die erforderlichen Nachweise erbringen können.

¹ Erläuternder Bericht S. 14.

² Erläuternder Bericht S. 15.

³ Kaderli, T., Pfahrer, M., Heusser, C., Bischof, S., Gajta, P. (2024). Evaluation der Machbarkeit des Eintrags des Merkmals «Elterliche Sorge» ins kommunale und kantonale Einwohnerregister [Im Auftrag des Bundesamtes für Justiz] Bern: Büro BASS. S. 18, 20 f., 25.

4. Gendergerechte Sprache

Artikel 300c VE-ZGB spricht vom «Inhaber der elterlichen Sorge», welcher einen Auszug verlangen könne. Die ausschliessliche Verwendung der männlichen Form ist **nicht zeitgemäss und widerspricht der Gleichstellung**.

Die SP Schweiz fordert deshalb eine **geschlechtsneutrale Formulierung**, z. B.:

«die Person, welche die elterliche Sorge innehaltet» oder «der Elternteil, welcher die elterliche Sorge ausübt».

Damit wird sprachlich klargestellt, dass es sich sowohl um Mütter wie Väter oder andere sorgeberechtigte Personen handeln kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Carla Müller
Politische Fachreferentin

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

Elektronisch an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 11. Dezember 2025

**Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Ein-
wohnerregister)**

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der Motion 21.3981 WBK-NR soll die elterliche Sorge in die Einwohnerregister aufgenommen werden. Die zuständigen Behörden sollen dazu verpflichtet werden, den Einwohnerdiensten die Regelung der elterlichen Sorge mitzuteilen, welche diese im Einwohnerregister eintragen. Weiter soll festgeschrieben werden, dass eingetragenen Angaben künftig innerhalb des Kantons von berechtigten Stellen abgerufen werden können und für die Eltern in Zukunft die Möglichkeit besteht, einen Auszug über die eingetragenen Angaben zu erhalten.

Die SVP stimmt der Umsetzung der Motion zu. Die Vorlage schliesst eine seit der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge bestehende Lücke, die zu Rechtsunsicherheit und unnötigem bürokratischem Leerlauf führt.

Die klare Eintragung der elterlichen Sorge im Einwohnerregister schafft Transparenz. Besonders positiv werten wir die Einführung des Registerauszugs für die Eltern. Dieser ermöglicht es Müttern und Vätern, ihre Sorgeberechtigung im In- und Ausland einfach nachzuweisen, ohne – wie bisher oft nötig – sensible Scheidungsurteile oder behördliche Verfügungen offenlegen zu müssen. Weiter begrüssen wir ausdrücklich, dass der Bundesrat auf die Schaffung eines neuen, teuren zentralen Bundesregisters verzichtet und stattdessen auf die bewährten dezentralen Strukturen der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister setzt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marcel Dettling
Nationalrat

Der Generalsekretär



Henrique Schneider

Von: [Clerici Christian](#)
An: [BJ-ZZ](#)
Betreff: Verzicht auf STN CLDJP 11.11.2025 VNL Eintragung elterliche Sorge in Einwohnerregister
Datum: Dienstag, 11. November 2025 17:07:34
Anlagen: [image009.png](#)

Achtung: Diese E-Mail stammt von einer externen Quelle. Bitte prüfen Sie den Inhalt mit besonderer Sorgfalt.
Attention: cet e-mail provient d'une source externe. Veuillez en vérifier le contenu avec la plus grande vigilance.
Attenzione: questa e-mail proviene da una fonte esterna. La preghiamo di verificarne attentamente il contenuto.

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Conférence latine des chefs de départements de justice et police (CLDJP) a pris connaissance de votre envoi du 19 septembre 2025. Elle vous remercie de l'avoir consultée.

La conférence a traité le sujet lors de son assemblée ordinaire du 6 novembre 2025. Elle a décidé qu'elle ne se déterminerait pas, chaque canton étant par ailleurs consulté. Vous recevrez ainsi directement les avis des sept cantons membres.

Le soussigné est à votre disposition pour toute question.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre parfaite considération.

Christian Clerici

Secrétaire général



Conférence latine des Chefs des Départements de justice et police (CLDJP)

Conférence latine des Chefs des Départements compétents en matière d'asile et des migrants (CLDAM)

Conférence latine des Directrices et Directeurs des affaires militaires et de la protection de la population (CLAMPP)

Avenue Beauregard 13 – 1700 Fribourg

+41 26 305 70 76 – +41 79 627 57 75

www.cldjp.ch

De : marianne.fuerst@bj.admin.ch <marianne.fuerst@bj.admin.ch>

Envoyé : 22 septembre 2025 14:01

Objet : e-VNL Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) / Modification du code civil (Inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants) / Modifica del Codice civile (Iscrizione dell'autorità parentale nei registri degli abitanti))

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) / Modification du code civil (Inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants) / Modifica del Codice civile (Iscrizione dell'autorità parentale nei registri degli abitanti))

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen gerne die Unterlagen zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Bitte senden Sie uns Ihre allfällige Stellungnahme wenn möglich **in elektronischer Form**

als Word- und PDF-Datei an die E-Mail Adresse zz@bj.admin.ch. Die Dateien sollten uns **weder** passwortgeschützt **noch** als Foto zugestellt werden.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **Freitag, 19. Dezember 2025**.

Besten Dank im Voraus.

Mesdames et Messieurs,

Nous avons le plaisir de vous envoyer en annexe les documents relatifs à la consultation susmentionnée.

Nous vous saurions gr   de nous faire parvenir dans la mesure du possible votre   ventuel avis **sous forme   lectronique, en fichier Word et PDF**,    l'adresse e-mail zz@bj.admin.ch. Les fichiers **ne doivent pas** nous   tre envoy  s prot  g  s par un mot de passe **ou** sous forme de photo.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **vendredi 19 décembre 2025**.

En vous remerciant d'avance.

Gentili Signore, egregi Signori,

In allegato trovate i documenti per la consultazione di cui sopra.

Vi preghiamo di inviarci i vostri eventuali commenti, se possibile **in forma elettronica come file Word e PDF**, all'indirizzo e-mail zz@bj.admin.ch. I file **non devono** essere protetti da password **né** inviati come foto.

Il termine di consultazione scade **venerdì 19 dicembre 2025**.

Ringraziamo anticipatamente.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations / Con i migliori saluti

Marianne Fürst

Direktionsbereichsassistentin PRIVAT

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht

Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 466 17 67
marianne.fuerst@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch

Von: Fuhrer Alizée <alizee.fuhrer@jura.ch>

Gesendet: Montag, 12. Januar 2026 14:38

An: _BJ-ZZ <zz@bj.admin.ch>

Betreff: RE: [DISARMED] WG: e-VNL Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) / Modification du code civil (Inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants) / Modifica del Codice civile (Iscrizion

Madame,

Nous nous permettons de revenir vers vous concernant le message ci-dessous pour vous informer que le Canton du Jura ne répondra pas à la consultation fédérale.

Nous vous remercions de prendre bonne note de cette information et vous présentons, Madame, nos meilleurs messages.

Alizée Fuhrer

JURA  **CH** RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Département de la cohésion sociale, de la justice et de la police

Alizée Fuhrer

Secrétaire de département

Capucins 20

CH-2800 Delémont

T +41 32 420 5107

alizee.fuhrer@jura.ch



Per E-Mail
zz@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Zürich, 26. November 2025

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Das zur Diskussion stehende Vorhaben beinhaltet keine Aspekte, welche im Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nach einer besonderen Stellungnahme unsererseits verlangen würden. Entsprechend verzichten wir auf eine Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Vogel
Präsident SVR-ASM